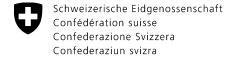
Bundesamt für Raumentwicklung ARE



Vernehmlassung zu einer Revision des Raumplanungsgesetzes (Entwurf zu einem neuen Raumentwicklungsgesetz)

**Ergebnisbericht** 

# Inhaltsverzeichnis

l	ALLGEMEINER TEIL	1
1	Einleitung	1
1.1	Vorgeschichte	1
1.2	Vernehmlasser	1
2	Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlasser	1
2.1	Generelle Haltung zur Gesetzesvorlage	1
2.2	Das Verhältnis zur Landschaftsinitiative	2
2.3	Das Verhältnis zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden	2
2.4	Entstehung des E-REG, Gesetzestext und -systematik	3
2.5	Wiederholt positiv aufgenommene Regelungen	3
2.6	Wiederholt geäusserte Kritik	3
2.7	Lücken im Vernehmlassungsentwurf	4
II	BESONDERER TEIL	5
1	Titel	5
2	Ingress	5
3	Einleitung	5
3.1	Allgemeine Bemerkungen	5
3.2	Grundlegende Bestimmungen	5
3.2.1	Allgemeine Bemerkungen	5
3.2.2	Art. 1 Zweck	5
3.2.3	Art. 2 Pflicht zur Planung und Koordination raumwirksamer Aufgaben	6
3.2.4	Art. 3 Zusammenarbeit innerhalb der Schweiz	6
3.2.5	Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Ausland	7
3.3	Raumentwicklungsziele	7
3.3.1	Allgemeine Bemerkungen	7
3.3.2	Art. 5 Allgemeine Ziele	7
3.3.3	Art. 6 Siedlung und Verkehr	8
3.3.4	Art. 7 Offene Landschaften	10
4	Instrumente	12
4.1	Allgemeine Bestimmungen	12
4.1.1	Allgemeine Bemerkungen	12
4.1.2	Art. 8 Information und Mitwirkung	12
4.1.3	Art. 9 Controlling und Wirkungsbeurteilung	12
4.1.4	Art. 10 Berichterstattung	13
4.1.5	Art. 11 Entschädigungen bei Eigentumsbeschränkungen	13
4.1.6	Art. 12 Unterstützung innovativer Vorhaben	13
4.1.7	Art. 13 Verpflichtungskredit	14
4.2	Instrumente des Bundes	14

4.2.1	Art. 14 Raumkonzept Schweiz	14
4.2.2	Art. 15 Sachbereichsbezogene Planungen	15
4.2.3	Art. 16 Verhältnis zur kantonalen Richtplanung	15
4.2.4	Art. 17 Verabschiedung	15
4.2.5	Art. 18 Verbindlichkeit und Anpassung	15
4.2.6	Art. 19 Sicherung der Flächen für Vorhaben im nationalen Interesse	16
4.2.7	Art. 20 Berichterstattung	16
4.3	Instrumente zur Planung in funktionalen Räumen	17
4.3.1	Allgemeine Bemerkungen	17
4.3.2	Art. 21 Grundsatz	17
4.3.3	Art. 22 Verhältnis zu anderen Planungsinstrumenten	18
4.3.4	Art. 23 Agglomerationsprogramm	18
4.3.5	Art. 24 Planung in ländlichen funktionalen Räumen	18
4.4	Kantonale Richtplanung	19
4.4.1	Allgemeine Bemerkungen	19
4.4.2	Grundlagen und kantonale Raumkonzepte	19
4.4.2.1	Art. 25 Grundlagen	19
4.4.2.2	Art. 26 Kantonale Raumkonzepte	19
4.4.3	Inhalt des kantonalen Richtplans	20
4.4.3.1	Allgemeine Bemerkungen	20
4.4.3.2	Art. 27 Allgemeines	20
4.4.3.3	Art. 28 Bereich Siedlung	21
4.4.3.4	Art. 29 Bereich Verkehr	23
4.4.3.5	Art. 30 Bereich Natur und Landschaft, Landwirtschaft sowie Naturgefahren	23
4.4.4	Verfahren	24
4.4.4.1	Art. 31 Zuständigkeit und Verfahren	24
4.4.4.2	Art. 32 Bereinigung	24
4.4.4.3	Art. 33 Genehmigung der kantonalen Richtpläne	24
4.4.4.4	Art. 34 Verbindlichkeit und Anpassung	24
4.5	Nutzungsplanung	25
4.5.1	Allgemeines	25
4.5.1.1	Allgemeine Bemerkungen	25
4.5.1.2	Art. 35 Begriff und Inhalt des Nutzungsplans	25
4.5.1.3	Art. 36 Verbindlichkeit und Anpassungen	27
4.5.1.4	Art. 37 Planungszonen	27
4.5.1.5	Art. 38 Verfahren	27
4.5.1.6	Art. 39 Rechtsmittel	28
4.5.2	Ausscheidung von Bauzonen	28
4.5.2.1	Art. 40	28
4.5.3	Erschliessung innerhalb der Bauzonen	29
4.5.3.1	Allgemeine Bemerkungen	29

4.5.3.2	Art. 41 Grundsätze	. 29
4.5.3.3	Art. 42 Erschliessungsplanung	. 31
4.5.3.4	Art. 43 Erschliessung durch die Grundeigentümer	. 31
4.5.3.5	Art. 44 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	. 31
4.5.4	Förderung der Verfügbarkeit von Bauland	. 32
4.5.4.1	Allgemeine Bemerkungen	. 32
4.5.4.2	Art. 45 Sicherstellung der Baureife	. 32
4.5.4.3	Art. 46 Zusammenarbeit	. 32
4.5.4.4	Art. 47 Bauverpflichtung	. 33
4.5.5	Kulturlandzonen, Allgemeines	. 33
4.5.5.1	Allgemeine Bemerkungen	. 33
4.5.5.2	Art. 48 Umfang und Funktion	. 34
4.5.5.3	Art. 49 Fruchtfolgeflächen	. 35
4.5.5.4	Art. 50 Koordination	. 36
4.5.5.5	Art. 51 Handlungsspielräume der Kantone	. 36
4.5.6	Bauten und Anlagen in Kulturlandzonen	. 38
4.5.6.1	Allgemeine Bemerkungen	. 38
4.5.6.2	Art. 52 Grundsätze für alle Bauten und Anlagen	. 39
4.5.6.3	Art. 53 Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Landwirtschaft	. 40
4.5.6.4	Art. 54 Standortgebundene Bauten und Anlagen	. 43
4.5.6.5	Art. 55 Solaranlagen	. 43
4.5.6.6	Art. 56 Andere Bauten und Anlagen	. 44
4.5.6.7	Art. 57 Wiederaufbau	. 45
4.5.6.8	Art. 58 Erschliessungspflicht und Finanzierung	. 46
4.6	Baubewilligung	47
4.6.1	Allgemeines	47
4.6.1.1	Allgemeine Bemerkungen	. 47
4.6.1.2	Art. 59 Bewilligungspflicht	. 47
4.6.1.3	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen	. 47
4.6.1.4	Art. 61 Befristete Baubewilligungen	. 47
4.6.2	Verfahren und Rechtsmittel	. 48
4.6.2.1	Allgemeine Bemerkungen	. 48
4.6.2.2	Art. 62 Verfahren	. 48
4.6.2.3	Art. 63 Grundsätze der Koordination	. 48
4.6.2.4	Art. 64 Rechtsmittel	. 48
4.7	Abgaben	48
4.7.1	Allgemeine Bemerkungen	. 48
4.7.2	Art. 65 Versiegelungsabgabe für Grundstücke in Kulturlandzonen	. 49
4.7.3	Art. 66 Abgabe auf neuen Wohnflächen in Kulturlandzonen (Wohnflächenabgabe)	49
4.7.4	Art. 67 Befreiung von der Versiegelungs- und der Wohnflächenabgaben	49
4.7.5	Art. 68 Veranlagung und Fälligkeit der Versiegelungs- und der Wohnflächenabgabe	49

4.7.6	Art. 69 Gemeinsame Bestimmungen für alle Abgaben	50
4.7.7	Art. 70 Kantonale Abgaben	50
4.8	Aufsicht	50
4.8.1	Allgemeine Bemerkungen	50
4.8.2	Art. 71 Aufsicht des Bundes	51
4.8.3	Art. 72 Vorübergehende Nutzungszonen	51
4.8.4	Art. 74 Kürzung von Bundesbeiträgen	51
4.9	Rechtsschutz	51
4.9.1	Art. 75	51
5	Schlussbestimmungen	51
5.1	Reservebauzonen	51
5.1.1	Allgemeine Bemerkungen	51
5.1.2	Art. 76 Zuweisung zu Reservebauzonen	52
5.1.3	Art. 77 Wiedereinzonungen	52
5.1.4	Art. 78 Ausgleichende Massnahmen bei Neueinzonungen statt Wiedereinzonungen	52
5.1.5	Art. 79 Bemessung der Entschädigung	52
5.2	Vollzug, Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	52
5.2.1	Allgemeine Bemerkungen	52
5.2.2	Art. 80 Vollzug	52
5.3	Übergangsbestimmungen	53
5.3.1	Allgemeine Bemerkungen	53
5.3.2	Art. 83 Anpassungen durch die Kantone	53
5.3.3	Art. 84 Anpassung bestehender Bauzonen	53
5.3.4	Art. 85 Bestehende Bauten und Anlagen in Kulturlandzonen	53
6	Anhang, Änderung bisherigen Rechts	54
6.1	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht:	54
6.1.1	Allgemeine Bemerkungen	54
6.1.2	Art. 62 Bst. d	54
6.1.3	Art. 64 Abs. 1 Bst. b	54
6.2	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz	54
6.2.1	Allgemeine Bemerkungen	54
6.2.2	Art. 2 Abs. 1 Bst. b	54
6.3	Abschnittstitel vor Art. 24f	54
6.3.1	Art. 24f (neu)	54
6.4	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden	54
6.5	Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983	54
6.6	Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991	55
6.7	Waldgesetz vom 4. Oktober 1991	55
7	Schlussbemerkungen	55

# Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlasser

AEE Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

aefu Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz

AG Kanton Aargau

**AGBV** Bauernverband Aargau

Agora Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture

AGPL Association Genevoise du Petit-Lac

agridea AGRIDEA AgriGe Agri Genève

alb Arbeitsgemeinschaft Luzerner Bergbevölkerung

ApHCS Appaloosa Horse Club Switzerland

Aqua Viva Schweiz. Aktionsgemeinschaft zum Schutz der Flüsse und Seen

AR Kanton Appenzell Ausserrhoden

Archäologie Schweiz

**asre** Schweizer Verband der Wanderreiter **ASTAG** Schweiz. Nutzfahrzeugverband

**asut** Schweiz. Verband für Telekommunikation **AWS** Akademie der Wissenschaften Schweiz

bauenschweizbauenschweizBEKanton BernBellBell AG

**Belmont** Commune de Belmont-sur-Lausanne

Besson Besson

Bevaix Commune de Bevaix
BGer Bundesgericht

bgs Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz

BiomassEnergie Informationsstelle BiomassEnergie

biosuisse Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen

BL Kanton Basel-Landschaft

BPUK Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz

BS Kanton Basel-Stadt

BSLA Bund Schweiz. Landschaftsarchitekten und Innen

**Bündner Planerkreis** Bündner Planerkreis

**Burgenverein** Schweizerischer Burgenverein BVSZ Bauernvereinigung des Kt. SZ

**BWB** Berner Waldbesitzer

BZS Bäuerliches Zentrum Schweiz

CAJB Chambre d'Agriculture du Jura Bernois
CBOV Chambre des Bois de l'Ouest Vaudois

CCIG Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève CEAT Communauté d'Etudes pour l'Aménagement du Territoire

**Cercle hippique** Cercle Hippique Crans Montana **CHGEOL** Schweizer Geologenverband

CH-IGG Schweizer Interessen-Gemeinschaft Geflügel

Chur Stadt Chur

CJA Chambre Jurassienne d'Agriculture

Club Hippique Club Hippique

coop Coop, Qualität / Nachhaltigkeit

**CP** Centre Patronal

CREM Club de Randonnée équestre de maragnène, Sion

CS Credit Suisse

**CVA** Chambre Valaisanne d'Agriculture

CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Damensattel-Verein DamensattelVerein Schweiz

eawag Wasserversorgungs-Institut des ETH-Bereiches

**écoli** Ecologie Libérale **economiesuisse** Economiesuisse

EGKEidg. Geologische FachkommissionEKDEidg. Kommission für DenkmalpflegeEKLEidg. Kommission für Lufthygiene EKLENHKEidg. Natur- und Heimatschutzkommission

Eole Suisse Éole equiterre equiterre

**EquRo** Fédération Equestre Romande

erdgas Verband der Schweizerischen Gasindustrie

**err** Eigenmann, Rey, Rietmann

espace mobilité espace mobilité

**EVP** Evangelische Volkspartei der Schweiz

Favorit Schweizer Geflügel AG

FBS Freisinnige Bäuerinnen und Bauern Schweiz

**FDP** Die Liberalen

**FER** Fédération des Entreprises Romandes

Ferien auf dem Bauernhof Ferien auf dem Bauernhof

Forestière La Forestère
Forum Landschaft Forum Landschaft
Kanton Freiburg

FRI Fédération Romande Immobilière

Friesenpferde Friesenpferde-Verband

FRR Fachkreis Raumplanungsrecht
FRS Verband des Strassenverkehrs

**FSKB** Fachverband Schweiz. Kies- und Betonindustrie **FSU** Fachverband Schweizer RaumplanerInnen

**FSU SM** Fachverb. Schweiz. RaumplerInnen - Sektion Mittelland

**FSU ZH** Fachverb. Schweiz. Raumplanerinnen und Raumplaner - Ortsgruppe Zürich

FTF Fédération des triages forestiers
FTSE Federazione ticinese sport equestri

**FVPFL** Féd. Valaisanne des Prod. De Fruits et Légumes **FVPL** La Fédération Vaudoise des Producteurs de Légumes

**FVPS** Freiburgischer Verband für Pferdesport **Gallo** Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten

galopp Galopp Schweiz

GastroSuisse GastroSuisse, Verband für Hotellerie und Restauration

GdePräsSG Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidentinnen und Präs....

**GdeV** Schweizerischer Gemeindeverband

GE Kanton Genf

Geosuisse Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement (Geosuisse)

GL Kanton Glarus
GLP Grünliberale

GR Kanton Graubünden
greenpeace Greenpeace Schweiz
Grüne CH Grüne Partei der Schweiz

GSR Forum für Gemeinde-, Stadt- und Regionalentwicklung

HaflingerSchweizer HaflingerHausvereinHausverein Schweiz

**HEV** Hauseigentümerverband Schweiz

holz-boisHolzindustrie SchweizholzenergieHolzenergie SchweizholzketteAppenzellische HolzkettehotelleriesuisseSchweizer Hotelier-VereinhspHesse + Schwarze + PartnerHSRHochschule Rapperswil

IG Engelberg IG Engelberg

IGM Interessengemeinschaft für das Maultier

IGS Ingenieur-Geometer Schweiz

INTER Institut de développement territorial IPV CH Islandpferde-Vereinigung Schweiz

IRL Institut für Raum- und Landschaftsentwicklung

Jagd Schweiz

Jardin Suisse Verband Schweizerischer Gärtnermeister JFK Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz

**JLwK** Junglandwirtschaftskommission des Schweiz. Bauernverbandes

JU Kanton Jura

KBNL Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz

**KGL** Gewerbeverband des Kantons Luzern

Kleintiere Schweiz (Schweiz.Gesellschaft für Kleintierzucht SGK)

Kohler Peter Kohler

kompostCH Kompostforum Schweiz

**KPK** Schweizer Kantonsplanerkonferenz (KPK) **KSD** Konferenz der Schweizer Denkmalpfleger

**KSE** Konferenz Steine und Erden

KSKA Konferenz Schweiz. Kantonsarchäologinnen KV Schweiz Kaufmännischer Verband der Schweiz KVP Katholische Volkspartei Schweiz

La SagneCommune La SagneLa-Chaux-de-FLa Chaux-de-FondsLausanneMunicipalité de Lausanne

**Lavanchy** Dr. Pierre-François Lavanchy, Ing. Agronome EPFZ

LBV Luzerner Bäuerinnen & Bauern

**LDK** Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren

LITRA Informationsdienst für den öffentl. Verkehr

Landwirtschaftliche Organisation Seeland

LU Kanton Luzern
Lüscher Claude Lüscher

Metropole Verein Metropole Schweiz

Migros Migros

Münchenstein Gemeinde Münchenstein

MV Schweizerischer Mieterinnen- und Mieeterverband nagra Nationale Gen. Für die Lagerung radioaktiver Abfälle

naturfreundeNaturfreunde SchweizNEKanton Neuenburg

NIKE Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung
NRHA National Reining Horse Association Switzerland

NVS Natursteinverband
NW Kanton Nidwalden

OdA Organisation der Arbeitswelt Pferde ökostrom Genossenschaft Ökostrom Schweiz

**orange** orange

**OW** Kanton Obwalden

Pestalozzi Pestalozzi

Pferd Vereinigung Pferd

PräsKKVA Präsident der Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter

pro naturaPro NaturaprocapprocapProméterreProméterre

**pusch** Stiftung Praktischer Umweltschutz

RAKUL Verein für Raumentwicklung Kultur und Landschaft

Rheinaubund Rheinaubund rivespubliques Rives Publiques

ROREP Schweizerische Studiengesellschaft für Raumordnungs- und Regionalpolitik

RZU Regionalplaung Zürich und Umgebung

SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

SAC Schweiz. Alpenclub SAC

SAV Schweizerischer Anwaltsverband
SBauV Schweizerischer Baumeisterverband

SBB SBB

SBK Schweiz. Bausekretärenkonferenz

**SBLV** Schweiz. Bäuerinnen und Landfrauenverband

SBS Seilbahnen Schweiz
SBV Schweiz. Bauernverband

SBVg Schweizerische Bankiervereinigung

Schüpbach Hans Schüpbach

SEG Mästerorganisation SEG

SES Schweizerische Eneergiestiftung

SEV Schweiz. Eisenbahn- und Verkehrspersonalverband

SFF Schweizer Fleischfachverband
SFV Schweizerischer Forstverein

SG Kanton St. Gallen

SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund

SGBV St. Galler Bauernverband SGCI Chemie Pharma Schweiz

sgp Schweizer Geflügelproduzenten

SGS Schweiz. Greinastiftung

**sgv** Schweizerischer Gewerbeverband

SH Kanton Schaffhausen
SHS Schweizer Heimatschutz

SIA Schweiz. Ingenieur- und Archtitekturverein
SIAA Swiss International Airports Associations
SIHK Schweiz. Industrie- und Handelskammern
SKBV Schweiz. Katholische Bauern-Vereinigung
SL Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

SMP Schweizer Milchproduzenten

SMU Arbeitgeberverband Schweiz. Metall-Union

SNG Schweizerisches Nationalgestüt
SNP Schweiz. Naturstein Produzenten

**SO** Kanton Solothurn

SOBV Solothurnischer Bauernverband SOV Schweizerischer Obstverband

SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**SQH** Swiss Quarter Horse

SSV Schweizerischer Städteverband

STS Schweizer Tierschutz

STV Schweizer Tourismus-Verband

suissemelio Schweizerische Vereinigung für die ländliche Entwicklung

suisseporcs Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband

suissetec Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband

Sunrise Sunrise

SVBR Schweizer Verband für Berufsreiter und Reitschulbesitzer
SVIL Schweizerische Vereinigung Industrie + Landwirtschaft

svit Schweiz. Verband der Immobilienwirtschaft

**SVKG** Schweiz. Vereinigung der kantonalen Grundstückbewertungsexperten

**SVP** Schweizerische Volkspartei

**SVPK** Schweiz. Verband für Ponys und Kleinpferde **SVPS** Schweizerischer Verband für Pferdesport

SVS Schweizer Vogelschutz (Verband für Vogel- und Naturschutz)

**SVU** Schweizerischer Verband für Umweltfachleute

**SVW** Schweiz. Verband für Wohnungswesen

**swisscofel** Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels

swisscom swisscom

swissgasSchweiz. Aktiengesellschaft für ErdgasswissolarSchweiz. Fachverband für Sonnenenergie

SZ Kanton Schwyz
TCS touring club schweiz
TG Kanton Thurgau
TI Kanton Tessin

toggenburgKompetenzzentrum ToggenburgufsUmweltfreisinnige St. GallenunibeUniversität Bern, Prof. Pfiffner

**uniterre** Uniterre

**UPIAV** Fachverband Schweizer RaumplanerInnen Section romande

**UR** Kanton Uri

usic Schweiz. Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen

uspivbuunion suisse des professionnels de l'immobilierVereinigung Bündner Umweltorganisationen

VCS Verkehrsclub der Schweiz

**VD** Kanton Waadt

VIV Verband der Immobilien-Investoren

**VKF** Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

VKMB Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern

VKS Verband Kompost- und Vergärwerke Schweiz

VLP Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP)

vogelwarte Schweiz. Vogelwarte

VÖV Verband öffentlicher Verkehr

VS Kanon Wallis

VSCR Verband Schweizer Concours Reiter

VSE Verband Schweiz. Elektrizitätsunternehmen

VSEI
VSGP
Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten
VSGV
Verband Schweizerischer Grundbuchverwalter
VSLG
Verein zum Schutz des landwirtsch. Grundeigentums
VSP
Verband Schweizer Pferdezuchtorganisationen

**VSSG** Vereinigung Schweizer Stadgärtnereien u. Gartenbauämter

VSV Vereinigung Schweizer Vollblutzüchter

Waldwirtschaft Waldwirtschaft Schweiz wandern Schweizer Wanderwege

WSL Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft

**WWF** WWF Schweiz

**zbb** Zentralschweizer Bauernbund

**ZG** Kanton Zug

**ZGBV** Zuger Bauern-Verband

**ZH** Kanton Zürich

**ZHBV** Zürcher Bauernverband

**ZKV** Zentralschweizer Kavallerie- und Pferdesportverband

ZMP Zentralschweizer Milchproduzenten
ZPG Zürcher Planungsgruppe Glattal
ZUCH Zuchtverband CH-Sportpferde

**Zürich** Stadt Zürich

### I ALLGEMEINER TEIL

# 1 Einleitung

### 1.1 Vorgeschichte

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten und wurde bisher viermal revidiert: 1995 (Erschliessungsrecht, Baubewilligungsverfahren), 1998 (landwirtschaftliche Bauten und weitere Bauten ausserhalb der Bauzonen), 2002 (Aufhebung von Art. 28 über die Beiträge an die Kosten der kantonalen Richtpläne) und 2007 (nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe, Produktion von Energie aus Biomasse etc.). Trotz dieser Novellen zeigten Erfahrungen in der praktischen Anwendung des RPG sowie durchgeführte Untersuchungen, die teilweise ihren Niederschlag im Raumentwicklungsbericht 2005 des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) gefunden haben, einen nicht unerheblichen Revisionsbedarf auf. Der Bundesrat hat die Revision des Raumplanungsgesetzes daher bereits in seinen Bericht über die Legislaturplanung 2003 - 2007 aufgenommen und die Notwendigkeit einer Revision im Bericht über die Legislaturplanung 2007 - 2011 bestätigt.

Das vom Bundesrat am 12. Dezember 2008 eröffnete Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 17. April 2009, wobei die Frist in Einzelfällen bis maximal Ende April 2009 erstreckt wurde. Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens bilden der E-REG und der dazugehörige umfangreiche Erläuterungsbericht.

### 1.2 Vernehmlasser

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden sämtlichen Kantonen, den in der Bundesversammlung vertretenen Parteien (15), den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete (3) und der Wirtschaft (8) sowie 51 weiteren interessierten Organisationen zur Stellungnahme unterbreitet. Zur Vernehmlassungsvorlage liessen sich alle Kantone (ausser Al), sieben Parteien, die drei Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, fünf Dachverbände der Wirtschaft sowie 44 der angeschriebenen Organisationen vernehmen.

Zusätzlich zu den offiziell zur Vernehmlassung Eingeladenen äusserten sich das Bundesgericht, weitere 173 Organisationen und Gesellschaften, acht Städte und Gemeinden sowie neun interessierte Privatpersonen zur Vernehmlassungsvorlage.

Innerhalb der Vernehmlassungsfrist gingen damit insgesamt 275, zum Teil sehr umfangreiche Vernehmlassungen ein.

Aus einigen Bereichen gingen sehr viele Vernehmlassungen ein, so 38 von landwirtschaftlichen und neun von holzwirtschaftlichen Organisationen, 30 von andern Wirtschaftsverbänden, 26 von Organisationen aus dem Bereich Pferdezucht und -sport, 19 von Schutzorganisationen sowie 14 von Berufsverbänden im Umfeld von Bauen und Planen.

Inhaltlich ähnliche oder gleichlautende Vernehmlassungen gingen aus dem Bereich Pferdezucht und - sport, von einigen Trägerschaften der Landschaftsinitiative und von einigen Organisationen der jeweils gleichen Branche ein.

# 2 Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlasser

# 2.1 Generelle Haltung zur Gesetzesvorlage

Der E-REG wird grundsätzlich, d.h. in seiner Form als Totalrevision und mit seinen Stossrichtungen, von 48 Vernehmlassern begrüsst (BS, NW; EVP, GrüneCH; SAB; ApHCS, asre, Belmont, Cercle hippique, Club Hippique, CHGEOL, CREM, Damensattel-Verein, eawag, equiterre, EquRo, IG Engelberg, IGM, Friesenpferde, FTSE, FVPS, galopp, Haflinger, IPV CH, KBNL, KSD, KSKA, Metropole, MV, nagra, NIKE, NRHA, NVS, Pferd, SBB, SQH, SVBR, SVPK, SVPS, suissemelio, SVU, VSCR, VSP, VSV, UPIAV, VÖV, ZKV, ZUCH). 26 dieser 48 Vernehmlasser kommen aus dem Bereich Pferdezucht und -sport.

Ebenfalls eine Minderheit von 51 Vernehmlassern, wenn auch breiter abgestützt, lehnt die Vorlage explizit ab (GE, GR, SG, TI, UR, VS, ZG, ZH; CVP, FDP, SVP; economiesuisse, SBV, SBVg, sgv;

AgriGE, ASTAG, Bell, CAJB, CCIG, Favorit, FER, FRR, FRS, FSKB, Gallo, GastroSuisse, GdePräsSG, HEV, KGL, Kleintiere, KPK, KSE, LDK, Prométerre, SBauV, SEG, SFF, SGCI, sgp, SNP, suissetec, SVIL, svit, usic, VIV, VSE, VSGP, ZGBV, ZHBV; Pestalozzi).

54 Vernehmlasser bejahen einen Handlungsbedarf im Sinne einer Revision des RPG ausdrücklich (BE, BL, FR, GR, JU, NE, NW, SO, VD, ZH; FDP, GLP; GdeV, SAB, SSV; agridea, Aqua Viva, biosuisse, BPUK, CCIG, Chur, CS, EKL, equiterre, espace mobilité, FER, FRR, FSU, FVPFL, Gallo, KGL, KPK, LDK, LITRA, Migros, ROREP, SBLV, SGCI, SIA, SMU, SVKG, SVU, swissolar, ufs, uniterre, UPIAV, VIV, VLP, VSE, VSGP, VSLG, ZPG, Zürich).

Eine grosse Zahl von Stellungnahmen (96) befürwortet explizit jedoch statt eines neuen Gesetzes eine Teilrevision des RPG (alle Kantone ausser AI, BS, NW und VS; CVP, FDP, SVP, GrüneCH; economiesuisse, SBV, SBVg, SGB, sgv; Agora, AgriGE, ASTAG, bauenschweiz, Bell, BPUK, BVSZ, BZS, CAJB, CH-IGG, Chur, CJA, coop, erdgas, err, espace mobilité, FBS, Ferien auf dem Bauernhof, FRR, FRS, FSKB, FSU, FSU ZH, Gallo, GastroSuisse, Geosuisse, hotelleriesuisse, hsp, JLwK, KGL, KPK, LBV, LOS, Migros, pro natura, Rheinaubund, SBauV, SBLV, SGBV, SGCI, SGS, SIA, SIHK, SL, SMP, SMU, SNP, STS, suissetec, SVIL, svit, swisscofel, uniterre, vbu, VIV, VKS, VLP, VSE, WWF, zbb, ZGBV, ZHBV, ZMP; Pestalozzi).

Nur in drei Stellungnahmen wird ausdrücklich eine Totalrevision verlangt (NW; CEAT, INTER).

#### 2.2 Das Verhältnis zur Landschaftsinitiative

Nur ein Vernehmlasser ist der Auffassung, dass die Vernehmlassungsvorlage als indirekter Gegenentwurf der Volksinitiative "Raum für Mensch und Natur (Landschaftsinitiative)" gegenüber gestellt werden soll (STV). Zahlreiche Vernehmlasser bestreiten jedoch die Eignung des E-REG als indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative und schlagen zum Teil vor, die Revision des RPG von der Landschaftsinitiative zu entkoppeln (AG, BE, BL, NE, SO, TI, ZG; SP, GrüneCH; SGB; aefu, Agora, BPUK, biosuisse, Bündner Planerkreis, CAJB, Chur, coop, espace mobilité, FBS, FVPFL, greenpeace, GSR, Hausverein, KPK, KVP, Migros, pro natura, Rheinaubund, SFV, SGS, SL, SVS, vbu, VCS, VSGP, WWF). Darunter finden sich Organisationen, welche die Landschaftsinitiative mittragen.

Teilweise wird befürchtet, dass die Zeit zu knapp sein könnte, um einen konsolidierten Gesetzesentwurf als indirekten Gegenentwurf zur Landschaftsinitiative zu erarbeiten (AG, BE, GR, NE, SO, SZ, TI, VD, ZG; espace mobilité, FRR, FSU SM, FSU ZH, KPK, SFV).

Schliesslich verlangen einige Vernehmlasser, der Landschaftsinitiative einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen (BE; GrüneCH; Chur, SVS, WWF).

### 2.3 Das Verhältnis zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden

Verschiedene Vernehmlasser begrüssen die mit der Vernehmlassungsvorlage beabsichtigte Stärkung des Bundes (SP, EVP, GLP, GrüneCH; SBVg; AEE, aefu, Aqua Viva, Archäologie, err, greenpeace, GSR, Hausverein, IG Engelberg, pro natura, pusch, Rheinaubund, SGS, SHS, SL, SVS, SVU, swissolar, UPIAV, vbu, VCS, vogelwarte, VSE, wandern WWF).

Umgekehrt wird die Einräumung weitergehender Kompetenzen an den Bund von vielen Vernehmlassern (darunter 19 Kantone), auch aus verfassungsrechtlichen Überlegungen, abgelehnt (AG, AR, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG; FDP, SVP; sgv, SBK; Agora, bauenschweiz, BPUK, CAJB, CCIG, CP, FER, FSKB, GdePräsSG, HEV, KGL, KSE, NVS, Prométerre, SAV, SMU, SNP, svit, uspi, VIV, VKS, VSE).

Einige Vernehmlasser verlangen explizit, an der geltenden Kompetenzordnung festzuhalten (BE, BL, BS, UR; GdeV, SAB; sgv; Chur, SBauV, SIHK, STV, svit, uniterre, VSLG).

Einige Vernehmlasser sind der Meinung, dass der E-REG den Föderalismus, das Subsidiaritätsprinzip und die Autonomie von Kantonen und Gemeinden zu wenig respektiere (TI, VS; CVP, SVP; FSKB, GdePräsSG, KVP, KSE, NVS, SNP, VKS, VSLG).

Wieder andere sind der Auffassung, dass in der Raumplanung dem Bund und den Kantonen gegenüber den Gemeinden mehr Kompetenzen einzuräumen seien (EVP; aefu, biosuisse, coop, CS, espace mobilité, pusch, Rheinaubund, SL, SVS, vbu, VCS, VKMB, vogelwarte).

# 2.4 Entstehung des E-REG, Gesetzestext und -systematik

Mehrere Vernehmlasser (darunter 13 Kantone und die BPUK), beanstanden, dass der Gesetzesentwurf nicht zusammen mit den Kantonen erarbeitet worden ist (AG, BE, BL, GR, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, VD, ZG; BPUK, CEAT, INTER, KPK).

Zahlreiche Vernehmlasser erachten den Entwurf als zu umfangreich und über eine Grundsatzgesetzgebung hinausgehend (SH, SO, SZ, TI, ZG; FDP; sgv; bauenschweiz, CP, FSU SM, HEV, KPK, LITRA, Migros, KGL, RAKUL, RZU, SMU, svit, uspi, VLP, VSE, ZPG).

Einige Vernehmlasser bemängeln, dass mit dem E-REG viele neue, unbestimmte Begriffe eingeführt werden, was zu Rechtsunsicherheiten führen werde (TI, UR; SVP, GLP; SSV; sgv; bauenschweiz, BPUK, err, FSKB, GastroSuisse, IRL, KPK, KSE, KVP, NVS, RZU, SFF, SGS, SMU, SNP, svit, UPI-AV, VKS, VLP, Zürich; Pestalozzi).

Einige Vernehmlasser halten die Regelungsdichte für uneinheitlich und die Gesetzessystematik für wenig überzeugend (FR, SH; sgv; bauenschweiz, BPUK, GastroSuisse, KGL, SES, SMU, svit, UPIAV, VSE).

Vereinzelt wird dafür gehalten, gewisse Regelungen gehörten auf Verordnungsstufe (sgv; GastroSuisse, holz-bois, holzenergie, KGL). Aus der Sicht anderer Vernehmlasser missachtet der Entwurf mehrfach das Legalitätsprinzip (FRR, FSKB, KSE, KVP, NVS, SNP).

Recht viele Vernehmlasser bemängeln, dass mit dem E-REG nicht auch ein Entwurf der Verordnung in die Vernehmlassung geschickt worden ist (BE, GL, SG, TI; sgv; agridea, ApHCS, asre, bauenschweiz, BPUK, Bündner Planerkreis, Cercle hippique, CH Sportpferde, Chur, Club Hippique, CREM, Damensattel-Verein, EquRo, FER, Friesenpferde, FTSE, FVPFL, FVPS, galopp, Haflinger, IGM, IPV CH, Jardin Suisse, KPK, LBV, Münchenstein, NRHA, Pferd, SQH, suisseporcs, SVBR, SVPK, SVPS, uniterre, VSCR, VSE, VSP, VSV, ZHBV, ZKV, ZPG).

Schliesslich rügen einige Vernehmlasser die Komplexität des Planungssystems und der Planungshierarchie, wie sie im E-REG zum Ausdruck kommt (AG, FR; Bell, err, FSKB, GastroSuisse, GdePräsSG, KGL, KSE, NVS, SEG, sgp, SNP, VKS, VLP, VSE).

# 2.5 Wiederholt positiv aufgenommene Regelungen

Nachfolgend werden nur jene Themen angesprochen, die sich nicht konkreten Bestimmungen zuordnen lassen. So wurden etwa wiederholt positiv gewürdigt:

Das vorgeschlagene Massnahmenbündel zur Eindämmung der Zersiedelung (AG, BL, GL, LU, NE, NW, SO, VD, ZG; CVP, FDP, EVP, GLP, GrüneCH; GdeV, SAB; aefu, Agora, AgriGE, Archäologie, AWS, Burgenverein, CHGEOL, CJA, écoli, EKD, ENHK, FVPL, FVPFL, geosuisse, greenpeace, GSR, Hausverein, Jagd, KSD, KSKA, pro natura, RAKUL, Rheinbaubund, SGBV, SGS, SHS, SIA, SL, SOBV, suissemelio, SVS, SVW, uniterre, UPIAV, vbu, VCS, VIV, VKMB, VLP, vogelwarte, VSGP, VSLG, WWF, ZMP).

Die Bestimmungen über die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr (NW, SZ, TG; SP; SGB; écoli, EKL, La-Chaux-de-F, VCS, VÖV).

### 2.6 Wiederholt geäusserte Kritik

Nachfolgend werden nur jene Aussagen abgebildet, die genereller Art sind und sich nicht einer konkreten Bestimmung zuordnen lassen:

Aus der Sicht verschiedener Vernehmlasser wird mit dem E-REG zu sehr in verfassungsrechtlich geschützte Eigentumspositionen eingegriffen (UR, VS; CVP, FDP, SVP; sgv; FBS, FSKB, GastroSuisse, HEV, hotelleriesuisse, KGL, KSE, KVP, NVS, SNP, suissetec, svit, VIV, VKMB, VKS, VLP, VSE, VSLG).

Zum Teil wird auch die Verfassungsmässigkeit einzelner Bestimmungen bezweifelt (GrüneCH; aefu, greenpeace, GSR, Hausverein, IGS, NVS, pro natura, Rheinaubund, SL, SVS, vbu, VCS, VLP, WWF, Zürich).

Verschiedene Vernehmlasser kritisieren, dass mit dem Vernehmlassungsentwurf der öffentliche Verkehrs einen höheren Stellenwert eingeräumt erhalte als der private oder äussern sich diesbezüglich zumindest skeptisch (economiesuisse, sgv; ASTAG, Chur, espace mobilité, FRS, Migros, SMU, svit, VSE).

Aus der Sicht einiger Vernehmlasser berücksichtigt der E-REG die wirtschaftliche Entwicklung bzw. die wirtschaftlichen Aspekte zu wenig (CVP; SAB; economiesuisse; alb, ASTAG, hotelleriesuisse, KGL, NVS, SFF, SIHK, VKS, VSE).

Verbreitet wird bezweifelt, ob sich das heutige Vollzugsdefizit mit der Vorlage beheben lassen würde (TI; GrüneCH; aefu, Aqua Viva, BZS, err, FRR, FSU, GastroSuisse, Geosuisse, greenpeace, GSR, Hausverein, IRL, Metropole, NIKE, pro natura, pusch, Rheinaubund, SBLV, SGS, SIA, SL, svit, SVS, vbu, VCS, VKS, VLP, vogelwarte, VSE, WWF).

Verschiedene Vernehmlasser sind der Auffassung, dass die Regelungen zur Koordination von Raumplanung und Umweltschutz noch ungenügend seien (FR, TI, ZH; SP; bgs, coop, EKL, espace mobilité, FSKB, FSU SM, KSE, Migros, NVS, SES, SGCI, SNP, VKS, Zürich).

### 2.7 Lücken im Vernehmlassungsentwurf

Soweit Lücken bezüglich einzelner Bestimmungen bemängelt werden, wird im Besonderen Teil beim jeweiligen Artikel darauf eingegangen. Nachfolgend werden nur jene Bereiche angesprochen, die aus der Sicht verschiedener Vernehmlasser überhaupt fehlen oder denen im Vernehmlassungsentwurf zu wenig Rechnung getragen wird:

Die Massnahmen zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien kommen nach Auffassung verschiedener Vernehmlasser zu kurz (SP; AWS, Eole, Forum Landschaft, SAC, SES, SGS, ufs).

Über den ganzen Vernehmlassungsentwurf betrachtet, haben verschiedene Vernehmlasser den Eindruck, dass die Ver- und Entsorgung zu wenig explizit geregelt werde (sgv; bauenschweiz, erdgas, FSKB, KGL, KSE, NVS, SMU, SNP, VKS, VSE).

Die Landschaft bzw. die Landschaftsentwicklung im Baugebiet wie im Nichtbaugebiet wird für einige Vernehmlasser zu wenig explizit thematisiert (BSLA, Bündner Planerkreis, Forum Landschaft, FSU, SAC, SBS, STV, wandern).

Verschiedene Vernehmlasser vermissen Bestimmungen zur besseren Nutzung der Industriebrachen (CVP, SP; GdeV; SBV; coop, JLwK, LOS, SGS).

Einige Vernehmlasser vermissen die Forderung nach einer Flächenbilanzierung und/oder einer Gefahrenkarte zum Kulturlandverlust (SBV; BZS, coop, FVPFL, LOS, VSGP).

Viele Vernehmlasser fordern, dass die obligatorische Mehrwertabschöpfung wieder ins Gesetz eingefügt werde (vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. 70 E-REG).

Eine grössere Zahl an Vernehmlassern fordert eine klare gesetzliche Grundlage für die Bildung und Forschung in der Raumplanung (AG, BE, NE; SP, Grüne CH; SAB, SSV; aefu, agridea, alb, biosuisse, CEAT, FSU, Geosuisse, greenpeace, Hausverein, HSR, IGS, INTER, IRL, KPK, Metropole, pro natura, Rheinaubund, ROREP, SBauV, SGS, SIA, SL, UPIAV, vbu, VCS, VLP, vogelwarte, UPIAV, Zürich).

# II BESONDERER TEIL

7

### 1 Titel

Der neue Titel wird nur von einem Vernehmlasser ausdrücklich begrüsst (Metropole).

Mehrere Vernehmlasser lehnen den vorgeschlagenen neuen Titel des Gesetzes - zum Teil auch unter Berufung auf den Raumplanungsartikel in der Bundesverfassung - hingegen ab und schlagen vor, den Titel nicht zu ändern (JU; FDP, GLP, GrüneCH; SGB; aefu, ENHK, greenpeace, Hausverein, KBNL, NIKE, Prométerre, pro natura, Rheinaubund, SAC, SGS, SL, SVS, vbu, VCS, vogelwarte, WWF).

Einzelne Vernehmlasser äussern bezüglich des Titels Vorbehalte und regen zum Teil - ohne konkreten Vorschlag - an, einen anderen Titel zu wählen (FR, UR; SAV).

Vereinzelt werden andere Titel vorgeschlagen, wie Bundesgesetz über die Raumordnung (NW; STV, svit, STV, VLP), Bundesgesetz über die nachhaltige Raumentwicklung (equiterre) oder Landschaftsentwicklungsgesetz (Forum Landschaft). JU könnte sich als neue Bezeichnung auch Bundesgesetz über die Raumplanung und nachhaltige Raumentwicklung vorstellen.

# 2 Ingress

Vereinzelt wird eine breitere verfassungsrechtliche Abstützung beantragt. Im Vordergrund steht dabei die Forderung, das Raumentwicklungsgesetz auch auf den Landwirtschaftsartikel (Art. 104 BV) abzustützen (SBV; AGBV, Gallo, JLwK, SMP, suisseporcs). Die VKMB wünscht zusätzlich eine Abstützung auf die Artikel 73 (Nachhaltigkeit), 77 (Wald) und 102 (Landesversorgung) der Bundesverfassung.

# 3 Einleitung

### 3.1 Allgemeine Bemerkungen

Während der SSV die Bestimmungen des Einleitungstitels ausdrücklich begrüsst, beantragen der sgv und swisscofel bezüglich jener Themen, die im Einleitungstitel angesprochen werden, das geltende Recht beizubehalten. Vereinzelt wird beantragt, in die Einleitung eine Bestimmung aufzunehmen, die den Koordinationsauftrag des Bundes konkretisiert (FRR) und die Koordinationsfunktion der Raumplanung mittels präziserer Regelung der Instrumente und Verfahren der überörtlichen Planung stärker betonen (ZH).

### 3.2 Grundlegende Bestimmungen

### 3.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Das BGer unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit verschiedener Gebietskörperschaften und der Koordination der Entscheide für die Raumplanung und weist auf Schwierigkeiten hin, wenn diese Themen auch noch in weiteren Artikeln des Gesetzes behandelt werden.

#### 3.2.2 Art. 1 Zweck

Die Ausrichtung auf die drei Nachhaltigkeitsdimensionen bzw. die explizite Erwähnung des Nachhaltigkeitsgedankens und die damit angestrebte stärkere Orientierung der Raumentwicklung an der Nachhaltigkeit werden von verschiedenen Vernehmlassern ausdrücklich begrüsst (BE, LU, ZH; EVP, GLP; SAB, SSV; AWS, err, La-Chaux-de-F, HSR, RZU, SIA, UPIAV, wandern, Zürich). BL regt an, dass der Begriff "nachhaltige Entwicklung" im Gesetzestext ausdrücklich erwähnt werden sollte.

Einige Vernehmlasser lehnen die Bestimmung ab, vor allem, weil sie ihres Erachtens in die verfassungsrechtliche Kompetenzaufteilung eingreift (BL, SG; BPUK, FSKB, KSE, SNP). BL und BPUK regen aus diesem Grund eine andere Formulierung an. ZG erachtet die Bestimmung als zu ambitiös. SG, FSKB, KSE und SNP erachten Artikel 1 RPG als ausreichend.

Mehrere Vernehmlasser beantragen - in Wiederholung der Diskussion um den Titel des Gesetzes - den Begriff "Entwicklung" durch "Planung" (EVP, GLP, GrüneCH; SGB; aefu, biosuisse, greenpeace, Hausverein, pro natura, Rheinaubund, SAV, SL, SVS, VCS, VKMB, vogelwarte, WWF) oder durch "Ordnung" zu ersetzen (STV, VLP).

Verschiedene Vernehmlasser beantragen Verdeutlichungen, um der nachhaltigen Entwicklung noch konsequenter nachzuleben, insbesondere auch im Sinne eines Schliessens von Lücken, oder unterbreiten redaktionelle Hinweise (AG, GE, NE; CVP, EVP, GLP, GrüneCH; aefu, AgriGE, Archäologie, EGK, biosuisse, greenpeace, Hausverein, HSR, KBNL, FVPFL, FVPL, Rheinaubund, SES, SL, svit, VCS, VKMB, vogelwarte, VSGP).

## 3.2.3 Art. 2 Pflicht zur Planung und Koordination raumwirksamer Aufgaben

Einzelne Vernehmlasser sind der Auffassung, dass die Koordination von Raumplanung und Umweltschutz nicht ausreichend thematisiert sei und entsprechend verdeutlicht werden müsste (SO, ZH; coop, Zürich). ZH weist darauf hin, dass Probleme in der Anwendung von Spezialgesetzgebungen vorab durch die Änderung dieser Gesetze behoben werden müsste.

BL beantragt, den Hinweis auf die Abstimmung mit weiteren Fachplanungen ersatzlos zu streichen. LU demgegenüber ist der Auffassung, dass die Abstimmungspflicht umfassender formuliert werden müsste.

Die in Absatz 2 vorgesehene Berücksichtigungspflicht wird vereinzelt als zu einseitig auf die Ökologie ausgerichtet erachtet (sgv; FSKB, KSE, SNP) oder aber es wird auch die explizite Erwähnung der Landschaft beantragt (Forum Landschaft, HSR). Die LITRA beantragt, dass auch den raumwirksamen Planungen Dritter (z.B. Infrastrukturbetreiber) gebührend Rechnung getragen werden müsse.

Die svit beantragt, Artikel 2 ersatzlos zu streichen, da es der Bestimmung an konkreten Handlungsanweisungen fehle.

#### 3.2.4 Art. 3 Zusammenarbeit innerhalb der Schweiz

Vereinzelt wird die Bestimmung generell - vor allem auch die Aufforderung, kantonsübergreifende funktionale Räume koordiniert zu planen (Abs. 3) - ausdrücklich begrüsst (BS, LU, NE, SH, SZ, TI; CVP, FDP, GLP; GdeV, SAB, SSV; economiesuisse; AEE, BPUK, coop, CP, CS, espace mobilité, FER, FRI, Geosuisse, IGS, HEV, holzenergie, HSR, KBNL, KGL, Metropole, Migros, Münchenstein, RZU, SIA, SIHK, SMU, swissolar, UPIAV, uspi, VLP, VSE, VSLG, WSL). Die Pflicht zur Zusammenarbeit, gerade auch in funktionalen Räumen, wird jedoch von einigen Vernehmlassern abgelehnt (SG; AEE, CCIG, GdePräsSG, swissolar). Einzelne wünschen sich zudem Verdeutlichungen (BS, FR, ZG; sgv; Chur, GdePräsSG, VSE). Für die VLP hingegen führt diese Bestimmung zu einer Aufblähung des Gesetzes, ohne dass damit inhaltlich etwas gewonnen würde.

Mehrere Vernehmlasser lehnen die ausdrückliche Erwähnung der Städte in Absatz 1 ab, da Städte stets auch Gemeinden seien, oder stehen ihr zumindest skeptisch gegenüber (AG, FR, BL, LU, VD; SAB; CP, ROREP). Der SSV dagegen begrüsst die Erwähnung der Städte ausdrücklich. BL erachtet Absatz 1 zudem als überflüssig, da das in diesem Zusammenhang Wesentliche bereits in Artikel 2 Absatz 1 E-REG gesagt sei. Die SAB fordert, dass die Träger der Raumplanung (Bund, Kantone, Regionen und Gemeinden) angehalten werden sollen, den besonderen Anliegen der Berggebiete und der Städte bei ihren Planungen Rechnung zu tragen.

Zum Teil wird - explizit oder implizit - beantragt, dass in Absatz 1 auch die Regionen erwähnt werden sollten (BE, NE, VD; SAB; ROREP, SVU). NE und SVU betonen jedoch ausdrücklich, dass dadurch keine vierte Staatsebene geschaffen werden dürfe. Zum Teil wird - unter Berufung auf Artikel 50 BV - auch eine ausdrückliche Erwähnung der Berggebiete gefordert (VS; SAB).

Die Erwähnung der Privaten in Absatz 2 wird von verschiedenen Vernehmlassern kritisch hinterfragt - vor allem auch, weil Manches unklar bleibe - oder sogar explizit abgelehnt (BE, BL, FR). Einzelne Vernehmlasser formulieren Anforderungen, die erfüllt sein müssten, damit die Zusammenarbeit mit den Privaten funktionieren könnte, oder beantragen diesbezügliche Verdeutlichungen (SAB; SBV; AGBV, erdgas, JLwK, ROREP, SBLV). Die Einbindung der Privaten wird in der vorgeschlagenen Form von GE und LU begrüsst. Einzelne Vernehmlasser fordern, dass sich die Pflicht zur Zusammenarbeit auch auf die Privaten beziehen müsse (AWS, bauenschweiz, HSR, IGS, KGL, ROREP, SIHK, SMU, VSE).

Die svit beantragt, Artikel 3 ersatzlos zu streichen, da es der Bestimmung an konkreten Handlungsanweisungen fehle und die darin enthaltenen Pflichten zu wenig bestimmt und nicht justiziabel seien. Der sgv beantragt zumindest die Streichung von Absatz 2, da er diese Bestimmung als unnötig erachtet.

#### 3.2.5 Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Ausland

Die Bestimmung wird von einigen Vernehmlassern ausdrücklich begrüsst (BS, LU; SSV; FRI, Metropole, WSL). Für die VLP hingegen führt diese Bestimmung zu einer Aufblähung des Gesetzes, ohne dass damit inhaltlich etwas gewonnen würde.

Verschiedene Vernehmlasser halten dafür, dass die wesentlichen Ergebnisse dieser Planungen nicht nur in die kantonalen Richtpläne, sondern auch in die Bundesplanungen übernommen werden sollten (NE; GrüneCH; aefu, biosuisse, greenpeace, Hausverein, pro natura, Rheinaubund, SL, SVS, VCS, VKMB, vogelwarte, WWF). BS regt überdies auch eine Übernahme in die Agglomerationsprogramme an. ZG hält schliesslich dafür, dass das Verfahren bei zwischenstaatlichen Planungen verdeutlicht werden müsste.

Mehrere Vernehmlasser lehnen die ausdrückliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Behörden des Auslands ab und halten dafür, dass die inländischen Behörden höchstens zu einer solchen Zusammenarbeit angehalten werden sollen (BL, SG; sqv; GdePräsSG, HEV, svit).

# 3.3 Raumentwicklungsziele

# 3.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Einige Vernehmlasser stören sich am Begriff "Raumentwicklungsziele", da er den Akzent zu stark auf das dynamische Moment lege (GE, JU; SGB; GrüneCH; aefu, biosuisse, greenpeace, pro natura, Hausverein, Rheinaubund, SAV, SL, SVS, VCS, VKMB, vbu, VCS, VLP, vogelwarte, WWF).

Einzelne Vernehmlasser begrüssen es grundsätzlich, dass die Ziele und Grundsätze der Raumplanung den geänderten Verhältnissen und neuen Herausforderungen angepasst werden sollen; einige davon erachten die Auflistung der Ziele zudem ausdrücklich als vollständig (LU; SSV; BPUK, Geosuisse, IGS, Zürich)

Vereinzelt wird - nach dem Motto "weniger wäre mehr" - der Detaillierungsgrad der Zielformulierungen als nicht zwingend notwendig erachtet (SO; err).

Verschiedene Vernehmlasser sind demgegenüber der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Zielformulierungen lückenhaft sind und entsprechender Ergänzung bedürften (BE, JU, LU, VS; SSV; Belmont, err, hsp, SAC, Zürich).

Vereinzelt werden Verdeutlichungen - gerade auch was die vorgeschlagene Aufteilung in allgemeine und spezifische Ziele für Siedlung und Verkehr sowie offene Landschaften anbetrifft - gefordert (BS, LU; err) oder Entscheidungshilfen für eine möglichst optimale Umsetzung der Ziele gemäss Artikel 5 bis 7 angeregt (equiterre).

### 3.3.2 Art. 5 Allgemeine Ziele

Die Bemerkungen der Vernehmlasser zu dieser Bestimmung sind sehr zahlreich. Die Vernehmlasser äussern sich jedoch vor allem zu einzelnen Aspekten und nur vereinzelt zur Bestimmung als solcher. GE und svit weisen darauf hin, dass die Auflistung der Ziele nicht abschliessend verstanden werden dürfe.

Aus der Sicht zahlreicher Vernehmlasser ist der Katalog der allgemeinen Ziele lückenhaft:

Mehrere Vernehmlasser halten dafür, dass die angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft auch künftig zu den Zielen der Raumplanung gehören sollte (BE, FR, NW, SG; SVP; SAB; SBV; AGBV, agridea, alb, BVSZ, BZS, Chur, FVPL, JLwK, LOS, SBLV, SKBV, SMP, STV, toggenburg, VSGP, zbb, ZGBV, ZHBV). Anstelle eines ersatzlosen Verzichts auf dieses Ziel sollte gemäss der VLP zumindest festgehalten werden, dass auf die Schaffung und Stärkung einer Zentrenstruktur im Alpenraum hinzuwirken sei.

Eine grössere Zahl an Vernehmlassern erachtet den Zielkatalog unter dem Aspekt der sozialen Nachhaltigkeit als ungenügend, sei dies generell (BE, BS, NE; bauenschweiz, HSR, KGL, SMU, VLP, VSEI), sei dies, indem verlangt wird, dass die Beachtung der Bedürfnisse der Bevölkerung (BS, GE; GrüneCH; agridea, bauenschweiz, GdePräsSG, HEV, HSR, KGL, Metropole, MV, SMU, SVU, vbu, VLP, VSEI, VSLG, WSL, WWF) sowie die Förderung des sozialen und kulturellen Lebens (FR, GE; GrüneCH; SSV; Metropole, vbu) - wie im geltenden Recht - ausdrücklich erwähnt werden sollten.

Verschiedentlich wird gefordert, dass auch der Schutz der kulturellen Ressourcen bzw. die Aspekte des kulturellen Erbes und der kulturellen Werte Aufnahme in den Katalog der allgemeinen Ziele finden sollte (NE, ZG; Archäologie, Burgenverein, EKD, ENHK, KSD, KSKA, NIKE, SHS).

Für mehrere Vernehmlasser müsste auch die Erhaltung der Ernährungssicherheit ausdrücklich als Ziel genannt werden (BL, NW; SAB; SBV; AGBV, Agora, agridea, AgriGE, alb, BVSZ, CJA, CVA, FVPFL, FVPL, Gallo, GdePräsSG, JLwK, LBV, LDK, LOS, SBLV, SMP, SOV, suissemelio, uniterre, VSGP, zbb, ZGBV, ZHBV, ZMP).

Mehrere Vernehmlasser fordern, die Beschränkung der Siedlungen auf das weitgehend überbaute bzw. bereits erschlossene Gebiet als Massnahme gegen die weitere Zersiedelung (Siedlungsentwicklung nach innen) bereits in den Katalog der allgemeinen Ziele aufzunehmen (SP, GLP, GrüneCH; SGB; aefu, greenpeace, pro natura, Hausverein, Rheinaubund, SAV, SHS, SL, SVS, VCS, vogelwarte, WWF).

Verschiedene Vernehmlasser möchten auch die Energie in verschiedenen Ausprägungen bereits im Zielkatalog verankert sehen (sgv; AWS, Eole, erdgas, VSE, Zürich).

Vereinzelt wird eine Erweiterung des Zielkatalogs auch noch in einzelnen weiteren Bereichen beantragt (SG; sgv; AWS, BSLA, FSKB, HSR, KSE, SNP, WSL). Aus der Sicht diverser Vernehmlasser sollte die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet als Grundprinzip ins Gesetz aufgenommen werden (CVP, SP; ENHK, FSU, Geosuisse, IGS, KVP, suissemelio, SVIL, UPIAV).

Die ausdrückliche Erwähnung der vertikalen Dimension, d.h. des Untergrunds (<u>Bst. a</u>) wird von einzelnen Vernehmlassern im Grundsatz begrüsst; wobei zum Teil nach Verdeutlichungen - im Gesetz oder aber in der Botschaft, in der Verordnung oder im Rahmen eines Leitfadens - verlangt bzw. die vorgeschlagene Formulierung als nicht befriedigend beurteilt wird (FR; AEE, bgs, CEAT, EGK, Forum Landschaft, INTER, nagra, swissolar). Vereinzelt wird gefordert, die Erwähnung des Untergrundes müsste expliziter erfolgen (CHGEOL, unibe; Lüscher). BE lehnt die vorgeschlagene Ergänzung - auch wenn er sie in der Sache unterstützt - ab, solange deren Auswirkungen auf die Richt- und Nutzungsplanung nicht geklärt sind (ähnlich sgv und svit). Die KBNL fordert - als Gegenstück zum Untergrund - explizit auch den Einbezug des Luftraums.

Der im Zielkatalog neu aufgeführte Schutz der biologischen Vielfalt (<u>Bst. b</u>) wird von einzelnen Vernehmlassern ausdrücklich begrüsst (FR; AWS, Metropole, WSL, Zürich). BL weist - ohne das Anliegen als solches zu bestreiten - darauf hin, dass diese Thematik in die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung gehöre.

Verschiedene Vernehmlasser vertreten die Auffassung, dass die Behandlung der Landschaften im Zielkatalog (<u>Bst. c</u>) noch nicht befriedigend gelungen sei und entsprechender Verdeutlichungen bedürfe (BE, FR; EVP; Aqua Viva, Forum Landschaft, HSR, Metropole, svit, Zürich).

Bezüglich  $\underline{\textit{Buchstabe d}}$  werden vereinzelt Verdeutlichungen beantragt (SSV; Metropole, WSL). Ausdrücklich begrüsst wird die Bestimmung von SG, abgelehnt von GrüneCH.

<u>Buchstabe e</u> wird von der SAB ausdrücklich begrüsst; einzelne Vernehmlasser wünschen sich zu dieser Bestimmung Verdeutlichungen (BL, FR, NE; GdeV; Metropole). Nach SG bedarf auch <u>Buchstabe f</u> der Verdeutlichung.

Schliesslich gibt die Bestimmung Anlass zu weiteren punktuellen Bemerkungen (BE, GE, SG; JFK), so etwa auch zur Reihenfolge der aufgeführten Ziele (sgv; bauenschweiz, KGL, kompostCH, Prométerre SFF, SMU, VSEI), die nicht als Rangfolge verstanden werden soll (GdePräsSG).

### 3.3.3 Art. 6 Siedlung und Verkehr

### Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzliche Zustimmung erfährt die Bestimmung seitens AG, BL, NE, SG, SGB und VLP.

Mehrere Vernehmlasser beantragen die Aufnahme weiterer Themen: Siedlungsbegrenzung und entwicklung; effiziente Energienutzung; Versorgung und Erschliessung; Velo- und Fussverkehr; Gewässerraum; Grünflächen; Naturraum (AG; SP, GLP, Grüne CH; SGB; AEE, aefu, biosuisse, greenpeace, Hausverein, HSR, pro natura, Rheinaubund, SL, SVS, SVU, swissolar, vbu, VCS, VKMB, vogelwarte, WWF). Vereinzelt werden auch Vorschriften zum preisgünstigen Wohnraum (Grüne CH; MV), zum hindernisfreien Bauen (procap) sowie zu den Bäumen im öffentlichen Raum, zur Biodiversität sowie zu den durchlässigen Flächen (VSSG) beantragt.

CCIG, CP, FER und IGS monieren, die Bestimmung bevorzuge in einseitiger Weise den öffentlichen Verkehr und widerspreche dem Grundsatz der freien Wahl des Verkehrsmittels.

Vereinzelt werden der Detaillierungsgrad und die Widersprüchlichkeit einzelner Ziele zueinander kritisiert (CP, CS, SIHK).

Der FSU beantragt, Siedlung, Verkehr und Landschaft je in einem eigenen Artikel abzuhandeln. Die vbu und der VCS möchten den Verkehr in einem separaten Artikel regeln.

Der SEV will, dass nur noch dort gebaut wird, wo der öffentliche Verkehr ein gutes Angebot bereitstellt. Für equiterre ist die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr unerlässlich.

Gemäss HEV und VSLG sollten - wie im bisherigen Recht - die "Bedürfnisse der Bevölkerung" ausdrücklich erwähnt werden. Gleiches wurde von einer beträchtlichen Zahl an Vernehmlassern auch bei den allgemeinen Zielen (Art. 5) gefordert.

Für gewisse Vernehmlasser geht das Erfordernis der "guten" Erschliessung in den <u>Buchstaben a</u> und <u>c</u> zu weit (BL; SAB, GdePräsSG). Dieses Erfordernis schliesse grosse Teile des ländlichen Raums von der Entwicklung aus (SBV; AGBV, JLwK). Verschiedene Vernehmlasser möchten denn auch den Begriff "gut" durch "angemessen" bzw. "hinreichend" ersetzen (BL, VD; SAB; sgv; bauenschweiz, HEV, KGL, SMU, svit, VIV, VSEI).

#### Buchstabe a

Während Zürich und die SBB der Vorschrift zustimmen, wird sie vereinzelt abgelehnt (GdePräsSG, HEV). Einige Vernehmlasser möchten die Bestimmung auf die Schaffung kompakter Siedlungen beschränken (bauenschweiz, SFF, SMU, svit, VSEI).

Für den sqv ist der Rückgriff auf den Begriff des weitgehend überbauten Gebiets zu restriktiv.

Einige Vernehmlasser beantragen, neben dem öffentlichen Verkehr auch die andern Verkehrsarten, insbesondere den Individualverkehr, zu nennen (AG, FR, ZG; Belmont; STV). Das Forum Landschaft möchte anstelle des öffentlichen Verkehrs die Infrastrukturausstattung ganz generell erwähnen.

Gemäss dem GdeV ist auf Sparmassnahmen im öffentlichen Regionalverkehr zu verzichten.

#### Buchstabe b

Zu dieser Bestimmung gab es bloss vereinzelt Ergänzungsanträge (FVPFL, SHS, VSGP).

### Buchstabe c

Zustimmend äussern sich die SBB und Zürich.

Diverse Vernehmlasser beantragen, neben dem öffentlichen Verkehr auch die andern Verkehrsarten, insbesondere den Individualverkehr, zu nennen (AG, ZG; FSKB, hotelleriesuisse, KSE, SBauV, SNP).

Für FR sollte bei Einrichtungen, die einen beträchtlichen Güterverkehr erzeugen, ein Gleisanschluss als Ziel formuliert werden.

#### Buchstabe d

In der vorgeschlagenen Formulierung hat diese Bestimmung für FR keine wirkliche Bedeutung.

#### Buchstabe e

Einige Vernehmlasser möchten, dass auch die Kulturdenkmäler, die archäologischen Stätten und die historischen Verkehrswege ausdrücklich erwähnt werden (ZG; Archäologie, Burgenverein, EKD, KSD, KSKA, NIKE, SHS).

Die Förderung eines qualitativ hoch stehenden Städtebaus gehört für GE in den Einleitungssatz des Artikels.

### Buchstabe f

Während sich Metropole zustimmend äussert, beantragt der HEV die Streichung der Bestimmung. Die KVP möchte eigentliche Ausländerquartiere vermeiden. Die SIHK ist skeptisch, ob die soziale Durchmischung raumplanerisch beeinflusst werden kann.

# Buchstabe g

Zustimmend äussert sich Metropole. Einige wenige Vernehmlasser möchten, dass bei den Grün- und Freiflächen nicht nur die Erhaltung, sondern auch die Entwicklung und Neuschaffung explizit erwähnt werden (BSLA, SAV, SHS, Zürich).

#### Buchstabe h

FR macht einen Vorschlag zur Integration der Gefahrenprävention in die Planung.

### Buchstabe i

Zustimmend äussern sich die SBB. Für FR gehört die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zu den allgemeinen Zielen gemäss Artikel 5. Der BSLA möchte auch die Landschaftsentwicklung explizit erwähnen.

#### Buchstabe i

Metropole und Zürich stimmen der Vorschrift zu. SAB, GdeV und VIV beantragen eine etwas abgeschwächte Formulierung ("nach Möglichkeit"). Für wandern ist die Bestimmung demgegenüber zu allgemein gehalten.

#### 3.3.4 Art. 7 Offene Landschaften

#### Allgemeine Bemerkungen

Begrüsst wird die Bestimmung von BL (mit Ausnahme von *Buchstabe f*), der bgs und der KBNL. Für letztere ist aber der Ingress zu schwach formuliert.

Zahlreiche Vernehmlasser begrüssen die postulierte Freihaltung grösserer zusammenhängender Flächen bzw. den Schutz der Fruchtfolgeflächen (Bst. b und c) ausdrücklich (AG, BL, NE, NW; SP, EVP, GLP, GrüneCH; SBV, sgv; Agora, agridea, AgriGE, alb, AWS, bgs, biosuisse BVSZ, BZS, CAJB, coop, Forum Landschaft, greenpeace, LBV, LOS, SBLV, SGBV, SGS, SKBV, SMP, SMU, suissemelio, uniterre, VKMB, VSGP, VSLG, zbb, ZHBV, ZMP; Schüpbach)

Einige Vernehmlasser weisen darauf hin, dass der Begriff "offene Landschaft" nicht sachgerecht bzw. nicht klar definiert sei (AG, BL, BS, FR, NE, VD; BSLA, FSU, FVPFL, pro natura, vbu, VCS, VSGP).

Anerkannt wird, dass die letzten offenen Landschaften einen besonderen Schutz verdienen (FSU). BSLA möchte, dass die Landschaftsentwicklung explizit genannt wird.

Etliche Vernehmlasser beantragen, das Problem der Landschaftszerschneidung, das eine der Hauptursachen für den Artenrückgang sei, zu thematisieren (SP, Grüne CH; aefu, biosuisse, eawag, greenpeace, Hausverein, HSR, pro natura, SAV, SHS, SL, STS, SVS, vbu, VCS, VKMB, vogelwarte, WSL, WWF).

AG und bgs beantragen, den Boden und dessen Schutz zu nennen.

Einige Vernehmlasser möchten die dezentrale Versorgung als eigene Zielsetzung aufnehmen (sgv; bauenschweiz, FSKB, KGL, KSE, SMU, SNP, VSEI).

Für die SAB und den GdeV fokussiert die Bestimmung zu stark auf den Schutzgedanken; die Bedeutung der Landschaft für den Tourismus müsse stärker betont werden. Der BSLA beantragt, die Erholung und den Tourismus als eigenständige Ziele aufzuführen.

Das Forum Landschaft möchte eine Bestimmung zu den Landschaftsruhezonen einführen und zudem die hochalpinen Räume als grosse zusammenhängende Räume erhalten.

Für BE ist der Begriff "Gemeinwesen" missverständlich und durch "Kantone und Gemeinden" zu ersetzen.

#### <u>Buchstabe a</u>

Metropole begrüsst den Grundsatz. Zürich möchte am schärfer formulierten bisherigen Recht festhalten

rivespubliques möchte die Eigenart und Vielfalt des Uferlandes erhalten.

#### Buchstabe b

Zürich begrüsst die Bestimmung. Für Metropole sollte insbesondere die Erhaltung der unspektakulären Landschaften ausserhalb der Agglomerationsräume ein Ziel sein.

Einige Vernehmlasser beantragen, den Ausdruck "Überbauungen" durch "Bauten und Anlagen" zu ersetzen, da namentlich auch Infrastrukturanlagen die offene Landschaft beeinträchtigten (SSV; ENHK, Forum Landschaft).

AG möchte die Formulierung der Bestimmung verschärfen.

FVPFL, FVPL und VSGP beantragen, die Freihaltung auf nichtlandwirtschaftliche Überbauungen zu beschränken.

Gemäss rivespubliques ist Uferland grundsätzlich von Überbauungen freizuhalten.

#### Buchstabe c

Für hotelleriesuisse fokussiert die Bestimmung zu stark auf die Landwirtschaft; der Tourismus sei auch explizit zu nennen.

AgriGE, CJA, FVPL und Prométerre beantragen, den Ernährungsaspekt zu thematisieren.

FBS und SOBV fordern einen eigenen Artikel für die Landwirtschaft.

#### Buchstabe d

Der SSV und Zürich möchten am schärfer formulierten bisherigen Recht festhalten. Archäologie möchte, dass bei baulichen Aktivitäten vorgängig abgeklärt wird, ob archäologische Fundstellen bedroht sind.

rivespubliques moniert, die Kantone hätten heute zu viel unkontrollierten Spielraum für bauliche Aktivitäten im Bereich des Uferlandes.

#### Buchstabe e

Die Bestimmung wird von aefu, eawag, Rheinaubund und wandern begrüsst.

Entschieden abgelehnt wird sie demgegenüber vom HEV.

Für verschiedene Vernehmlasser ist nicht einsichtig, weshalb nur hier die gewichtigen öffentlichen Interessen vorbehalten werden (BE, NW; FSU, VLP, Zürich). Gemäss SAV und AGPL sind auch die privaten Interessen und die Eigentumsgarantie zu erwähnen.

AGPL beantragt, den Ausdruck "Begehung" (le passage le long de celles-ci) zu streichen.

SP und rivespubliques sprechen sich für die öffentliche Zugänglichkeit der Ufer aus.

### Buchstabe f

Zürich begrüsst die Bestimmung.

Etliche Vernehmlasser beantragen, Erholungsräume und Naturräume separat zu regeln, da zwischen den beiden ein Konfliktpotenzial bestehe (GrüneCH; aefu, biosuisse, greenpeace, Hausverein, HSR, pro natura, SAV, SL, SVS, vbu, VCS, VKMB, vogelwarte, WWF).

BL beantragt Streichung, soweit der *Buchstabe* nicht mit dem bisherigen Recht übereinstimme.

Für AG, SG und das Forum Landschaft ist die Bestimmung überladen bzw. zu detailliert.

Für verschiedene Vernehmlasser gehört der Verweis auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz nicht in ein Grundsatzgesetz (SSV; sgv; bauenschweiz, Chur, KGL, SMU, VSEI).

Die KSD kann sich einverstanden erklären, sofern auch die schützenswerten Landschafts- und Ortsbilder sowie die historischen Verkehrswege erfasst werden. Die EKD und NIKE beantragen, die archäologischen Stätten, die Baudenkmäler und die historischen Verkehrswege explizit zu erwähnen.

Gemäss Metropole und WSL sollte die Vernetzung nicht auf BLN-Gebiete beschränkt sein. Die JFK regt ein eigentliches Durchlässigkeitskonzept an.

### Buchstabe g

Zürich begrüsst die Bestimmung.

Für AG ist die Bestimmung in dieser pauschalen Form nutzlos.

holz-bois beantragt, dass analog zu <u>Buchstabe c</u> nicht von Wald, sondern von Waldwirtschaft gesprochen werde.

FSKB, KSE und SNP monieren, dass durch den heutigen Schutz des Waldes oftmals eine haushälterische Nutzung der Gesteinsvorkommen erschwert bzw. verunmöglicht werde.

Gemäss dem HEV und der VSLG sollten die Wälder integral den Bestimmungen der Raumplanung unterstellt werden.

Für die WSL ist die leichte Zugänglichkeit von Wäldern ebenso wichtig wie jene von Gewässern.

#### Buchstabe h

aefu, Aqua Viva, eawag, Rheinaubund und Zürich begrüssen die Bestimmung.

Einige Vernehmlasser monieren, die Ausweitung der Gewässerräume führe zu Kulturlandverlusten; dem müsse Einhalt geboten werden (SBV; AGBV, Agora, CAJB, JLwK, LOS).

Gemäss rivespubliques würde die Stossrichtung dieser Bestimmung durch den Rückbau rechtswidriger Bauten, eine attraktive Begrünung sowie eine minimale Bebauung in optimaler Weise unterstützt.

## 4 Instrumente

# 4.1 Allgemeine Bestimmungen

### 4.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Einzelne Vernehmlasser begrüssen die Bestimmungen dieses Kapitels - insbesondere die Artikel 9, 10 und 12 - ausdrücklich (AEE, err, holzenergie, swissolar, Zürich).

LU fordert Präzisierungen zu den Artikeln 9 und 10 und regt an, die Artikel 12 und 13 - soweit nötig - in die Grundsatzbestimmung zur Planung in funktionalen Räumen einzugliedern.

### 4.1.2 Art. 8 Information und Mitwirkung

Der Begriff der Öffentlichkeit als Adressat der Information und Akteur bei der Mitwirkung vermag verschiedene Vernehmlasser nicht zu befriedigen. Statt "Öffentlichkeit" werden "Bevölkerung" (FR; HEV, FSKB, KSE, SNP, VLP, VSLG), "raumwirksame Akteure und Private" (ROREP) sowie - zusätzlich zur "Öffentlichkeit" - die "Landeigentümer und -bewirtschafter" (SBV; AGBV, Agora, CAJB, JLwK, LOS, uniterre) vorgeschlagen. Die GdePräsSG beantragen zudem die ausdrückliche Erwähnung der Gemeinden.

Gerade bei Grossprojekten sollte nach Auffassung diverser Vernehmlasser ausdrücklich ein partizipatives Verfahren vorgeschrieben werden (SP, GLP, Grüne CH; aefu, biosuisse, eawag, Forum Landschaft, greenpeace, Hausverein, KBNL, pro natura, Rheinaubund, SAC, SL, SVS, vbu, VCS, VKMB, WWF).

Schliesslich werden von einzelnen Vernehmlassern Verdeutlichungen verlangt (SBVg; GSR, IG Engelberg, Metropole, SHS, WSL).

### 4.1.3 Art. 9 Controlling und Wirkungsbeurteilung

Die Bestimmung wird von einigen Vernehmlassern ausdrücklich begrüsst (alb, AWS, BSLA, BVSZ, KPK, LBV, Metropole, SHS, svit, VSGP, WSL, ZBB, ZGBV, ZMP, Zürich), wobei es einzelne dieser Vernehmlasser als unerlässlich erachten, die Bestimmung auf Verordnungsstufe zu präzisieren (alb, BVSZ, LBV, svit, zbb, ZGBV, ZMP).

Abgelehnt wird die Bestimmung von VS, GdePräsSG und von einzelnen Städten, die sich zuhanden des SSV geäussert haben.

Einzelne Vernehmlasser regen an, die Auswirkungen breiter zu ermitteln als dies in Absatz 2 vorgeschlagen wurde (AgriGE, Burgenverein, CJA, Forum Landschaft, FVPL, NIKE, Prométerre, SAV),

verweisen in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung des Berichts gemäss Artikel 47 RPV (NE; SP, EVP; FSU, pusch, SL, VLP, WWF) oder fordern eine explizite Berichterstattung über die Auswirkungen auf die Umwelt (SP, Grüne CH; aefu, AWS, biosuisse, greenpeace, Hausverein, pro natura, Rheinaubund, SL, SVS, VCS, vbu, VKMB, vogelwarte, WWF).

Die vorgeschlagene Pflicht zur Evaluation der getroffenen Massnahmen (Abs. 3) wird von einer grossen Zahl an Vernehmlassern unterstützt, wobei wiederholt gefordert wird, dass die Basis für die Evaluation verdeutlicht werden müsste (BL, NE; SP, EVP, Grüne CH; SBV; aefu, AGBV, Agora, AgriGE, biosuisse, CAJB, CJA, FSU, FVPFL, FVPL, GLP, greenpeace, Hausverein, JLwK, Prométerre, pro natura, Rheinaubund, SAV, SBLV, SL, SVS, uniterre, vbu, VCS, VKMB, vogelwarte, VSGP, WWF). FR und holzkette erachten es als unverhältnismässig, die Pflicht zur Evaluation allen Gemeinwesen gleichermassen aufzuerlegen.

Verschiedene Vernehmlasser schlagen Verdeutlichungen vor oder bringen Detailbemerkungen an, und zwar auch solche redaktioneller Art oder zur Vermeidung von Redundanzen (AG, BE, BS, NE, SG, ZG; Belmont, bgs, CEAT, CS, EKD, equiterre, FSKB, INTER, KSE, KSKA, KSD, Metropole, SNP, SVU, Winterthur).

### 4.1.4 Art. 10 Berichterstattung

Die Bestimmung wird von mehreren Vernehmlassern grundsätzlich begrüsst (AG, BS, GL, TI; SAB; bgs, BSLA, KPK, Metropole, VLP, WSL).

Einige Vernehmlasser beantragen die Streichung der Bestimmung, die sie als mit Artikel 75 BV unvereinbar halten (FR SZ, VS; FSKB, GdePräsSG, HEV, holzkette, KSE, SNP, svit). Weitere Vernehmlasser stehen der Bestimmung sehr skeptisch gegenüber (GL, TI, ZG; KPK, KVP).

Einige Vernehmlasser möchten zumindest die Ermächtigung des Bundesrates, Richtlinien und Vorgaben zu erlassen, streichen (BL, FR; bauenschweiz, KGL, SMU, VSEI).

Einige Vernehmlasser lehnen die vorgeschlagene Periodizität (Berichterstattung alle 4 Jahre) ab (SO; sgv; FSKB, KSE, SNP).

Vereinzelt wird gefordert, dass die den Kantonen auferlegte Pflicht zur Berichterstattung in gleicher Weise auch für den Bund selbst gelten sollte (sgv; bauenschweiz, bgs, KGL, SFF, SMU, VSEI) oder sehen den Nutzen einer solchen Bestimmung vor allem im gegenseitigen Informationsaustausch zwischen dem Bund und den Kantonen (svit).

Einige Vernehmlasser schliesslich beantragen Verdeutlichungen, um die Bestimmung besser handhabbar zu machen (AG, BS, SG, TI; sgv; equiterre, KPK, HSR).

# 4.1.5 Art. 11 Entschädigungen bei Eigentumsbeschränkungen

Gewisse Vernehmlasser betonen, dass sich bezüglich der Frage, in welchen Fällen keine Entschädigung geschuldet ist, gegenüber dem geltenden Recht nichts ändern dürfe (NE; FSU, UPIAV).

Andere beantragen, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass erhebliche planerische Nachteile (Eigentumsbeschränkungen) angemessen entschädigt werden müssen (HEV, VSLG).

GE kritisiert die gesetzessystematische Einordnung der Bestimmung.

## 4.1.6 Art. 12 Unterstützung innovativer Vorhaben

Die Bestimmung wird von mehreren Vernehmlassern ausdrücklich begrüsst (AG, BE, NE, JU, TI, SZ, UR; GdeV, SAB, SSV; AEE, BPUK, FSU, holzenergie, HSR, KPK, Münchenstein, STV, VLP, Zürich).

Eine kleinere Zahl von Vernehmlassern lehnt die Bestimmung ab (sgv; HEV, KVP, SFF). VS steht der Bestimmung zumindest skeptisch gegenüber.

Vereinzelt werden Verdeutlichungen gefordert oder Detailbemerkungen angebracht (SG; GdeV; GdePräsSG, STV).

Die SAB beantragt, dass die Umnutzung von Industriebrachen und Vorhaben im ländlichen Raum besonders unterstützt werden sollen.

### 4.1.7 Art. 13 Verpflichtungskredit

Die Bestimmung findet die Unterstützung all jener, die auch Artikel 12 unterstützen (AG, BE, NE, JU, TI, SZ, UR; SAB, SSV; AEE, BPUK, holzenergie, HSR, KPK, Münchenstein, STV, VLP). Die KPK weist zudem darauf hin, dass bereits mit relativ bescheidenen Mitteln positive Entwicklungen ausgelöst werden können.

Einige Vernehmlasser lehnen die Bestimmung ausdrücklich ab (sgv; bauenschweiz, HEV, FSKB, KGL, KSE, SFF, SMU, SNP, VSEI). ZG lehnt den Verpflichtungskredit als eigenständiges Instrument ab.

### 4.2 Instrumente des Bundes

### 4.2.1 Art. 14 Raumkonzept Schweiz

Das Raumkonzept Schweiz (RKCH) wird von mehreren Vernehmlassern als strategische Planungsgrundlage und als Steuerungsmittel - gerade auch vor dem Hintergrund der engen internationalen Verflechtungen und teilweise in expliziter Würdigung seiner zentralen Bedeutung für die Metropolitanräume - ausdrücklich begrüsst (BS, VD, ZH; SP, EVP, GLP; SAB, SSV; AEE, AWS, CEAT, eawag, err, FSU, holzenergie, hsp, HSR, INTER, Metropole, La-Chaux-de-F, RZU, SES, SIA, swissolar, UPI-AV, VKMB, VLP, wandern, WSL, Zürich).

Zahlreiche weitere Vernehmlasser bringen zwar gewisse Vorbehalte hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des RKCH an (zu weit bzw. zu eng), stehen ihm aber doch grundsätzlich positiv gegenüber (BE, BL, LU, NE, SG; GLP, Grüne CH; SSV; biosuisse, FSU, greenpeace, Hausverein, KPK, pro natura, SL, VCS, WWF).

Von einzelnen Vernehmlassern wird demgegenüber ausdrücklich ein Verzicht auf das RKCH gefordert (sgv; GdePräsSG, SBauV, SIHK). Die ENHK lehnt das RKCH in der vorgeschlagenen Form als zusätzliches verbindliches Planungsinstrument ab.

Einzelne Vernehmlasser sind der Meinung, dass das RKCH sich auf keine klare verfassungsrechtliche Grundlage stütze (BGer; FR; CP, FER, Forum Landschaft, FRR) oder halten zumindest die Kompetenz des Bundes zum Erlass des RKCH für unklar (SO, UR; KPK, FSU).

Einzelne Vernehmlasser vertreten die Auffassung, dass das RKCH zu stark in die kantonalen Kompetenzen eingreife (economiesuisse; GdePräsSG, SBauV, SIHK) oder betonen ausdrücklich, dass den Kantonen bei Erlass des RKCH genügend Spielraum belassen bleiben müsse (BL, FR, GL, JU, TI; BPUK, Bündner Planerkreis; CCIG, Chur, err; RZU, VCS, WWF), da ansonsten ein Autonomieverlust für die Kantone und Gemeinden zu befürchten wäre (SZ).

Vereinzelt wird dafür gehalten, dass das RKCH ausschliesslich den Charakter einer Orientierungshilfe und eines Koordinationsinstruments für die Kantone haben soll, damit diese ihre Planungen optimieren können (sgv; FRR, FSKB, KSE, SNP).

Von verschiedenen Vernehmlassern werden präzisere Regelungen sowie konkrete Erwartungen zu den Inhalten, zu Verfahrensfragen, zu den Rechtswirkungen des RKCH und dessen Stellenwert und Rechtsnatur sowie über die Art und Weise, wie die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden institutionalisiert werden soll, gefordert, bzw. formuliert (BE, NE, SO, TI, UR, VD, ZH; CVP, EVP; CEAT, ENHK, FSU, GdePräsSG, INTER, KPK, SAV, suissemelio UPIAV). Schliesslich wird in diesem Kontext auch das Fehlen zweckmässiger Instrumente zur weiteren Umsetzung des RKCH kritisiert (BE, TI; GLP).

Verschiedene Vernehmlasser thematisieren ausdrücklich das Verhältnis des RKCH zu den anderen Planungen und regen entsprechende Klarstellungen an (SO; Grüne CH; biosuisse, CEAT, greenpeace, Hausverein, INTER, pro natura, SL, VKMB).

Für etliche Vernehmlasser ist die partizipative Erarbeitung des RKCH und deren explizite Verankerung im Gesetz von grosser Bedeutung (BE, TI, UR; SP, Grüne CH; GdeV, sgv; aefu, bauenschweiz, biosuisse, CP, err, FSU, greenpeace, Hausverein, HEV, KGL, KPK, KSD, pro natura, Rheinaubund, SIA, SL, SFF, SMU, SVS, uspi, VCS, vbu, VKMB, vogelwarte, VSEI, VSLG, WWF).

Schliesslich wird vereinzelt beantragt, dass die Bestimmungen über die Bundesplanungen erst nach jenen über die kantonalen Richtpläne kommen sollten, da ansonsten unnötigerweise ein hierarchisches Planungsverständnis gefördert werde (SZ; BPUK).

### 4.2.2 Art. 15 Sachbereichsbezogene Planungen

Zur Notwendigkeit sachbereichsbezogener Planungen äussern sich nur wenige Vernehmlasser ausdrücklich. Jene, die es tun, begrüssen die Regelungen jedoch explizit (EGK, VLP).

Verschiedene Vernehmlasser begrüssen es ausdrücklich, dass nunmehr präzisere gesetzliche Regelungen vorgeschlagen werden und damit Einiges, was heute nur in der Verordnung steht, neu ins Gesetz aufgenommen werden soll (ZH; ENHK, FSU, FRR, SGS, VLP).

Einzelne Vernehmlasser betonen die Notwendigkeit, auch sachbereichsbezogene Planungen breit abgestützt und damit unter frühzeitigem Einbezug von Kantonen, Städten und Gemeinden zu erarbeiten (ZG; SSV).

Vereinzelt werden inhaltliche Erwartungen an die sachbereichsbezogenen Planungen formuliert (eawag, ENHK), zum Teil eine ähnliche Detaillierung der Vorgaben wie für die kantonalen Richtpläne verlangt (BE; KPK) oder die Prüfung eines Sachplanvorbehalts für Bundesvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt angeregt (VLP).

Einige Vernehmlasser fordern Präzisierungen und Klarstellungen (FR, NE, SO, SG; BPUK), gerade auch was das Verhältnis der sachbereichsbezogenen Planungen zu den kantonalen Richtplänen anbetrifft (GR).

Manche Vernehmlasser betonen auch ausdrücklich die Notwendigkeit, die sachbereichsbezogenen Planungen untereinander besser zu koordinieren, um auf diese Weise nicht zuletzt auch deren Verlässlichkeit für die Kantone zu verbessern (BE; hsp, LDK, KPK, suissemelio, ZPG).

Der FSU schliesslich regt an, die Sachpläne zu deren Stärkung künftig durch die Legislative beschliessen oder zumindest genehmigen zu lassen.

### 4.2.3 Art. 16 Verhältnis zur kantonalen Richtplanung

Diese Bestimmung gibt nur wenigen Vernehmlassern Anlass zu Bemerkungen. Diese betreffen im Wesentlichen die Wahrung eines hinreichenden Spielraums für die Kantone (NE, SG; BPUK), sowie die Vereinfachung und bessere Koordination der Verfahren zur Abstimmung der Planungen zwischen Bund und Kantonen (MV, VLP).

#### 4.2.4 Art. 17 Verabschiedung

Zahlreiche Vernehmlasser fordern, dass das RKCH angesichts seiner konzeptionellen und strategischen Bedeutung vom Parlament verabschiedet (BE, FR, NE, VD; SBV; AGBV, AgriGE, Agora, BVSZ, CAJB, CJA, CP, FVPL, FVPFL, JLwK, kompostCH, KVP, Prométerre, SBauV, SBLV, SOV, svit, uniterre, UPIAV, uspi, VSGP, zbb, ZGBV, ZMP), oder dass eine derartige Erhöhung der Legitimität des RKCH zumindest geprüft werden sollte (SIA).

FSKB, KSE und SNP halten dafür, dass die Konzepte generell (RKCH und alle anderen Konzepte) blosse Orientierungshilfen für die Kantone seien, weshalb sich nur bei den Sachplänen eine Verabschiedung durch den Bundesrat rechtfertige.

Das BGer erachtet die Bestimmung in verfahrensrechtlicher Hinsicht - vor allem wegen des Fehlens einer Regelung des Rechtsschutzes - für ungenügend. VD beantragt präzisere Regelungen zum Verabschiedungsverfahren. Die VLP begrüsst, dass untergeordnete Anpassungen von Konzepten und Sachplänen von den zuständigen Departementen beschlossen werden können.

### 4.2.5 Art. 18 Verbindlichkeit und Anpassung

Die vorgeschlagene Verbindlichkeit des RKCH sowie der Konzepte und Sachpläne für die Behörden aller Stufen wird von wenigen Vernehmlassern ausdrücklich unterstützt (BSLA, FSU, KBNL, Metropole). Der FSU weist jedoch darauf hin, dass das RKCH nicht zu sehr ins Detail gehen dürfe und dass die verbindlichen Inhalte transparent gekennzeichnet sein müssten.

Demgegenüber wird die vorgeschlagene Verbindlichkeit des RKCH für die Behörden aller Stufen als zu weitgehend bzw. als im Widerspruch zur föderalen Struktur der Schweiz sowie der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung stehend relativ breit abgelehnt (AG, AR, BE, BL, FR, GR, NW, SG, VD, VS, ZG; Grüne CH; GdeV, SAB; sgv; aefu, bauenschweiz, biosuisse, BPUK, CP, FRI, FSKB, GdePräsSG, greenpeace, Hausverein, KGL, KPK, KSE, pro natura, Rheinaubund, RZU, SAV, SBK, SL, SMU, SNP, STV, svit, SVS, uspi, vbu, VCS, VLP, vogelwarte, VSEI, WWF). BS hingegen betont die Notwendigkeit einer hohen Verbindlichkeit des RKCH. Einzelne, die Verbindlichkeit des RKCH

ablehnende Vernehmlasser halten dafür, dass die Kantone es in ihrer Raumplanung als Bezugs- bzw. Orientierungsrahmen zu beachten haben (BE; SAB; STV).

Vereinzelt werden Voraussetzungen formuliert, die erfüllt sein müssten, um das RKCH für die Behörden aller Stufen verbindlich zu machen (Bündner Planerkreis; SVU).

Mehrere Vernehmlasser weisen darauf hin, dass die Frage, ob das RKCH berücksichtigt wird, nicht allein von dessen rechtlicher Verbindlichkeit abhängt (GdeV; sgv; bauenschweiz, KGL, SMU, VLP, VSEI).

Verschiedene Vernehmlasser betonen, dass nur die Konzepte und Sachpläne für die Behörden aller Stufen sowie für andere Träger öffentlicher Aufgaben des Bundes verbindlich sein sollen, bzw. haben gegen deren breitere Verbindlichkeit nichts einzuwenden (GdeV; aefu, biosuisse, greenpeace, pro natura, Rheinaubund, SL, STV, SVS, vbu, VCS, VLP, vogelwarte, WWF). Um Zielkonflikte mit anderen Planungen zu vermeiden, sollen die Ergebnisse des RKCH jedoch in die Konzepte und Sachpläne aufgenommen werden (Rheinaubund, SL, SVS, vbu, VCS, vogelwarte, WWF).

Verschiedene Vernehmlasser anerkennen die Verbindlichkeit allein für die Sachpläne (sgv; bauenschweiz, FSKB, KGL, KSE, SMU, SNP, VSEI).

Vereinzelt geben die Bestimmungen über das Verfahren zur Anpassung des RKCH und der sachbereichsbezogenen Planungen zu Bemerkungen Anlass (FR; GdePräsSG). Das BGer kritisiert das Fehlen von Regelungen zum Rechtsschutz, der gegeben sein müsste, um die angestrebte Verbindlichkeit zu erreichen.

### 4.2.6 Art. 19 Sicherung der Flächen für Vorhaben im nationalen Interesse

Der Vorschlag, dem Bund mit einer solchen Bestimmung die Möglichkeit zu eröffnen, an geeigneten Standorten strategische Nutzungszonen auszuscheiden, wird nur von wenigen Vernehmlassern ausdrücklich begrüsst (FDP; erdgas, err, VSE).

Eine grössere Zahl von Vernehmlassern steht der Bestimmung in der vorgeschlagenen Form skeptisch bis ablehnend gegenüber (FR, SO, VD; Grüne CH, KVP; GdeV, SAB; economiesuisse, SBV, sgv; aefu, AGBV, biosuisse, BPUK, CCIG, greenpeace, Hausverein, JLwK, LOS, pro natura, Rheinaubund, SIHK, SL, SVS, VCS, VKMB, vogelwarte, WWF).

Verschiedene Vernehmlasser schlagen vor, die Dauer der Planungszonen - mit allfälliger Verlängerungsmöglichkeit - auf 5 Jahre zu verkürzen (AG, BE, BL, SZ; HEV, VLP) oder auf 15 Jahre zu verlängern (swissgas) oder aber weisen generell darauf hin, dass sich die vorgeschlagene Frist von 10 Jahren bei Grossprojekten als zu kurz erweisen kann (GE, NE; SBB).

Einige Vernehmlasser äussern sich zum Anwendungsbereich dieser Bestimmung, der ihnen entweder zu weit (AG, SZ; VLP) oder aber zu eng erscheint (aefu, biosuisse, FBS, KBNL, pro natura, SL, SVS, swissgas, vogelwarte, VCS, WWF).

Mehrere Vernehmlasser halten dafür, dass die Flächensicherung grundsätzlich Sache der Spezialgesetzgebung sei, bzw. bleiben müsse (AG; SBB, VLP). Andere halten eine derartige Bestimmung für unnötig, weil der Bund die gewünschte Flächensicherung bereits über die Konzepte und Sachpläne erreichen könne (FR, VD, ZG; GdeV, SAB; economiesuisse; BPUK, KVP, SIHK, SVU).

Einzelne Vernehmlasser weisen darauf hin, dass der Erlass von Planungszonen nur als ultima ratio in Betracht kommen könne (GdePräsSG, HEV).

Nach SZ und BPUK dürfen solche Planungszonen nur mit Zustimmung des Kantons festgelegt werden. Einzelne Vernehmlasser halten dafür, dass eine bundesrechtliche Regelung präziser gefasst sein müsste (FR; CEAT, INTER, SIHK) oder betonen, dass der Rechtsschutz gegen die mit dem Erlass von Planungszonen verbundene Eigentumsbeschränkung gewährleistet sei, bzw. die Frage der Entschädigung betroffener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch den Gesetzgeber klar beantwortet werden müsse (BGer; VD; CCIG)

### 4.2.7 Art. 20 Berichterstattung

Die Bestimmung gibt in der Vernehmlassung nur zu sehr punktuellen Äusserungen einiger weniger Vernehmlasser Anlass. AG weist auf einige offene Fragen hin und regt eine Berichterstattung alle vier Jahre an. Die VLP begrüsst eine regelmässige Berichterstattung an das Parlament, möchte sie aber breiter verstanden wissen als vorgeschlagen.

# 4.3 Instrumente zur Planung in funktionalen Räumen

### 4.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Zahlreiche Vernehmlasser begrüssen die ausdrückliche Verankerung der funktionalen Räume im Gesetz, mit der auch eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die übergeordnete Zusammenarbeit, mithin die Planung in funktionalen Räumen geschaffen wird (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GE, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SO, SZ, TI, TG, VD, ZG; GLP; GdeV, SAB, SSV; economiesuisse, SGB, sgv; agridea, AWS, bgs, BPUK, BSLA, CHGEOL, Chur, CS, EGK, EKL, equiterre, erdgas, espace mobilité, FER, Forum Landschaft, FSU, FSU SM, Geosuisse, holzenergie, hotelleriesuisse, hsp, IGS, IRL, KPK, KSKA, La-Chaux-de-F, Lausanne, LDK, Metropole, Münchenstein, pusch, ROREP, RZU, SBK, SIA, SIHK, STV, svit, SVU, swissolar, UPIAV, WSL, ZPG, Zürich), weisen zum Teil jedoch auch auf Probleme hin, die mit der Vielzahl an Instrumenten und der Komplexität der Verfahren verbunden sein könnten (AR, GR, NE, LU, SZ).

Verschiedene Vernehmlasser erachten die vorgeschlagenen neuen Instrumente zur Planung in funktionalen Räumen sowie die Rechtsgrundlage für die Agglomerationsprogramme als nötig (BE, GL, ZG; CP, FER, FRI, FSU, SBK, SEV, SHS, uspi, VLP). Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass die sich aus Artikel 75 BV ergebende Kompetenzordnung in jedem Fall eingehalten werden müsse (sgv; bauenschweiz, BPUK, CP, FER, FSU, KGL, SMU, svit, uspi, VSEI).

Wiederholt wird auch die Bedeutung der verstärkten planerischen Zusammenarbeit über die politischadministrativen Grenzen hinweg betont (agridea, bauenschweiz, BPUK, equiterre, KGL, SBK, SMU, SVU, VSEI, Zürich), vor allem auch dort, wo die funktionalen Räume die Kantonsgrenzen überschreiten (SSV; FRR).

Einzelne Vernehmlasser lehnen die vorgeschlagene Regelung über die Planung in funktionalen Räumen ab, da sie weder nötig noch mit den politischen Strukturen vereinbar sei (ZH; svit, toggenburg).

Zahlreiche Vernehmlasser fordern Verdeutlichungen, insbesondere bezüglich der Begriffe, der zu erfassenden Bereiche, der rechtlichen Tragweite dieser Planungen sowie zu den Zuständigkeiten und Verfahren (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, NE, SO, SZ; SSV; Belmont, BPUK, Bündner Planerkreis, CEAT, CS, EKL, erdgas, err, FSU, GdePräsSG, HSR, INTER, IRL, KPK, Metropole, SHS, SIHK, STV, svit, SVU, VLP, Winterthur, Zürich). SZ hält dafür, dass die Regelungen im 3. Kapitel stärker auf die Umsetzung ausgerichtet werden sollten.

Verschiedene Vernehmlasser machen ausdrücklich auf die Bedeutung des kantonalen Richtplans im Verhältnis zu den Planungen in funktionalen Räumen aufmerksam (BE, GL, LU, NE, NW, SZ, TI, UR, ZH; bauenschweiz, BPUK, err, KGL, KPK, Lugano, ROREP, SMU, STV, VLP, VSEI).

Einzelne Vernehmlasser haben den Eindruck, dass dieses Kapitel zu sehr auf die Agglomerationen ausgerichtet sei und den ländlichen Räumen daher zu wenig Bedeutung beimesse (GR, VS; Agora, AgriGE, CAJB, CJA, err, FVPFL, FVPL, Prométerre, SVIL, uniterre), äussern sich zum Nutzen (EKL) und den Gegenständen der Planungen in funktionalen Räumen (AEE, AWS, holzenergie, swissolar) oder fordern in gesetzessystematischer Hinsicht die Integration dieser Bestimmungen ins Kapitel über die kantonalen Richtpläne (TI; KPK).

#### 4.3.2 Art. 21 Grundsatz

Die Grundsatzbestimmung wird von verschiedenen Vernehmlassern ausdrücklich begrüsst (AG, BL, BS; GLP; BSLA, coop, FSU, Migros, ufs, WSL), wobei auch darauf hingewiesen wird, dass die Schaffung funktionaler Räume nicht zu einer weiteren Staatsebene führen dürfe (AG, BL; FSKB, SIA, SNP).

Einzelne Vernehmlasser erachten den Zwang zur Kooperation als zu weit gehend (SG; sgv; FSKB, GdePräsSG, SFF, SNP). BS dagegen erachtet die vorgeschlagene Formulierung als zu schwach und würde sich eine höhere Verbindlichkeit wünschen.

Einige Vernehmlasser betonen, dass die Abgrenzung der funktionalen Räume - im Rahmen der kantonalen Richtplanung - Sache der Kantone sein müsse (AG, BE, BL; SIA).

Mehrere Vernehmlasser erachten Verdeutlichungen, etwa bezüglich des Verfahrens, der Umschreibung und Definition der funktionalen Räume (Abs. 2) oder des Gegenstands der Planungen (Abs. 3) als nötig (AG, BE, BL, FR, GE, VD; AWS, CHGEOL, FSU, ROREP, SIA, SVU, ufs, VSE, Zürich).

Die in Absatz 5 vorgeschlagene Unterstützung durch den Bund gibt nur zu vereinzelten Bemerkungen Anlass: HSR und ufs möchten verdeutlicht sehen, worin diese Unterstützung besteht - im Vordergrund steht hier eine finanzielle Unterstützung - während andere die Bestimmung zur Streichung beantragen (FSKB, KSE, SNP).

### 4.3.3 Art. 22 Verhältnis zu anderen Planungsinstrumenten

Die Bestimmung gibt nur zu wenigen Bemerkungen Anlass. Die dem kantonalen Richtplan zugedachte Bedeutung wird von AG, GE, NE, SG, FSU, HSR, SIHK und VLP unterstützt. GR und BPUK erachten die Formulierung als problematisch, da sie tendenziell zu einer Schwächung des Richtplans führen könnte. Zudem finden sich in den Vernehmlassungen einige wenige Detailbemerkungen (GE, SG, VD; SVU, Zürich).

### 4.3.4 Art. 23 Agglomerationsprogramm

Mehrere Vernehmlasser begrüssen, dass das Agglomerationsprogramm nunmehr eine gesetzliche Grundlage erhalten soll, oder erachten dies zumindest als sinnvoll (BS, NW, SG, VD; GdeV, SAB, SSV; SGB, sqv; BPUK, coop, CP, Fribourg, Genève, Migros, Münchenstein, SAV, SIHK, swisscofel).

Einzelne Vernehmlasser erachten die Pflicht, Agglomerationsprogramme erstellen zu müssen, als wichtig (SAB; AWS, SEV, SVU), während andere den Zwang zu Agglomerationsprogrammen ablehnen (FR, SG; sgv; FSKB, Lausanne, SIHK, SNP, svit).

Aus der Sicht verschiedener Vernehmlasser müssten im Gesetz klarere Vorgaben an den Inhalt der Agglomerationsprogramme formuliert (BL, BS, VD; Forum Landschaft, KBNL, VSE), die Pflicht zur Zusammenarbeit verstärkt (BS, NW) sowie klarer festgehalten werden, welchen formalen und verfahrensmässigen Anforderungen diese Planungen genügen müssen (AG, VD; VSE).

Einzelne Vernehmlasser wünschen sich klarere Vorgaben zu den Voraussetzungen, unter denen die Agglomerationsprogramme verbindlich erklärt werden können (BL, NE; VLP), möchten eine über die beteiligten Behörden hinausreichende Verbindlichkeit (HSR, SAV) oder lehnen eine gesetzlich verordnete Verbindlichkeit ab (Lausanne).

Mehrere Vernehmlasser vertreten die Auffassung, dass im Zusammenhang mit der für das Agglomerationsprogramm verantwortlichen Trägerschaft und deren Kompetenzen noch zu viele Fragen offen und entsprechende Präzisierungen erforderlich seien oder dass diese im Gesetz gar nicht befriedigend beantwortet werden könnten (BE, BL, FR, NE, SG, ZH; Belmont, GdePräsSG, Lausanne, Winterthur)

Vereinzelt wird auch geltend gemacht, dass die Verbindlichkeit sowie die Konstituierung einer verantwortlichen Trägerschaft nur gefordert werden könnte, wenn eine vierte Staatsebene eingeführt würde, was aber zum Teil ausdrücklich abgelehnt wird (AG, VD, ZH).

Vereinzelt wird auf Redundanzen - auch im Verhältnis verschiedener Bestimmungen zueinander - hingewiesen (AG, GE, SO, VD; FSU, SVU, VLP).

BL und BPUK verlangen die Streichung von Absatz 6, weil dies tendenziell zu einer Schwächung der kantonalen Richtpläne führe. Auch TI steht dieser Bestimmung skeptisch gegenüber.

### 4.3.5 Art. 24 Planung in ländlichen funktionalen Räumen

Einzelne Vernehmlasser unterstützen die Bestimmung in der vorgeschlagenen Form ausdrücklich (NW; LDK, Metropole, WSL).

Eine beträchtliche Zahl an Vernehmlassern lehnt die vorgeschlagene «Kann-Formulierung» ab und möchte die Planung in ländlichen funktionalen Räumen bei gegebenen Voraussetzungen ebenfalls zur Pflicht machen (VS; SP, GrüneCH; GdeV, SAB; SBV, sgv; aefu, Agora, agridea, AgriGE, AWS, biosuisse, BVSZ, CAJB, CJA, eawag, Forum Landschaft, FVPFL, FVPL, greenpeace, Hausverein, HSR, JLwK, KBNL, kompostCH, LBV, NIKE, Prométerre, pro natura, pusch, Rheinaubund, SAC, SAV, SBLV, SGB, SHS, SL, SVS, uniterre, vbu, VCS, VKMB, vogelwarte, VSGP, WWF, ZBB, ZGBV, ZMP). Die VLP könnte sich eine obligatorische Zusammenarbeit zumindest in jenen Gebieten vorstellen, in die Bundesgelder aus den Mitteln der Regionalpolitik fliessen oder in denen es mit Bundesmitteln geförderte regionale Naturpärke gibt.

Einzelne Vernehmlasser erachten die Bestimmung zumindest so lange als unnötig, als derartige Planungen nicht zwingend vorgeschrieben werden (BL, VD; SVU).

Einige Vernehmlasser halten dafür, dass auch für diese Planungen finanzielle Mittel vorgesehen werden sollten (GdeV, SAB; agridea, Metropole, WSL).

Verschiedene Vernehmlasser regen zudem Verdeutlichungen bezüglich einzelner Punkte an (BE, FR, NE; SBV; BVSZ, JLwK, LBV, NIKE, SBLV, SHS, zbb, ZGBV, ZMP).

# 4.4 Kantonale Richtplanung

## 4.4.1 Allgemeine Bemerkungen

Eine grosse Zahl an Vernehmlassern begrüsst die mittels bundesrechtlicher Vorgaben zu den Mindestinhalten angestrebte Stärkung der kantonalen Richtpläne ausdrücklich (AG, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, TG, TI, UR, VD, ZH; CVP, FDP, SP, EVP, GLP, Grüne CH; SSV; economiesuisse, sgv; AEE, aefu, AWS, bauenschweiz, biosuisse, BPUK, ENHK, FSU, FSU SM, greenpeace, Hausverein, holzenergie, IRL, KGL, KPK, LDK, pro natura, pusch, Rheinaubund, SAC, SGS, SHS, SL, SMU, svit, SVU, SVS, swissolar, UPIAV, vbu, VCS, VLP, vogelwarte, VSE, VSEI, wandern, WWF, ZPG, Zürich). GR hält dafür, dass die Mindestinhalte auf Verordnungsstufe geregelt werden sollten.

Verschiedene Vernehmlasser halten indessen fest, dass die Richtplaninhalte in Absprache mit den Kantonen festgelegt werden müssten (GL, GR, JU, TG, TI; BPUK, KPK). Die GdePräsSG betonen die Notwendigkeit einer intensiven Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden bei der Festlegung der Mindestinhalte.

Vereinzelt werden präzisere Vorgaben des Bundes in jenen Bereichen gefordert, die Bundesinteressen tangieren (GR, UR, TI; BPUK).

Einzelne Vernehmlasser weisen auf die Gefahr hin, dass die Übersichtlichkeit durch eine zu weitgehende Detaillierung des Richtplaninhalts beeinträchtigt werden könnte (bauenschweiz, KGL, SMU, svit, usic).

Eine relativ kleine Zahl an Vernehmlassern lehnt die Festlegung bundesrechtlicher Mindestinhalte der kantonalen Richtpläne ausdrücklich ab (SZ, VS; CP, FER, usic, uspi) oder erachtet die vorgeschlagenen Regelungen als Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht (SES).

Einzelne Vernehmlasser weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Führungsrolle des kantonalen Richtplans gegenüber den nachgeordneten Planungen in jedem Fall erhalten bleiben müsse (AG, SZ, TI; BPUK, KPK).

Verschiedene Vernehmlasser fordern inhaltliche Vorgaben in weiteren Bereichen, zu denen sich in der Vernehmlassungsvorlage nichts findet; im Vordergrund stehen dabei Vorgaben im Bereich Ver- und Entsorgung (BE, GL, JU, LU, NE, SG, TG, TI; SP, EVP, GLP; aefu, agridea, bauenschweiz, BSLA, Bündner Planerkreis, CHGEOL, EGK, greenpeace, Hausverein, hotelleriesuisse, hsp, HSR, KGL, KPK, pro natura, Rheinaubund, SAC, SAV, SBauV, SBLV, SBS, SGS, SL, SMU, suissemelio, SVS, SVU, vbu, VCS, VKMB, VKS, vogelwarte, VSEI, WWF). Der BSLA wünscht ein neues Kapitel über regionale und kommunale Konzepte und Richtplanungen.

### 4.4.2 Grundlagen und kantonale Raumkonzepte

#### 4.4.2.1 Art. 25 Grundlagen

Die VLP unterstützt, dass die Grundlagen nicht mehr einzeln aufgeführt werden. FR würde präzisere Angaben - und insbesondere Konkretisierungen auf Verordnungsstufe - begrüssen.

### 4.4.2.2 Art. 26 Kantonale Raumkonzepte

Die Pflicht zur Erstellung kantonaler Raumkonzepte wird vereinzelt ausdrücklich begrüsst (GL, NW, ZH; SAB, SSV; KPK, svit, VLP). Vereinzelt wird jedoch die vorgeschlagene Abstützung auf das RKCH abgelehnt und gefordert, dass den Kantonen ein hinreichender Gestaltungsspielraum belassen bleiben müsse (GL, TI; svit).

Auf der anderen Seite gibt es einige Vernehmlasser, die eine verbindliche bundesrechtliche Vorgabe zur Erstellung kantonaler Raumkonzepte ablehnen und dafür halten, dass es den Kantonen überlassen bleiben solle, ob sie eigene Raumkonzepte erarbeiten wollen (BL, LU, NE, VS; Geosuisse, HEV, IGS, suissemelio, VSLG). Die Notwendigkeit eines eigenständigen kantonalen Raumkonzepts wird auch von FR kritisch hinterfragt.

Einzelne Vernehmlasser fordern bei der Erstellung der Raumkonzepte eine kantonsübergreifende Koordination, um damit auch den funktionalen Räumen gerecht zu werden (BS, GE; SAB; Bündner Planerkreis, CEAT, INTER) bzw. die substanzielle Einbindung der Städte und Gemeinden bei der Erarbeitung der Raumkonzepte (GdeV, SAB; Lausanne).

Vereinzelt werden auch Verdeutlichungen beantragt, sei dies bezüglich des Inhalts, sei dies zwecks Klärung des Verhältnisses unter den verschiedenen Planungsinstrumenten (CS, Forum Landschaft, FSU, SHS).

## 4.4.3 Inhalt des kantonalen Richtplans

#### 4.4.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Generelle Beurteilungen der in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Bestimmungen finden sich in den Vernehmlassungen nur wenige.

Die präziseren Vorgaben an den Inhalt der kantonalen Richtpläne werden vereinzelt ausdrücklich positiv beurteilt (TI; SAV).

Einzelne Vernehmlasser halten dafür, dass die inhaltlichen Anforderungen, so etwa auch bezüglich der gegenseitigen Abstimmung von Siedlung und Verkehr, noch konkretisiert werden müssten (BE, NE, ZH; CS, err, FRR, Geosuisse, IGS, VKMB) bzw. generell zu wenig präzis seien (GLP). Anderen hingegen sind die vorgeschlagenen Bestimmungen zu detailliert formuliert, weshalb sie sie ablehnen (CCIG, FRI, HEV, KGL, SMU). Die SES weist darauf hin, dass die Auflistung trotz ihrer Detailliertheit unvollständig sei und die eigentliche Aufgabe des Richtplans, die Koordination aller raumwirksamen Aufgaben, aus den Augen verliere (ähnlich auch FR).

Verschiedene Vernehmlasser halten dafür, dass die inhaltlichen Anforderungen an den Richtplan in diversen Bereichen noch ergänzt werden sollten (AG, BL, FR; AgriGE, AWS, CEAT, CJA, FSU, INTER, HSR, SAC, VCS, WWF, Zürich).

Der SAV weist darauf hin, dass das Verhältnis einzelner Bestimmungen zueinander noch nicht hinreichend klar sei und die blosse Behördenverbindlichkeit des Richtplans umso problematischer werde, je detaillierter die Anforderungen an den Inhalt des Richtplans vom Bundesrecht formuliert werden. BE und KPK regen einen eigenständigen Artikel an, der festlegt, was konkret bei der Erarbeitung des Richtplans berücksichtigt werden muss.

#### 4.4.3.2 Art. 27 Allgemeines

### Zu Absatz 1:

Einzelne Vernehmlasser lehnen den Vorschlag, wonach das kantonale Raumkonzept Bestandteil des Richtplans sein soll, ab (BL, VS; Chur, HEV). Die KSKA begrüsst ihn ausdrücklich.

### Zu Absatz 2:

Die RZU befürchtet, dass die Erwähnung der einzelnen, im Richtplan zu behandelnden Bereiche eine zu sektorale Optik fördern könnte, wo doch die einzelnen Bereiche in Berücksichtigung der gegenseitigen Abhängigkeiten als Einheit entwickelt werden sollten.

Eine grössere Zahl an Vernehmlassern fordert, dass der Landwirtschaft im Richtplan künftig eine grössere Bedeutung beigemessen werden sollte (AG, BL, GE; SAB, SBV; AGBV, Agora, agridea, AgriGe, AGBV, BVSZ, CAJB, CJA, FBS, FVPFL, FVPL, Gallo, JLwK, LBV, LDK, Prométerre, SBLV, SOBV, SOV, suissemelio, uniterre VSGP, zbb, ZGBV, ZMP). Dies äussert sich auch darin, dass viele Vernehmlasser beantragen, dass die Landwirtschaft in <u>Buchstabe c</u> an erster Stelle genannt werden müsse (AG, BL, GE; SAB, SBV; Agora, agridea, AgriGe, AGBV, BVSZ, CAJB, CJA, FVPFL, FVPL, Gallo, JLwK, LBV, Prométerre, SOBV, SOV, suissemelio, uniterre VSGP, zbb, ZGBV, ZMP). Für BS ist demgegenüber die separate Erwähnung der Landwirtschaft (und der Naturgefahren) nicht nachvollziehbar, da sie dem Bereich "Natur und Landschaft" zugeordnet werden könne.

Viele Vernehmlasser halten dafür, dass auch der Wald mit seinen verschiedenen Funktionen Thema des kantonalen Richtplans sein müsste (AG, NW; GdeV, SAB; SBV; Agora, agridea, AgriGe, AGBV, alb, BSLA, CAJB, CJA, Eole, FVPFL, FVPL, JLwK, Gallo, LBV, LOS, Prométerre, SBLV, SOV, suissemelio, VSGP, VSLG, zbb, ZGBV, ZHBV, ZMP).

Die Ver- und Entsorgung (<u>Bst. d</u>) gibt verschiedenen Vernehmlassern zu Bemerkungen Anlass, sei es dass deren explizite Erwähnung ausdrücklich begrüsst wird, Verdeutlichungen gefordert werden oder

auf die Bedeutung der Energie hingewiesen wird (SSV; AEE, CEAT, equiterre, erdgas, holzenergie, INTER, Lausanne, swissolar, Zürich).

Vereinzelt werden auch präzisere Vorgaben für die Nutzung des Untergrunds gefordert (CEAT, INTER).

GdeV beantragt eine engere Koordination mit der Wirtschaft.

#### Zu Absatz 3:

Während für einige Vernehmlasser nicht ersichtlich ist, weshalb ausgerechnet die Störfallvorsorge aus dem umweltrechtlichen Kontext herausgegriffen wird (AG, BE, BS, FR, SG, NW, ZG; KPK, VLP), beantragen NE und swissgas in diesem Bereich Verdeutlichungen.

Die Bestimmung, wonach die geplanten Nutzungen stufengerecht auf die Umweltschutzgesetzgebung abzustimmen sind (Koordination von Raumplanungs- und Umweltschutzrecht), bedarf aus der Sicht vieler Vernehmlasser der Verdeutlichung (BS, FR, GE, NE, SO, ZG; GLP, Grüne CH; aefu, biosuisse, EKL, greenpeace, Hausverein, pro natura, Rheinaubund, SAC, SAV, SIHK, SL, SVS, vbu, VKMB, vogelwarte, Zürich). Vereinzelt wird dafür gehalten, dass die Abstimmung nicht einseitig auf den Umweltschutz erfolgen dürfe; vielmehr müssten auch Zugeständnisse im Umweltbereich möglich sein (TI; KPK).

Mehrere Vernehmlasser erachten die sich aus Absatz 3 ergebenden inhaltlichen Anforderungen an den kantonalen Richtplan als zu eng (SAB; sgv; alb, Archäologie, Burgenverein, CEAT, CS, Forum Landschaft, INTER, NIKE, VSLG). Vereinzelt wird zudem bemängelt, dass der Bedeutung des kantonalen Richtplans für die wirtschaftliche Entwicklung zu wenig Rechnung getragen werde (SO; CS).

Verschiedene Vernehmlasser begrüssen die angestrebte bessere Abstimmung von Siedlung und Verkehr ausdrücklich (AG, BE, NE, NW, SZ, TG, TI; SP, GLP; SSV; EKL, La-Chaux-de-F, LDK, SBB, SEV, VCS, VÖV). Für BS ergibt sich die Pflicht zur Koordination von Siedlung und Verkehr bereits aus Artikel 6 E-REG und braucht daher hier nicht mehr wiederholt zu werden. Zürich regt an, diese Pflicht griffiger zu umschreiben.

FSKB, KSE und SNP beantragen die Streichung von Absatz 3. Verschiedene Vernehmlasser lehnen die detaillierten inhaltlichen Anforderungen im zweiten und dritten Satz (sgv; bauenschweiz, KGL, SFF, SMU und VSEI) oder zumindest die einseitige Abstimmung mit dem Umweltschutz (KPK) ab.

#### Zu Absatz 4:

Während die EVP die Berücksichtigung der Bundesinventare bei der Richtplanung ausdrücklich begrüsst, äussern einzelne Vernehmlasser diesbezüglich Vorbehalte (BE, BL, BS, SG; KPK). Vereinzelt wird auch eine Berücksichtigung der kantonalen Inventare gefordert (Burgenverein, KSD, NIKE).

#### Zu Absatz 5:

BE, EVP, GdeV und ENHK begrüssen diese Bestimmung ausdrücklich. Vereinzelt werden jedoch Konkretisierungen - allenfalls auf Verordnungsstufe - gefordert (BE, BL, FR, TI; KPK). LU würde diese Bestimmung jedoch ablehnen, wenn sie auf eine standortgenaue Bezeichnung von Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Richtplan hinauslaufen würde.

FSKB, KSE und SNP beantragen, die Streichung von Absatz 5.

#### 4.4.3.3 Art. 28 Bereich Siedlung

# Allgemeine Bemerkungen

Zum Teil werden in den Vernehmlassungen Vorbehalte bezüglich der Umsetzbarkeit der Vorgaben geäussert oder gefordert, den Kantonen müsse bei der Umsetzung ein ausreichender Spielraum bleiben (SSV, Chur, Lausanne). Teilweise werden auch Verdeutlichungen (GE, NE, UR; equiterre, Forum Landschaft, FSKB, KVP, KSE, La-Chaux-de-F, SNP, Zürich) bzw. Ergänzungen - gerade auch was weitere mögliche Massnahmen anbetrifft - gefordert (GE, NE, ZG, GLP, Grüne CH; GdeV, SAB; sgv; Archäologie, Burgenverein, EKD, equiterre, KGL, KSKA, KSD, MV, NIKE, ROREP, SFF, suissemelio, SMU, svit, SVU, VLP, VSEI). Aus der Sicht von SO und CS fehlt der Aspekt der wirtschaftlichen Entwicklung.

GdePräsSG beantragen, die Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Verschiedene Vernehmlasser weisen darauf hin, dass das Verhältnis von Artikel 28 zu Artikel 40 geklärt werden müsse (BE, BL, GR, LU, NE, SG; KPK, pro natura, vbu, SVS).

Mehrere Vernehmlasser fordern, dass die Vorgaben an den Richtplan im Bereich "Siedlung" mittels eines Verweises transparent mit den Zielen gemäss Artikel 6 E-REG verknüpft bzw. die Tragweite dieser Bestimmung für die kantonale Richtplanung geklärt werden sollten (BE; EVP, Grüne CH; aefu, biosuisse, pro natura, greenpeace, Hausverein, Rheinaubund, SL, SVS, VCS, VKMB, vogelwarte, WWF).

#### Zu Absatz 1:

Der Vorschlag, wonach der kantonale Richtplan insbesondere aufzuzeigen hat, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt und in den einzelnen Gemeinden sein soll (<u>Bst. a</u>), wird von mehreren Vernehmlassern - zum Teil ergänzt um die Forderung, die langfristige Begrenzung der Siedlungsgebiete explizit festzuschreiben - begrüsst (BS, VD; EVP, SP Grüne CH; aefu, biosuisse, ENHK, pro natura, greenpeace, Hausverein, HSR, Rheinaubund, SL, SVS, SVU, WFF, vbu, VCS, VKMB, vogelwarte). Der SAC erachtet die Pflicht zur Begrenzung der Siedlungsfläche als unerlässlich.

Einzelne Vernehmlasser halten dafür, dass die Entwicklung der Siedlungsfläche bzw. die Festlegung zulässiger Siedlungserweiterungen auf regionaler Ebene abzustimmen seien (AG; Grüne CH; FSU, pro natura, Hausverein, SVS).

Verschiedene Vernehmlasser lehnen den in <u>Buchstabe a</u> enthaltenen Vorschlag als zu weit gehend, zum Teil auch als Verstoss gegen die Gemeindeautonomie ab (BE, BL, GR, LU, NE; CP, FER, FRI, HEV, SIHK, uspi).

Die in <u>Buchstabe b</u> angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen, die zu entsprechend kompakten Siedlungen führen soll, wird von einzelnen Vernehmlassern ausdrücklich begrüsst (AG, BS, SZ; CVP, FDP, SP, GLP; GdeV, SAB; SBV, sgv; alb, biosuisse, BSLA, BWB. coop, ENHK, FBS, Geosuisse, hotelleriesuisse, IGS, La-Chaux-de-F, LBV, LDK, LOS, Münchenstein, ROREP, SGS, SIA, SKBV, SMP, SOBV, STV, svit, swisscofel, ufs, VIV, VKMB, VÖV, ZMP, ZGBV, Zürich). GR zweifelt jedoch daran, ob sich dieses Ziel tatsächlich wird erreichen lassen. Einzelne Vernehmlasser weisen darauf hin, dass diese Bestimmung in dem Sinne ergänzt werden müsste, dass innerhalb der verdichteten Siedlungen gleichwohl hinreichende Grün- und Freiflächen erhalten bleiben müssen bzw. den Landschaftsaspekten die nötige Bedeutung beigemessen werden müsse (BSLA, Forum Landschaft, Zürich).

Zu verschiedenen Bemerkungen Anlass gibt die Bestimmung, wonach der kantonale Richtplan insbesondere aufzuzeigen hat, in welchen Gebieten Massnahmen ergriffen werden müssen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erst- und Zweitwohnungen zu erreichen (Bst. e):

Einzelne Vernehmlasser begrüssen diese Bestimmung ausdrücklich (GR; GdeV; FRI, IG Engelberg, STV, uspi).

Eine grössere Zahl an Vernehmlassern fordert griffigere Massnahmen, teils begleitet von konkreten Vorschlägen (SP, EVP, GLP, Grüne CH; SAB; SBVg; aefu, biosuisse, greenpeace, Hausverein, hotelleriesuisse, IG Engelberg, pro natura, MV, NIKE, Rheinaubund, SAV, SL, SHS, SVS, ufs, vbu, VCS, VKMB, vogelwarte, WFF). STV und VLP fordern eine Übergangsregelung, wonach keine Bewilligungen für Zweitwohnungen mehr erteilt werden dürfen, solange die betroffenen Gemeinden keine Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbaus ergriffen haben.

Explizit abgelehnt wird die Bestimmung von economiesuisse und SIHK.

Im Zusammenhang mit <u>Buchstabe f</u> gibt das Erfordernis der Bedarfsgerechtigkeit der Bauzonendimensionierung vereinzelt zu Bemerkungen Anlass. Einzelne fordern, dass die Anforderungen an den Bedarfsnachweis verstärkt (BS, FSU, suissemelio) bzw. mit einem Zeithorizont ergänzt werden sollen (BL, GR). Einzelne Vernehmlasser fordern ausdrücklich eine regional bedarfsgerechte Dimensionierung der Bauzonen (Grüne CH; aefu, greenpeace, Hausverein, Rheinaubund, SL). Einzelne Vernehmlasser lehnen die vorgeschlagene Regelung über die Bauzonengrösse ab (LU, SG; HEV).

Die Buchstaben c und d geben nur zu punktuellen Bemerkungen Anlass (NE; SSV; KPK).

#### Zu Absatz 2:

Verschiedene Vernehmlasser begrüssen die ausdrückliche Erwähnung der Entwicklungsschwerpunkte (BE; coop, EKL, Migros, pro natura, pusch, SVS, vbu, VLP, Zürich).

LU lehnt die Bestimmung ab, VD bringt zumindest Vorbehalte an. Lausanne beklagt, dass mit dieser Bestimmung stark in die kommunalen Kompetenzen eingegriffen werde.

#### 4.4.3.4 Art. 29 Bereich Verkehr

Mehrere Vernehmlasser fordern, dass die Vorgaben an den Richtplan im Bereich "Verkehr" mittels eines Verweises transparent mit den Zielen gemäss Artikel 6 E-REG verknüpft bzw. die Tragweite dieser Bestimmung für die kantonale Richtplanung geklärt werden sollten (BE; EVP, Grüne CH; aefu, biosuisse, greenpeace, Hausverein, pro natura, Rheinaubund, SL, SVS, VCS, VKMB, vogelwarte, WWF).

Im Übrigen gibt diese Bestimmung nur zu wenigen spezifischen Bemerkungen Anlass:

Verschiedene Vernehmlasser möchten präzisere Vorgaben, wie die gegenseitige Abstimmung von Siedlung und Verkehr erfolgen soll; dies gilt mutatis mutandis auch für Artikel 27 E-REG (BE, LU; sgv; bauenschweiz, KGL, SMU, VLP, VSEI).

Vereinzelt wird betont, dass auch der Langsamverkehr im Richtplan thematisiert werden sollte (GE; HSR, SVU). Andere Vernehmlasser erachten es als wichtig, dass die freie Wahl des Verkehrsmittels in jedem Fall respektiert wird (sgv; bauenschweiz, KGL, SMU, swisscofel, VSEI).

Einzelne Vernehmlasser beantragen Verdeutlichungen oder Ergänzungen (GE, NE; SVU), etwa auch bezüglich der Berücksichtigung von Aspekten der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes bei der Bereitstellung von Verkehrskapazitäten (EKL, WWF).

#### 4.4.3.5 Art. 30 Bereich Natur und Landschaft, Landwirtschaft sowie Naturgefahren

#### Allgemeine Bemerkungen

Mehrere Vernehmlasser fordern, dass die Vorgaben an den Richtplan in diesen Bereichen mittels eines Verweises transparent mit den Zielen gemäss Artikel 7 E-REG verknüpft werden sollten (EVP, GLP, Grüne CH; SAB; aefu, biosuisse, eawag, greenpeace, Hausverein, pro natura, Rheinaubund, SL, SVS, VCS, VKMB, vogelwarte, WWF).

Etliche Vernehmlasser verlangen, dass die Landwirtschaft im Titel sowie im Einleitungssatz als erste genannt werden müsse (AG, BL, GE; SAB, SBV; AGBV, Agora, agridea, AgriGe, alb, BVSZ, CAJB, CJA, FVPFL, FVPL, Gallo, JLwK, LBV, Prométerre, SOBV, SOV, suissemelio, uniterre VSGP, zbb, ZGBV, ZMP).

Viele Vernehmlasser fordern auch für den Wald Vorgaben an den Inhalt des kantonalen Richtplans (AG, NW; SAB, SBV, sgv; Agora, agridea, AgriGe, AGBV, alb, BSLA, CAJB, CJA, Eole, FVPFL, FVPL, JLwK, Gallo, LBV, LOS, Prométerre, SBLV, SOV, suissemelio, VSGP, VSLG, zbb, ZGBV, ZMP).

Wiederholt wird gefordert, dass in diesem Artikel der Tourismus (EVP, Grüne CH, GLP; SAB; aefu, biosuisse, greenpeace, Hausverein, pro natura, Rheinaubund, SAC, SL, SVS, vbu, VCS, VKMB, vogelwarte, WWF) und die Erholung (BSLA) ausführlicher thematisiert werden sollten.

Die in Artikel 30 E-REG aufgeführten Mindestinhalte werden von verschiedenen Vernehmlassern als lückenhaft empfunden, weshalb Ergänzungen zu verschiedenen Themata beantragt werden, so insbesondere zu den Bereichen Energie (SAB; AWS, holzenergie, hotelleriesuisse, swisscofel), Ernährungssicherheit (AgriGE, CJA, FVPL), Wald (AG; Agora, AgriGe, CAJB, CJA, FVPL, Prométerre, SFV, uniterre, vogelwarte, ZGBV) sowie Gewässer und Gewässerräume (sgv; aefu, Aqua Viva, eawag, Rheinaubund).

GR bemängelt das Fehlen von Ansätzen für den ländlichen Raum und kritisiert, dass der Entwurf noch stärker als das geltende Recht auf dem Schutzgedanken beruhe und Entwicklungsüberlegungen ausser Acht lasse.

#### Zu den einzelnen Buchstaben:

Für viele Vernehmlasser bleibt das Verhältnis zwischen den <u>Buchstaben a und e</u> unklar, weshalb beantragt wird, den Inhalt der beiden Bestimmungen zusammenzufassen, um auf diese Weise den Schutz der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche sicherzustellen (BL, GE, NE; SAB, SBV; AGBV, agridea, alb, BVSZ, CAJB, CEAT, eawag, FVPFL, INTER, JLwK, KPK, LOS, LBV, NIKE, SBLV, SHS, SOV, uniterre, VSGP, zbb, ZGBV, ZMP).

Mit Bezug auf <u>Buchstabe d</u> regen diverse Vernehmlasser an, dass der Richtplan aufzuzeigen habe, wo den intensiven Nutzungen des Tourismus Grenzen gesetzt werden sollen (EVP, GLP, Grüne CH; SAB; aefu, biosuisse, greenpeace, Hausverein, NIKE, pro natura, Rheinaubund, SAC, SL, SVS, vbu,

VCS, VKMB, vogelwarte, WWF). Vereinzelt wird beantragt, den Begriff "intensiv" zu streichen (GE; KBNL).

Die vorgeschlagenen Vorgaben an den Mindestinhalt des Richtplans im Bereich der Naturgefahren (<u>Bst. f</u>) werden von einzelnen Vernehmlassern kritisch beurteilt, vor allem bezüglich des Stellenwerts, der dem Richtplan für diese Gebiete zukommen soll (AR, BE, GE; KPK).

Diverse Vernehmlasser regen Verdeutlichungen zu <u>Buchstabe b</u> an (BS, SG; Forum Landschaft, GdePräsSG, HSR, KBNL, Zürich). Vereinzelt werden auch Verdeutlichungen zu anderen Buchstaben gewünscht, so GdePräsSG zu <u>Buchstabe a</u> sowie SG und SAV zu <u>Buchstabe e</u>.

#### 4.4.4 Verfahren

### 4.4.4.1 Art. 31 Zuständigkeit und Verfahren

Die Bestimmung wird von einzelnen Vernehmlassern begrüsst, vor allem auch wegen des frühzeitigen Einbezugs der Gemeinden (SSV; GdeV; GdePräsSG, VLP).

Verschiedene Vernehmlasser fordern, das Verfahren für die Erarbeitung des Richtplans möglichst offen zu gestalten (SAB; agridea, Forum Landschaft, GdePräsSG, HEV, KVP, SIHK, suissemelio, SVU, VSLG). Vor allem von landwirtschaftlicher Seite wird mit Nachdruck der frühzeitige Einbezug der bäuerlichen Organisationen gefordert (NW; SBV; AGBV, Agora, AgriGE, BVSZ, CAJB, CJA, FVPFL, FVPL, JLwK, kompostCH, LBV, LDK, LOS, Prométerre, SBLV, SOV, suisseporcs, uniterre, VSGP, zbb, ZGBV, ZMP).

Einzelne Vernehmlasser bringen Vorbehalte gegenüber dieser Bestimmung an (BS, NE, VS).

#### 4.4.4.2 Art. 32 Bereinigung

Drei Vernehmlasser lehnen die Bestimmung generell ab (BL; sgv; GdePräsSG).

Die Bestimmung gibt nur zu wenigen Bemerkungen Anlass: BS begrüsst die Sistierung des Verfahrens bezüglich der strittigen Planungsgegenstände, erachtet aber die Frist innerhalb derer eine Einigung erzielt werden muss, als zu kurz; AG regt an, einen Weiterzug des Entscheids des Bundesrates an das Bundesgericht zu prüfen; SFF und svit beurteilen die Rolle des benachbarten Auslands kritisch und die VLP lehnt die Beschränkung des Bereinigungsverfahrens auf die Dauer des Richtplangenehmigungsverfahrens ab. Schliesslich halten einige Vernehmlasser dafür, dass der Bundesrat bei erfolglos verlaufener Einigungsverhandlung entscheiden müsse, lehnen mithin die vorgeschlagene "Kann-Formulierung" ab (sgv; bauenschweiz, KGL, MV, SFF, SMU, svit, VSEI).

### 4.4.4.3 Art. 33 Genehmigung der kantonalen Richtpläne

Einzelne Vernehmlasser regen die Befristung des Genehmigungsverfahrens durch eine Ordnungsfrist an (BE; SFF, sgv; bauenschweiz, KGL, VSEI).

Das BGer vermisst Hinweise auf das Verfahren und den Rechtsschutz.

Einzelne Vernehmlasser beantragen, dass die Genehmigung geringfügiger Richtplananpassungen in die Zuständigkeit der Kantone fallen soll (NW; FSKB, KSE, SNP).

Schliesslich werden bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen (Abs. 2) vereinzelt Verdeutlichungen angeregt oder Vorbehalte angebracht (EVP; CS, FSU, HEV). Einige Vernehmlasser möchten die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um einen Richtplan genehmigen zu dürfen, herabsetzen (EKD, FSKB, KSE, KSD, KSKA, SAV, SNP).

#### 4.4.4.4 Art. 34 Verbindlichkeit und Anpassung

NE unterstützt die Bestimmung, wonach die Richtpläne die Verbindlichkeit für die Behörden aller Stufen erst mit der bundesrätlichen Genehmigung erlangen. GE und Chur sind mit der vorgeschlagenen Regelung grundsätzlich einverstanden, allerdings nur dann, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt wären.

Mehrere Vernehmlasser lehnen die Bestimmung jedoch ab und halten dafür, dass die innerkantonale Verbindlichkeit unverändert durch das kantonale Recht bestimmt werden soll (BE, GL, UR, VS; sgv; bauenschweiz, BPUK, KGL, KPK, SMU, svit, VLP, VSEI).

Verschiedene Vernehmlasser erachten eine gesetzlich vorgeschriebene periodische Überprüfung der Richtpläne für angezeigt (FR; GLP; BPUK, CP, Lausanne, pro natura, uspi). Die VLP unterstützt den vorgeschlagenen Verzicht auf die gesetzliche Verankerung eines bestimmten Überprüfungsrhythmus, wenn auch mit gewissen Vorbehalten.

# 4.5 Nutzungsplanung

# 4.5.1 Allgemeines

### 4.5.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Verschiedene Vernehmlasser weisen auf thematische Lücken hin, etwa hinsichtlich des Waldes (LOS, ZHBV, Zürich) oder des Rohstoffabbaus (bauenschweiz, KGL, SMU, VSEI).

Daneben gibt es diverse Detailanregungen (FSU SM, HSR).

### 4.5.1.2 Art. 35 Begriff und Inhalt des Nutzungsplans

#### Allgemeine Bemerkungen

AG und SG begrüssen die Bestimmung grundsätzlich.

Die BPUK moniert, solche grundsätzlichen Änderungen könnten nicht ohne vorgängige genaue Analyse vorgenommen werden.

Eine Anzahl Vernehmlasser möchte die Pflicht zur regionalen Betrachtungsweise bereits in Artikel 35 festschreiben (GrüneCH; aefu, biosuisse, greenpeace, Hausverein, pro natura, pusch, Rheinaubund, SL, SVS, VCS, VKMB, vogelwarte, WWF).

GE und GL schlagen vor, die Unterscheidung zwischen allgemeinem Nutzungsplan (plan d'affectation général) und Sondernutzungsplan (plan d'affectation spécial) ins Gesetz aufzunehmen.

Geosuisse, HSR und IGS schlagen vor, hinsichtlich der Nutzungsart minimale Vorgaben zu machen (z. B. zu den Bezeichnungen und den Definitionen). Der Bündner Planerkreis möchte, dass die in der Nutzungsplanung zu regelnden Fragen präziser umschrieben werden.

Zahlreiche Vernehmlasser machen weitere Vorschläge, beispielsweise für den Bereich der Holzwirtschaft (Lausanne; écoli).

#### Absatz 1

Diese Bestimmung gab zu keinen Bemerkungen Anlass.

### Absatz 2

Zu Bemerkungen Anlass gab vor allem der neue Begriff der Kulturlandzonen.

Begrüsst wird der Begriff von OW, SG, SZ; BSLA, HEV, Jagd, ZPG.

Eine grosse Anzahl Vernehmlasser steht dem neuen Begriff hingegen skeptisch bis ablehnend gegenüber (AG, BL, BS, GL, GR, JU, NE, NW, SG, SO, TI, VS; aefu, bgs, biosuisse, BSLA, Bündner Planerkreis, BZS, ENHK, err, KBNL, NIKE, pro natura, Rheinaubund, SAC, SGBV, SL, SOBV, STS, SVIL, svit, SVS, vbu, VCS, VLP, vogelwarte, wandern, WSL, WWF, ZGBV, ZHBV; Lüscher).

Viele Vernehmlasser möchten an den Zonentypen gemäss geltendem Raumplanungsgesetz festhalten (AG, GL, GR, LU; FDP; SBV; AGBV, agridea, bgs, BVSZ, CEAT, FRR, SGS, INTER, JLwK, LBV, LOS, Metropole, pro natura, pusch, SAC, SBauV, SBK, SOV, SVS, VCS, VLP, WWF, zbb, ZGBV, ZMP).

Gemäss svit ist die beabsichtigte Zweiteilung in Bauzonen und Kulturlandzonen nicht konsequent erfolgt. Dies belege ein Blick auf die Reservebauzonen, die Schutz- und Gefahrenzonen oder die Planungszonen.

Eine grosse Anzahl Vernehmlasser möchte, dass die Landwirtschaftszone weiterhin im Gesetz erscheint (AG, GE, OW, UR, VS, ZH; Grüne CH; SAB; SBV; aefu, AGBV, Agora, agridea, alb, biosuisse, BVSZ, CAJB, CVA, eawag, FBS, Ferien auf dem Bauernhof, FRR, FVPFL, FVPL, Gallo, Hausverein, JLwK, KPK, LBV, LDK, LOS, Prométerre, pro natura, pusch, SBK, SBLV, SGBV, SKBV, SL, SMP, SOBV, SOV, STS, suisseporcs, SVS, uniterre, VCS, VKMB, VLP, vogelwarte, VSGP, wandern, WWF, zbb, ZGBV, ZHBV, ZMP; Lüscher, Schüpbach).

Etliche Vernehmlasser möchten den Begriff der Kulturlandzonen durch Nichtbauzonen ersetzen (AG, BS; Grüne CH; sgv; aefu, biosuisse, Bündner Planerkreis, eawag, ENHK, Hausverein, pro natura, SFV, SL, svit, SVS, VCS, VKMB, vogelwarte, WWF).

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass der deutsche Begriff der Kulturlandzonen und der französische Begriff der zones rurales bzw. der italienische Begriff der zona coltiva inhaltlich nicht deckungsgleich sind (TI; SSV; BPUK, CEAT, INTER, LDK, pro natura).

Eine beträchtliche Zahl an Vernehmlassern, insbesondere aus dem landwirtschaftlichen Umfeld, befürchtet eine Schwächung der Landwirtschaft (AG, LU, SZ; SVP; SAB; SBV; AGBV, alb, Bell, biosuisse, BVSZ, BZS, CAJB, CEAT, CH-IGG, CJA, Favorit, FBS, FVPFL, FVPL, Gallo, INTER, JLwK, LBV, LDK, LOS, Prométerre, SBLV, SEG, sgp, SMP, SOV, uniterre, VKMB, VSGP, zbb, ZGBV, ZHBV, ZMP; Schüpbach).

### Absatz 3

FR, FRR, pusch und WWF möchten die Schutzzonen als dritten Grundzonentyp beibehalten. Das Forum Landschaft weist darauf hin, dass der Schutzgedanke nicht geschwächt werden dürfe.

Einige Vernehmlasser beantragen, neben den Gebieten auch die Einzelobjekte zu erwähnen (Burgenverein, EKD, KSD, KSKA, NIKE).

Andere Vernehmlasser möchten die Aufzählung, wie sie im geltenden Artikel 17 RPG vorgenommen wird, beibehalten (BS; Archäologie, KBNL, WWF) und durch einen ausdrücklichen Schutz der Fruchtfolgeflächen ergänzen (agridea, SBLV, suissemelio).

Verschiedene Vernehmlasser weisen darauf hin, dass ein ganzes Massnahmenbündel für einen effektiven Kulturlandschutz nötig sei (SVP; SBV; AGBV, JLwK, PräsKKVA, SMP, zbb, ZHBV).

VS bedauert den Verzicht auf die weiteren Zonen nach Artikel 18 RPG.

FSKB, KSE, SNP legen demgegenüber Wert darauf, dass der Planungsprozess wertneutral durchgeführt wird, ohne a priori Schutzmassnahmen zu implizieren.

Die LDK fordert für Schutzzonen einen Bedürfnisnachweis.

Gemäss Jagd sollte an Stelle von "Naturschutzzonen" von "Naturzonen" oder "Biodiversitätszonen" gesprochen werden.

Die VKF begrüsst die Regelung der Gefahrenzonen.

Gemäss FR sollten die Gefahrenzonen jedoch nicht zusammen mit den Schutzzonen geregelt werden. Zudem sollte es gemäss FR und VD möglich bleiben, auf gefährdete Gebiete hinzuweisen, ohne dass damit automatisch grundeigentümerverbindliche Implikationen verbunden seien.

AG und Zürich möchten die bisherigen "weiteren Zonen und Gebiete" auf Nutzungen beschränken, die mit der Erhaltung der natürlichen Ressource Boden vereinbar und auf einen Standort ausserhalb Baugebiet angewiesen sind. Für diese "beschränkten Bauzonen" seien minimale Kriterien in das REG aufzunehmen.

# Absatz 4

Die Unterstützung einer rationellen Energieversorgung durch die Nutzungsplanung wird von verschiedenen Vernehmlassern begrüsst (AEE, erdgas, SGS, holzenergie, SBLV, swissolar, Zürich).

Andere hingegen lehnen diese gänzlich ab (AG, SG; bauenschweiz, FSKB, GdePräsSG, KGL, KSE, SMU, SNP, VSEI).

Im Einzelnen wird die vorgeschlagene Bestimmung zum Teil kritisch beurteilt (La-Chaux-de-F, SVU, VSE, Zürich).

### Absatz 5

Die verbindlich vorgeschriebene Koordination der Nutzungsplanung mit der Störfallvorsorge wird von verschiedenen Vernehmlassern abgelehnt (AG, BS, SG; bauenschweiz, FSKB, GdePräsSG, KGL, KSE, SMU, SNP, VSEI).

erdgas und swissgas fordern demgegenüber eine verbindlichere Formulierung.

### 4.5.1.3 Art. 36 Verbindlichkeit und Anpassungen

AG und FR bemängeln das Fehlen einer konkreten Überprüfungs- und Anpassungsfrist.

Während mehrere Vernehmlasser möchten, dass alle 15 Jahre eine Gesamtüberprüfung durchgeführt wird (EVP, Grüne CH; aefu, Biosuisse, greenpeace, Hausverein, HSR, pro natura, Rheinaubund, SHS, SL, SVS, SVU, VCS, VKMB, vogelwarte, WWF), erachtet die GLP einen 8-Jahres- Rhythmus als sachgerecht.

# 4.5.1.4 Art. 37 Planungszonen

Die meisten Bemerkungen zu dieser Bestimmung betreffen die 5-Jahres-Frist.

Die Anbieter im Telekommunikationsbereich verlangen, dass Planungszonen für Anlagen, die der Erfüllung einer Versorgungspflicht dienen, längstens für 1 Jahr erlassen werden dürfen (asut, orange, Sunrise, swisscom).

Die Verbände im Bereich Kies und Steine möchten die Frist auf 2 Jahre verkürzen (FSKB, KSE, SNP).

Andere Vernehmlasser wollen keine Fristverlängerungen zulassen (HEV, SAV) oder diese auf 2 Jahre beschränken (SIHK).

Die VLP stimmt der Bestimmung zu.

### 4.5.1.5 Art. 38 Verfahren

# Allgemeine Bemerkungen

Während die VLP den Artikel begrüsst, schlagen BL und GE vor, die bisherige Regelung beizubehalten.

Einzelne Vernehmlasser äussern sich skeptisch oder bringen Vorbehalte - zum Teil auch bezüglich der Erläuterungen - an (SG, VD; KPK).

Gemäss suisseporcs ist dafür zu sorgen, dass die betroffenen Organisationen ihre Anliegen frühzeitig einbringen können.

### Absatz 1

Gemäss BGer sollte die Frist der Planauflage grundsätzlich 30 Tage betragen; 20 Tage sollten auf keinen Fall unterschritten werden.

Vereinzelt werden Verdeutlichungen bezüglich des Verfahrens verlangt (NE, SG) oder aber darauf hingewiesen, dass die Wahl des Publikationsorgans den Kantonen überlassen bleiben müsse (BE).

### Absatz 2

SG will die Legitimation zur Erhebung von Einwendungen nur im Umfang der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht gewähren. Vereinzelt werden Vorbehalte gegenüber den Erläuterungen angebracht (BE; KPK, VLP).

# Absatz 3

Die hier vorgeschlagene Bestimmung wird von einigen Vernehmlassern abgelehnt (SG, VS; Lausanne).

Dei vorgeschlagene Zweckmässigkeitsprüfung durch eine kantonale Behörde wird vom SHS begrüsst, von Chur abgelehnt.

# Absatz 4

Gemäss BGer sind für kommunale Nutzungspläne zwingend zwei kantonale Rechtsmittelinstanzen vorzusehen. Mit dem Begriff "Einsprache" sei zudem wohl "ordentliches Rechtsmittel" gemeint.

Mit Blick auf die bundesgerichtliche Praxis müsse die Bestimmung überprüft werden (VD).

AG weist darauf hin, dass die Aufgaben der Beschluss- und Prüfbehörden auseinander zu halten sind. Als Prüfmassstab seien zudem sämtliche verbindliche Planungen des Bundes zu nennen. Die Suspensivwirkung sei schliesslich auf den angefochtenen Teil der Nutzungsplanung zu beschränken.

Gemäss der GLP sind die Nutzungspläne direkt benachbarter Gemeinden zu koordinieren und vom Kanton gleichzeitig zu genehmigen.

err möchte das Inkrafttreten der Nutzungsplanung mit dem Eintrag in den Kataster der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen koordinieren.

Münchenstein bemängelt, es fehle eine Bezugnahme auf die Information und Mitwirkung der Bevölkerung.

### Absatz 5

Ersatzlose Streichung beantragen SG und der HEV. SO möchte zumindest den Begriff "planende" Behörde streichen.

Vereinzelt gibt der Hinweis auf die negative Vorwirkung zu Bemerkungen Anlass (NE, SG, VS).

### 4.5.1.6 Art. 39 Rechtsmittel

Ausdrückliche Zustimmung erhält die Bestimmung von fünf Vernehmlassern (sgv; bauenschweiz, KGL, SMU, VSEI), während deren zwei sie ausdrücklich ablehnen (BE; HSR).

Die VLP bezweifelt, ob das Ziel der Verfahrensbeschleunigung tatsächlich erreicht wird.

BE, biosuisse und VCS regen an, nach wie vor eine verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz vorzusehen

Für den HEV wäre eine Rückkehr zum Zustand vor Erlass des Bundesgerichtsgesetzes sinnvoller als eine Verfahrensbeschränkung auf kantonaler Ebene.

GE schlägt einen neuen Absatz 2 vor, wonach auf die Beschwerde nicht eingetreten wird, wenn der Einspracheweg nicht vorgängig beschritten wurde.

# 4.5.2 Ausscheidung von Bauzonen

### 4.5.2.1 Art. 40

# Allgemeine Bemerkungen

Zustimmend äussern sich: AG, BL; GLP; SSV; AWS, BPUK, EKL, ENHK, FBS, FSU, HSR, IRL, VLP.

Abgelehnt wird die Bestimmung demgegenüber von FR, SZ, VS; sgv; bauenschweiz, CCIG, CP, FRI, GdePräsSG, HEV, KGL, SMU, uspi, VSEI.

Gemäss SZ und dem HEV führt die beabsichtigte rigorose Redimensionierung der Bauzonen zu einer wirtschaftlich bedenklichen Verhinderungspolitik. Es könne nicht generell gesagt werden, die Bauzonen seien zu gross (HEV). Ursache für punktuell zu grosse Bauzonen seien Planungsfehler, nicht die gesetzliche Definition (sqv; bauenschweiz, KGL, SMU, VSEI).

Der Wegfall des 15-jährigen Planungshorizontes wird von einigen Vernehmlassern begrüsst (GL, GR, NW; BPUK, KPK, SIA).

Die Mehrheit verlangt hingegen, die 15-Jahres-Frist wieder einzufügen (AG, BE, BL, BS, GR, NE, SG; BPUK; biosuisse, FRR, FSU SM, IRL, KPK, Lausanne, pusch, vbu, VCS, VLP, vogelwarte, WWF).

Nach Auffassung einiger Vernehmlasser sollte der Bund die Gesamtbaufläche der Schweiz definieren (EVP, GrüneCH; aefu, greenpeace, GSR, Hausverein, KVP, pro natura, Rheinaubund, SL, SVS).

Mehrere Vernehmlasser möchten, dass die Schonung des Kulturlandes und der Fruchtfolgeflächen als zusätzliches Kriterium eingefügt wird (AG, BE; SP; SBV; SAB; AGBV, Agora, agridea, bgs, BVSZ, CAJB, JLwK, LBV, LOS, SAV, SBLV, zbb, ZGBV, ZMP; Besson).

Viele Vernehmlasser möchten zudem im Gesetz festschreiben, dass zuerst innere Verdichtungspotenziale ausgeschöpft werden müssen (SP, EVP, GLP, Grüne CH; SBV; aefu, AGBV, AgriGE, alb, biosuisse, greenpeace, Hausverein, CJA, JLwK, pro natura, Rheinaubund, SAC, SHS, SL, SVS, vbu, VCS, VKMB, vogelwarte, WWF).

Skeptisch bis ablehnend sind in dieser Hinsicht AR, BL; economiesuisse; Bündner Planerkreis, Chur, CP, FSKB, GdePräsSG, KSE, SNP, uspi.

### Absatz 1

Das Erfordernis der kompakten Siedlungen wird von etlichen Vernehmlassern begrüsst (BL; GLP; SSV; AWS, EKL, FBS, FSU, VLP). Die GdePräsSG hingegen lehnen diese Bestimmung ab.

Die KBNL fordert eine Verpflichtung, die Ausscheidung von Bauzonen mit den Nachbargemeinden zu koordinieren.

### Absatz 2

Die Kriterien in Absatz 2 <u>Buchstaben a - c</u> müssten gemäss einigen Vernehmlassern auch für bestehende Bauzonen gelten (EVP, GrüneCH; aefu, biosuisse, greenpeace, Hausverein, HSR, pro natura, Rheinaubund, SHS, SL, svit, SVS, vbu, VCS, VKF, VLP, vogelwarte, WWF).

### Buchstabe a

Das Eignungskriterium wird durch NW und die KPK grundsätzlich unterstützt.

### Buchstabe b

Aus der Sicht einer grossen Anzahl von Vernehmlassern ist es richtig, dass der Baulandbedarf neu regional ausgewiesen werden soll (AG, BE, BS, GR, JU, LU, NW, SG; EVP, GrüneCH; SAB, SSV; SGB, sgv; aefu, AWS, bauenschweiz, biosuisse, BPUK, BSLA, CS, ENHK, FER, FRI, FRR, FSU ZH, greenpeace, Hausverein, hsp, KGL, KPK, pro natura, Rheinaubund, RZU, SBK, SIA, SL, SMU, Zürich, SVS, SVU, vbu, VCS, VLP, vogelwarte, VSEI, WWF).

Viele Vernehmlasser beantragen indessen, den Begriff "regional" zu präzisieren (AG, BE, BL, FR, GL, NW, SG, SO; Grüne CH; SAB; sgv; aefu, bauenschweiz, biosuisse, BPUK, CP, CS, greenpeace, Hausverein, KGL, Lausanne, pro natura, pusch, Rheinaubund, SBK, SL, SMU, SVS, uspi, vbu, VCS, VLP, vogelwarte, VSEI, WWF, ZPG, Zürich).

# Buchstabe c

Verschiedene Vernehmlasser erachten es als richtig, dass Land nur dann einer Bauzone zugewiesen werden darf, wenn dessen Verfügbarkeit sichergestellt ist (AG; CEAT, HSR, INTER, SGB). Allerdings sei nicht ersichtlich, wie die Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt bzw. durchgesetzt werden könne (AG, SO, VD; CEAT, INTER, SIHK). Das Kriterium dürfe nicht dazu führen, dass weniger geeignete Grundstücke eingezont würden (GL, NW; KPK).

Einige Vernehmlasser beantragen demgegenüber die Streichung der Bestimmung (GE, ZG; sgv; bauenschweiz, KGL, SMU, VSEI). Es könne nicht sein, dass Bauzonen bereits bei ihrer Ausscheidung erschlossen sein müssten (AR, BL, GE; sgv; bauenschweiz, IGS, KGL, KPK, SFF, SMU, VLP, svit, VSEI).

NE, SO und die SIHK beantragen, das Kriterium der Verfügbarkeit zu verdeutlichen.

### Absatz 3

Viele Vernehmlasser lehnen es ab, dass die Kriterien für die Berechnung des Baulandbedarfs durch den Bundesrat festgelegt werden sollen (AG, FR, GR; SSV; SGB, sgv; bauenschweiz, FER, FRI, FSKB, GdePräsSG, HEV, KGL, KPK, Lausanne, RZU, SIA, SMU, SNP, svit, VIV, VLP, VSEI, VSLG, WWF).

# 4.5.3 Erschliessung innerhalb der Bauzonen

# 4.5.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass die Abschnitte über die Erschliessung und die Förderung der Verfügbarkeit von Bauland wichtige Eckpfeiler darstellen, um die Zersiedlung zu verhindern (EVP, Grüne CH; biosuisse, greenpeace, pro natura, Rheinaubund, SL, VCS).

# 4.5.3.2 Art. 41 Grundsätze

### Allgemeine Bemerkungen

Anlass zu kontroverser Beurteilung gab insbesondere das Erfordernis der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ("OV") und den Langsamverkehr in Absatz 2 <u>Buchstabe c</u> und Absatz 3 (Näheres siehe unten).

Eine grundlegende Anpassung des Artikels fordern NE; BPUK und die GdePräsSG. AG und GE verlangen Verdeutlichungen.

### Absatz 1

BE möchte den missverständlichen Begriff "Gemeinwesen" durch "Gemeinde" ersetzen.

### Absatz 2

Die <u>Buchstaben a und b</u> geben bloss zu punktuellen Bemerkungen Anlass, mit denen Verdeutlichungen verlangt (AG, NE; SSV; FSU) oder aber auf einen Widerspruch zu Artikel 5 des Stromversorgungsgesetzes aufmerksam gemacht wird (BE).

Im Zentrum des Interesses stehen die Regelungen in Buchstabe c:

Die Bestimmung wird von diversen Vernehmlassern zumindest im Grundsatz begrüsst bzw. als sinnvoll erachtet (GE, VD; Grüne CH; GdeV, aefu, FSU, Hausverein, HEV, KPK, Rheinaubund, SL). Aus der Sicht des HEV ist die generelle Erschliessung mit dem Langsamverkehr jedoch nicht angebracht.

Abgelehnt oder skeptisch beurteilt wird die Bestimmung von SG, ZG; bauenschweiz, CCIG, CP, FER, FRI, KGL, SAV, SMU, svit, VSEI.

Für etliche Vernehmlasser geht das Erfordernis durchgehender ÖV-Erschliessung, also auch in peripheren Gebieten, zu weit (SO; SAB, SSV; sgv; bauenschweiz, FRS, GdePräsSG, KGL, SMU, svit, VSEI). Für einzelne Vernehmlasser fokussiert der Entwurf zu einseitig auf den ÖV (SBauV, svit). Für BL ist der ÖV nicht finanzierbar, wenn er Erschliessungsfunktion für Gebiete haben soll, die noch gar nicht überbaut sind.

Diverse Vernehmlasser sind nicht damit einverstanden, dass der motorisierte Individualverkehr in der Bestimmung fehlt (ZG; CCIG, CP, FER, FRI), oder betonen generell die Bedeutung der Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr (AG, FR; economiesuisse).

Für den GdeV, das CP und die VLP ist wichtig, dass die Anforderungen an die Erschliessung mit dem ÖV von der Siedlungsstruktur abhängig gemacht werden und dass berücksichtigt wird, dass in ländlichen Gebieten andere Anforderungen gelten als in städtischen.

AG anerkennt, das Erfordernis der Erschliessung mit dem ÖV habe den Vorteil, dass dessen Anforderungen (z. B. Bushaltestelle, Strassenbreite) frühzeitig in die Planung einflössen.

Einige Vernehmlasser beantragen, die Mindestqualität der Erschliessung mit dem ÖV in der Verordnung zu umschreiben (EVP; aefu, Hausverein, pro natura, SL, VCS, WWF).

AEE und swissolar fordern eine hohe Durchlässigkeit für den Langsamverkehr, dies insbesondere quer zu den Erschliessungen für den motorisierten Verkehr.

Der SVU weist darauf hin, dass der Güterverkehr und die Gleisanschlüsse eine spezifische Regelung erfordern.

SGS möchte neben dem ÖV vor allem den emissionsfreien bzw. -armen Verkehr fördern.

### Absatz 3

Mehrere Vernehmlasser begrüssen es, dass für Bauten und Anlagen mit intensivem Verkehr die ÖV-Erschliessung zwingend vorgeschrieben wird (BE, NE, VD; EVP, GLP; SSV; aefu, biosuisse, BSLA, equiterre, greenpeace, Hausverein, LITRA, pro natura, SL, SGS, VCS, VLP, VÖV, WWF).

Bei Bauten und Anlagen mit intensivem Güterverkehr erachten es diverse Vernehmlasser als ausreichend, wenn der Anschluss an das Eisenbahn- und an das Strassennetz sichergestellt ist. Die Erschliessung mit dem ÖV soll je nachdem, wie viel Personenverkehr die betreffende Zone verursacht, wünschbar oder obligatorisch sein (BL, FR, LU, SG, VD; GdePräsSG, HEV, SIHK).

Gemäss coop und Migros darf die Bestimmung nicht dazu führen, dass eine unrealistisch hohe Erschliessungsqualität für bestehende und geplante verkehrsintensive Einrichtungen definiert wird mit massiven Kostenfolgen für die Betreiber und marginalem Nutzen für die Umwelt.

AG und FR fragen sich, ob Absatz 3 mit Blick auf Absatz 2 Buchstabe c überhaupt notwendig sei.

BL und NE möchten, dass der Begriff "gut erreichbar" definiert wird. Gemäss svit genügt eine "hinreichende" Erschliessung.

bauenschweiz, KGL und SMU weisen darauf hin, dass bei verkehrsintensiven Anlagen überwiegend das Auto benützt werde, weswegen staatliche Lenkungsversuche zu Gunsten des ÖV ohne Erfolg blieben.

Gemäss der CCIG müssen viele Grossprojekte wegen ihrer Auswirkungen auf die Umwelt ausserhalb der urbanen Zentren realisiert werden. Solche Vorhaben würden durch Absatz 3 verhindert.

Der sgv beantragt klarzustellen, dass Abbau- und Deponiegebiete nicht unter die Bestimmung fallen.

# 4.5.3.3 Art. 42 Erschliessungsplanung

Unterstützt wird die Bestimmung seitens erdgas, HSR und VLP.

Als Ganzes abgelehnt wird die Bestimmung von einem Vernehmlasser (AG). Von einigen Vernehmlassern wird der Vorschlag, die Erschliessung im Rahmen der Nutzungsplanung zu regeln, kritisch bis ablehnend beurteilt (AG, BL, FR, GE, NE, SO; SSV; GdePräsSG).

Von kantonaler Seite wird darauf hingewiesen, dass die Begriffe der Grund-, Grob- und Feinerschliessung nicht klar seien (AG, NE, VD).

FR kritisiert, dass das Instrument des Erschliessungsprogramms ohne Grund aufgegeben werde.

BL macht darauf aufmerksam, dass die Bestimmung im Widerspruch zu Artikel 40 stehe, gemäss welchem einer Bauzone zugewiesenes Land bereits erschlossen sein müsse.

Zum Teil wird angeregt, in der Bestimmung auch die Kosten der Erschliessung zu erwähnen (SSV; FSU).

Während die Verlegung von Leitungen in Strassen teils kritisiert wird (LU), wird die Heranziehung bereits bestehender Erschliessungsanlagen begrüsst (VSE).

Der HEV möchte den Gemeinwesen ein klare Fristvorgabe (5 Jahre) für die Erschliessung machen.

# 4.5.3.4 Art. 43 Erschliessung durch die Grundeigentümer

FR moniert, dass das Instrument des Erschliessungsprogramms ohne Grund aufgegeben werde und dass die Bestimmung den Kantonen wenig Raum für angepasste Lösungen lasse.

Der SAB regt an, auch jene Fälle zu erwähnen, in denen das Gemeinwesen die Erschliessung willentlich an den Grundeigentümer delegiert.

### 4.5.3.5 Art. 44 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

### Allgemeine Bemerkungen

Drei Kantone begrüssen die Bestimmung ausdrücklich (AG, BS, NE).

Der SSV moniert, es sei völlig unklar, wie die Grundeigentümer bei der Finanzierung herangezogen werden sollen.

Kritisiert wird ferner, dass in Bezug auf den ÖV unklar sei, wie weit dessen Finanzierung im Voraus zu regeln sei (FSU).

VS erachtet es als ein Problem der Gerechtigkeit, dass die Grundeigentümer ausserhalb der Bauzonen die Erschliessung selbst bezahlen müssten.

GE moniert, die Bestimmung führe tendenziell zu einer Reduktion der Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer zum Nachteil der Gemeinden.

### Absatz 1

Einige Vernehmlasser möchten, dass das Verursacherprinzip in Absatz 1 ausdrücklich aufgeführt wird (SP, EVP, GLP; aefu, biosuisse, greenpeace, Hausverein, pro natura, Rheinaubund, SL, SVS, vbu, VCS, VKMB, WWF).

BL regt an, die Bestimmung offener zu formulieren, damit die Finanzierung auch auf kommunaler Ebene geregelt werden kann.

AG fragt, ob leitungsgebundene Anlagen künftig wieder ausschliesslich über Anschlussgebühren finanziert werden könnten. Nicht klar sei zudem, ob die Grundeigentümer auch zur Deckung der Erneuerungskosten herangezogen werden könnten.

#### Absatz 2

Verschiedene Vernehmlasser regen an, die Kosten und den Sondervorteil genauer zu definieren (BS, SO; CS, SAV).

Der HEV lehnt eine Bundesregelung der Erschliessungsfinanzierung ab und beantragt, die Bestimmung ersatzlos zu streichen.

"Nach dem Mass des Vorteils" heisst gemäss AG nichts anderes, als dass Beiträge zu erheben sind, was im Widerspruch zu den Erläuterungen zu Absatz 1 stehe.

#### Absatz 3

Vier Kantone (BL, SG, SO, VS) und die GdePräsSG lehnen die Bestimmung ausdrücklich ab.

Demgegenüber begrüsst die VLP die Verknüpfung der Erschliessungsplanung mit der Krediterteilung, solange den Kantonen überlassen bleibe, wie diese Verknüpfung geschehe.

Gemäss AG spricht die zwingende Sicherstellung der Erschliessungsfinanzierung im Zeitpunkt der Einzonung dafür, dass das Erschliessungsprogramm bindende Wirkung entfalte.

Für BL steht die Bestimmung im Widerspruch zu Artikel 40 des Entwurfs, gemäss welchem neues Bauland bereits vor dem Einzonungsbeschluss erschlossen sein müsse.

# 4.5.4 Förderung der Verfügbarkeit von Bauland

# 4.5.4.1 Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit des Baulandes stossen auf ein geteiltes Echo.

Begrüsst - wenn auch zum Teil unter gewichtigen Vorbehalten - werden die Massnahmen von BE, GR, NE, OW, TI, VD; SP, EVP, GLP, Grüne CH; GdeV, SSV; economiesuisse, SGB, sgv; AWS, Bevaix, biosuisse, ENHK, equiterre, FBS, FSU, Geosuisse, greenpeace, Hausverein, hotelleriesuisse, hsp, LBV, LDK, Rheinaubund, SBLV, SGS, SIA, SIHK, SL, SOBV, suissemelio, toggenburg, ufs, VCS, WWF; ZMP.

Abgelehnt oder sehr skeptisch beurteilt werden die Massnahmen durch FR, GE, GR, LU, SZ; SAV, VIV, VSE, ZPG.

Es werden verschiedene andere Massnahmen vorgeschlagen: vertraglicher Verfügbarkeitsnachweis (GR; Bündner Planerkreis), vertragliche Kaufrechte (OW), jährliche Lenkungsabgabe pro Quadratmeter eingezontem Land (CS), Gratiszessionen (GE), Mehrwertabschöpfung (EVP; FSU SM, SVIL, ufs), konsequente Deregulierung innerhalb der Bauzonen (VIV), Verkehrswertbesteuerung unüberbauter Bauzonen (GLP; suissemelio).

# 4.5.4.2 Art. 45 Sicherstellung der Baureife

Zustimmung findet die Bestimmung bei err, FBS, Geosuisse, IGS, MV, SHS, SOBV, suissemelio.

Auf breite Skepsis bzw. Ablehnung stösst Absatz 5, wonach Nutzungspläne erst genehmigt werden dürfen, nachdem die nötigen bodenrechtlichen Massnahmen getroffen wurden (AG, BS, BL, FR, GE, GR, SG, VS; SAB; sgv; bauenschweiz, ENHK, HEV, KGL, SFF, SMU, SVU, VSEI). Verschiedene Vernehmlasser schlagen anstelle einer obligatorischen eine fakultative Regelung (GE, GR; Chur; bauenschweiz, KGL, VSEI, SMU) bzw. eine abgeschwächte Formulierung vor (SO, GL, ZG).

Einige Vernehmlasser weisen zudem darauf hin, dass der Ausdruck "bodenrechtliche Massnahmen" zu Verwechslungen mit den entsprechenden Massnahmen im bäuerlichen Bodenrecht führen könnte (SG; sqv; agridea, AGBV, bauenschweiz, FVPFL, JLwK, SBV, svit, VSE, VSGP).

Verschiedene Vernehmlasser wollen die Landumlegung nur zulassen, wenn ein öffentliches Interesse gegeben ist (sgv; bauenschweiz, SFF, svit).

# 4.5.4.3 Art. 46 Zusammenarbeit

Das BGer weist darauf hin, dass die Grundsätze der Zusammenarbeit und der Koordination die gesamte Raumplanung durchdringen, weshalb sie auch mit integraler Geltung für das gesamte Gesetz bei den grundlegenden Bestimmungen erwähnt würden. Eine Abschwächung ihrer Geltung in weiteren Bestimmungen ist zu vermeiden.

# 4.5.4.4 Art. 47 Bauverpflichtung

Die Bauverpflichtung gab Anlass zu kontroverser Beurteilung.

Grundsätzlich zustimmend äusseren sich: AG, GE, NE, NW; GdeV, SAB, SSV; GLP; SGB; AGBV, Agora, alb, AWS, Bevaix BVSZ, CAJB, ENHK, FSU, JLwK, Lausanne, LBV, MV, Prométerre, SBLV, SBV, SHS, SOBV, suissemelio, uniterre, VLP, zbb, ZGBV, ZMP, Zürich.

Abgelehnt oder kritisch beurteilt wird die Bestimmung von BL, BS, FR, LU, SG, VD, VS; sgv, SBVg; bauenschweiz, BPUK, CCIG, coop, CP, CS, FER, FRI, HEV, KGL, KVP, SAV, SBauV, SBB, SBK, SMU, SVIL, svit, VIV, VSE, VSEI, VSLG.

Verschiedene Vernehmlasser unterstützen zwar das Anliegen, Bauland verfügbarer zu machen, bezweifeln aber, ob die Bauverpflichtung das richtige Instrument sei (bauenschweiz, GdePräsSG, KGL, SMU, VSEI).

Die Voraussetzungen, unter denen das Gemeinwesen von der Bauverpflichtung Gebrauch machen kann, werden unterschiedlich beurteilt. Verschiedene Vernehmlasser möchten den einen oder andern Buchstaben streichen: Streichung von <u>Buchstabe a (SHS)</u>; Streichung von <u>Buchstabe b</u> (sgv; MV); Streichung von <u>Buchstabe c</u> (SGB; ENHK, MV).

Lausanne möchte eine strengere Regelung, FSU zusätzlich eine minimale Ausnützung.

Verschiedene Vernehmlasser halten dafür, die Bauverpflichtung nicht voreilig, sondern erst nach Mahnung des Grundeigentümers einzusetzen (SAB; SBV; AGBV, JLwK, SBLV, VSGP).

Einige Vernehmlasser weisen darauf hin, dass es legitime Gründe (z. B. Landreserven für Betriebserweiterungen) geben könne, ein Grundstück nicht zu überbauen (AG; sgv; bauenschweiz, GdePräsSG, KGL, Prométerre, SBauV, SIHK, SMU, svit, VLP, VIV, VSEI).

Einige Vernehmlasser befürchten Rechtsstreitigkeiten; Vereinfachungen bzw. tiefere Hürden könnten dem vorbeugen (AG; Grüne CH; SGB; biosuisse, FSU, greenpeace, Hausverein, pro natura, SL).

Verschiedene Vernehmlasser möchten Absatz 3 streichen (GE; La-Chaux-de-F; FSU, VLP) oder zumindest dessen zweiten und dritten Satz (MV, Zürich).

# 4.5.5 Kulturlandzonen, Allgemeines

### 4.5.5.1 Allgemeine Bemerkungen

Skeptisch bis ablehnend zum Konzept der Kulturlandzonen, namentlich auch bezüglich der Handlungsspielräume der Kantone, äussern sich BS, FR, GE, GR, JU, NE, OW, SG, SO, TG, TI, UR, VD, VS; SVP, SP, GLP, Grüne CH; SSV; SBV; AGBV, Agora, aefu, agridea, alb, AWS, bgs, biosuisse, BPUK, Bündner Planerkreis, BVSZ, BZS, CAJB, coop, eawag, EKL, ENHK, FBS, Forum Landschaft, FRR, FSU, GdePräsSG, greenpeace, GSR, Hausverein, JLwK, KGL, KPK, LDK, LOS, Metropole, NIKE, NJCA, PräsKKVA, pro natura, pusch, Rheinaubund, RZU, SAV, SBauV, SBK, SGBV, SGS, SHS, SL, SMP, STS, SVIL, SVS, ufs, uniterre, UPIAV, vbu, VCS, VLP, vogelwarte, wandern, WSL, WWF, zbb, ZGBV, ZHBV, Zürich, Pestalozzi.

Grundsätzlich begrüsst wird die neue Regelung, vor allem bezüglich der vorgeschlagenen Vereinfachungen, von BE, FR, GL, NE, VD; GdeV, SAB; sgv; bauenschweiz, hotelleriesuisse, KGL, LDK, SMU, VSEI.

Die Abgrenzung zwischen Bauzone und Nichtbauzone wird begrüsst von AR, SZ; SVIL.

Verschiedene Vernehmlasser halten dafür, dass die neue Konzeption und die zusätzlichen Handlungsspielräume der Kantone solange nicht abschliessend beurteilt werden können, als die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates noch nicht vorliegen (BE, SG; agridea, BSLA, SOV). Einzelne befürchten, dass schliesslich weniger Handlungsspielräume resultieren (BE; BPUK).

Einige Vernehmlasser monieren, dass man in Zukunft für jedes Grundstück ausserhalb der Bauzonen nicht nur das Bundesrecht, sondern auch das kantonale und kommunale Recht konsultieren müsse (BE, UR; GrüneCH; aefu, biosuisse, greenpeace, Hausverein, pro natura, Rheinaubund, SAV, SL, SVS, vbu, VCS, vogelwarte).

ZH und sgv sehen es als vordringlich an, dass die Bestimmungen zum Bauen in der Landwirtschaftszone wieder übersichtlich geregelt werden. Eine Vereinfachung, nicht aber eine Lockerung wird auch angeregt von Grüne CH; Hausverein, pro natura, SL, SVS.

Die Pferdeorganisationen weisen darauf hin, dass das Pferd - unabhängig von seiner Verwendung - in die Landwirtschaftszone gehöre (ApHCS, Cercle hippique, Club Hippique, CREM, Damensattel-Verein, EquRo, FER, Friesenpferde, FTSE, FVPS, galopp, Haflinger, IGM, IPV CH, NRHA, Pferd, SQH, SVBR, SVPK, SVPS, VSCR, VSP, VSV, ZKV, ZUCH).

# 4.5.5.2 Art. 48 Umfang und Funktion

# Allgemeine Bemerkungen

Eine ganze Anzahl landwirtschaftlicher Organisationen möchte diesen Artikel - entsprechend den Bemerkungen zu den Zonentypen gemäss geltendem Raumplanungsgesetz - ersetzen (SAB; SBV; AGBV, AgriGe, alb, BVSZ, CAJB, CJA, FVPFL, FVPL, JLwK, LBV, LDK, SBLV, SOBV, SOV, VLP, VSGP, zbb, ZGBV, ZMP). Es werden zumeist ausformulierte Vorschläge unterbreitet.

### Absatz 1

Gemäss der LDK soll der Bund festlegen, welche Kulturlandzonen zulässig sind.

#### Absatz 2

Einige landwirtschaftliche Organisationen möchten den Zweck enger definieren, ohne dadurch die Errichtung landwirtschaftlicher Bauten zu verhindern (BVSZ, LBV, zbb, ZGBV, ZMP). Demgegenüber erachten das SNG und die VKMB die Multifunktionalität als richtig.

Einige Vernehmlasser empfinden die Umschreibung der Funktionen als ziemlich eng (NE, SG; KBNL) und klassisch (NE). Auch Infrastrukturanlagen seien Teil der Kulturlandzonen (SG; KBNL).

Verschiedene Vernehmlasser beantragen, die Umschreibung der Kulturlandzonen und damit den Zonenzweck mit weiteren Themen zu ergänzen: Heimatschutz (ZG; Burgenverein, EKD, KSD, KSKA, NIKE), Ver- und Entsorgung (FSKB, GdePräsSG, KSE, SNP), Erhalt der Artenvielfalt (Kleintiere), Gewässer (Aqua Viva, CHGEOL), Energieproduktion (SAB; hotelleriesuisse).

Verschiedene Vernehmlasser unterbreiten redaktionelle Hinweise oder wünschen Präzisierungen einzelner Begriffe (BS; Aqua Viva, ENHK, Forum Landschaft, Lausanne, SBS, SHS, SVU).

Während einige Vernehmlasser den zweiten Satz, wonach die Kulturlandzonen von Bauten weitgehend frei zu halten sind, ganz streichen möchten (SAB, SSV; alb, holzkette, VSLG), empfinden ihn andere als zu schwammig (KVP).

### Absatz 3

Einzelne Vernehmlasser möchten Absatz 3 um Teilaspekte ergänzen (AG; KBNL), während BS beantragt, den Absatz zu streichen, da das Wesentliche schon in Absatz 2 enthalten sei.

Einige Vernehmlasser wollen den Schutz der biologischen und landschaftlichen Vielfalt auf die nicht der Landwirtschaft vorbehaltenen Nichtbauzonen beschränken (SAB; BVSZ, LBV, zbb, ZGBV, ZMP), während equiterre und Kleintiere dem Schutz der biologischen Vielfalt einen hohen Stellenwert einräumen wollen.

Einige Vernehmlasser beantragen Verdeutlichungen (Forum Landschaft, KVP, VKMB, Zürich).

### Absatz 4

Agora und uniterre möchten den Absatz ersetzen durch eine Bestimmung, welche die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten regelt.

### Absatz 5

Während einige Vernehmlasser der Ansicht sind, dass das heute geltende Verhältnis zwischen Wald und Raumplanung sachgerecht sei (AR, OW, NW; FSU, SFV, vogelwarte, Waldwirtschaft), vertritt eine grosse Anzahl Vernehmlasser die Auffassung, der Wald gehöre zur Kulturlandzone, sei mithin in die Raumplanung einzubeziehen (TG, VS; SAB, SSV; SBV, sgv; AGBV, Agora, agridea, alb, bauenschweiz, BSLA, BVSZ, CAJB, Chur, coop, Eole, FSKB, FVPL, FVPFL, Gallo, Geosuisse, HEV, IGS, IRL, JLwK, KGL, KSE, LBV, LDK, LOS, NJCA, SBLV, SFF, SIA, SMU, SNP, suissemelio, swisscofel, uniterre, VSEI, VSGP, VSLG, zbb, ZGBV, ZMP, Zürich). Einige Vernehmlasser möchten, dass ein besserer Einbezug in die Raumplanung zumindest geprüft (BE, NE; CEAT, INTER, SVU) bzw. das Verhältnis zum Waldrecht geklärt wird (AG, JU).

AgriGe, CJA und hsp möchten den Absatz streichen.

GR, JU und NW weisen darauf hin, dass die vorgeschlagene, dem geltenden Recht entsprechende Regelung die Raumordnung schwierig mache.

Für BL ist der Absatz verwirrend: Entweder ist der Wald aus der Raumplanung auszuklammern oder er ist zu integrieren. Die KBNL möchte präzisieren, dass trotz Waldgesetz auch Waldareale dem Raumentwicklungsgesetz unterstehen.

NW und SO hinterfragen den absoluten Schutz des Waldes.

BS verlangt für Rodungen ohne Wiederaufforstung am selben Ort ein Nutzungsplanverfahren.

Einzelne Vernehmlasser halten dafür, dass die Thematik nicht auf die Kulturlandzonen beschränkt werden sollte (GE, VD, ZG; err, Lausanne, Waldwirtschaft).

BVSZ, LBV, zbb und ZGBV möchten Anlagen mit sachlichem Bezug zu Wald und Holz als zonenkonform zulassen. OW möchte dies für nur kleinere holzverarbeitende Betriebe.

CHGEOL und err schliesslich beantragen, Gewässer - analog dem Wald - durch die Gewässerschutzgesetzgebung zu umschreiben und zu schützen.

# 4.5.5.3 Art. 49 Fruchtfolgeflächen

### Allgemeine Bemerkungen

Die Aufnahme der Fruchtfolgeflächen (FFF) ins Gesetz bzw. deren besseren Schutz wird von etlichen Vernehmlassern begrüsst (AG, BL, GL, NE, NW, SG; SP, EVP, GLP, GrüneCH; GdeV; SBV; aefu, Agora, agridea, alb, AWS, bgs, biosuisse, BVSZ, BZS, CAJB, coop, Forum Landschaft, greenpeace, Hausverein, HSR, LBV, LOS, Metropole, pro natura, Rheinaubund, SBLV, SGBV, SGS, SHS, SKBV, SMP, SMU, SL, suissemelio, SVS, uniterre, vbu, VCS, VKMB, vogelwarte, VSGP, VSLG, WSL, WWF, zbb, ZGBV, ZHBV, ZMP; Schüpbach).

Viele Vernehmlasser beantragen, zusätzlich zu den FFF auch die guten Grünlandflächen bzw. die gesamte Kulturlandfläche zu schützen (TG; GrüneCH; SBV; AGBV, aefu, biosuisse, BZS, greenpeace, FVPFL, FVPL, Hausverein, JLwK, LOS, Metropole, pro natura, Rheinaubund, SBLV, SGBV, SL, SMP, SOV, SVIL, SVS, vbu, VCS, vogelwarte, VSGP, WWF, ZHBV; Lüscher).

Vereinzelt wird die Streichung der Bestimmung beantragt (err, GdePräsSG). SZ steht der neuerlichen Normierung der FFF skeptisch gegenüber. Die KPK lehnt die Aufnahme der FFF ins Gesetz solange ab, bis die noch offenen Fragen, z. B. wie die durch den Bund beanspruchten FFF in die Beurteilung miteinzubeziehen seien, beantwortet sind.

Einzelne Vernehmlasser, die den Bestrebungen, die FFF besser zu schützen, grundsätzlich positiv gegenüberstehen, fordern eine stärkere Inpflichtnahme der Kantone, klarere gesetzliche Vorgaben bezüglich der Inanspruchnahme von FFF oder die Klärung heute noch offener Fragen (AG, FR, JU, TI, VD; Forum Landschaft, Lausanne, SHS).

Der Vorschlag, die FFF künftig auf Stufe Nutzungsplan zu schützen, wird vereinzelt begrüsst (UR, ZG), von TI und der KPK indessen als unrealistisch beurteilt.

Einige Vernehmlasser fordern für die FFF einen Schutzstatus analog dem Waldareal (TG; SBV; AGBV, agridea, BVSZ, FBS, Geosuisse, JLwK, SOBV, suissemelio, zbb, ZGBV, ZHBV).

Die VKMB verlangt, dass die Gesamtfläche der FFF im Gesetz festgeschrieben wird, und zwar in der Höhe von 450'000 ha plus 50'000 ha Reserve.

### Absatz 1

GL weist darauf hin, dass unklar bleibt, welche Massnahmen geeignet sind, die FFF zu schützen.

Mehrere landwirtschaftliche Organisationen möchten Absatz 1 dahingehend ergänzen, dass die Flächen auch zweckmässig bewirtschaftbar sein müssen (SBV; AGBV, FVPFL, FVPL, JLwK, LOS, SBLV, SMP, VSGP).

Gemäss BE soll die Sicherung der FFF auch weiterhin primär Sache der Gemeinden und nicht der Kantone sein. Zudem hält BE dafür, dass der Schutz der FFF mit Schutzzonen gemäss Artikel 35 Absatz 3 E-REG über das Ziel hinausschiesse.

Der RZU moniert, dass mit einem kategorischen Schutz der FFF ohne Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten der Handlungsspielraum der Planung eingeschränkt werde. Die LDK fordert denn auch, die FFF durch die Ausscheidung differenzierter Schutzzonen zu sichern.

Vereinzelt werden noch gewisse Verdeutlichungen angeregt (GL; VLP).

### Absatz 2

Einige Vernehmlasser fordern, dass das Parlament für die Festsetzung des gesamtschweizerischen Umfangs der FFF und deren Aufteilung auf die Kantone zuständig sein soll (BE, SZ; KVP; HEV, VSLG).

### Absatz 3

Der Handel unter den Kantonen wird von einer grossen Anzahl Vernehmlasser skeptisch beurteilt oder ganz abgelehnt (AG, AR, BE, GL, JU, SO, VD, ZG; GrüneCH; SBV; AGBV, aefu, Agora, agridea, biosuisse, BVSZ, BZS, CAJB, CEAT, FBS, FVPFL, FVPL, Geosuisse, greenpeace, Hausverein, HSR, INTER, JLwK, LOS, Metropole, Rheinaubund, pro natura, SBLV, SL, SMP, SOBV, SOV, suissemelio, SVIL, SVS, uniterre, vbu, VCS, vogelwarte, VSGP, VSLG, WSL, WWF, zbb, ZGBV).

Begrüsst wird der Handel von BS; ZPG.

Gemäss NE sollten die Kriterien für den FFF-Handel streng umschrieben werden.

Die bgs will den Handel nur innerhalb derselben Landschaftskammer zulassen. Gemäss dem Forum Landschaft müssen sie sich in der gleichen Region befinden.

Gemäss VLP kann der Handel sinnvoll sein. Unklar sei, was passiere, wenn solche Verträge gekündigt würden.

### 4.5.5.4 Art. 50 Koordination

Verschiedene Vernehmlasser begrüssen die Bestimmung (NW; SAB, SSV; err, svit, VLP). Sie könne aber in Artikel 30 integriert werden (NW; VLP) bzw. sei schon mit den Artikeln 2, 3 und 27 des Entwurfs abgedeckt (SAB; svit).

Das BGer weist darauf hin, dass die Grundsätze der Zusammenarbeit und der Koordination die gesamte Raumplanung durchdringen, weshalb sie auch mit integraler Geltung für das gesamte Gesetz bei den grundlegenden Bestimmungen erwähnt werden; eine Abschwächung ihrer Geltung in den Artikel 46 und 50 des Entwurfs sollte vermieden werden.

Eine Anzahl Vernehmlasser beantragt, den Artikel ersatzlos zu streichen (AG; SAB; sgv; bauenschweiz, FSKB, KGL, KSE, SMU, SNP, VSEI) oder den Anwendungsbereich auf Kantonsgrenzen überschreitende Geländekammern einzuschränken (AG, SG).

AG und BL beantragen, den Einbezug des Bundes gemäss Absatz 2 zu streichen. Zumindest solle der Einbezug bloss fakultativ (AG) bzw. nur bei Bedarf erfolgen (svit). Auch BE und NE erachten den Einbezug des Bundes als sehr aufwändig und schwierig. Die VLP weist darauf hin, dass der Einbezug des Bundes sichergestellt sei, wenn die Koordination über die Richtplanung laufe.

Gemäss BE ist offen, was mit "Planungen" gemeint sei. Die Bestimmung sei noch nicht ausgereift.

err zufolge sollte die Koordination nicht auf Kulturlandzonen beschränkt sein. Der SVU möchte sie auch in Gebieten mit funktionalem Zusammenhang verlangen.

# 4.5.5.5 Art. 51 Handlungsspielräume der Kantone

# Allgemeine Bemerkungen

Einige Vernehmlasser weisen darauf hin, dass die neue Konzeption nicht abschliessend beurteilt werden könne, solange die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates nicht vorlägen (BE, BL, FR, NE, NW, SG, VD; VLP).

Andere Vernehmlasser gehen davon aus, dass die Handlungsspielräume nicht besonders gross sein werden (GR, NW, SG, VD; HEV, Prométerre).

Streichung verlangen AG; EVP; Aqua Viva und SAV. Als zu kompliziert erachtet wird die Bestimmung von EKL und ENHK.

Verschiedene Vernehmlasser möchten, dass das Bundesrecht das Bauen in der Landwirtschaftszone weiterhin abschliessend regelt (GE; FDP, GLP; La-Chaux-de-F, ZHBV, WWF).

Verschiedene Vernehmlasser erachten klare und restriktive Vorgaben des Bundes als unerlässlich (bgs, Bündner Planerkreis, FSU, SVU). Gemäss BE braucht es jedenfalls für nicht zonenkonforme Neubauvorhaben klare bundesrechtliche Vorgaben.

Während einige Vernehmlasser befürworten, dass den Kantonen mehr Kompetenzen eingeräumt werden (BPUK, HEV) und diese den Besonderheiten des Raums Rechnung tragen können (CVA, SIA), weisen andere darauf hin, dass den Kantonen dadurch ein immenser Aufwand erwachse (VLP, SAV). Die Kantone sollten sich nicht gezwungen sehen, eine eigene Regelung zu erlassen (JU).

Mehrere Vernehmlasser lehnen eine Kompetenzverlagerung hin zu den Kantonen zumindest in der Tendenz ab (ZH; GLP, GrüneCH; aefu, Aqua Viva, bgs, biosuisse, ENHK, FRR, FVPFL, greenpeace, Hausverein, HSR, Metropole, pusch, Rheinaubund, SAC, SL, suisseporcs, SVIL, SVU, vbu, VCS, vogelwarte, ZGBV).

Eine Regelung zu finden, welche den Kantonen mehr Spielraum gewährt, den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet respektiert und gleichzeitig den Paragrafendschungel lichtet, kommt gemäss NW und VLP der Quadratur des Zirkels gleich.

Verschiedene Vernehmlasser beantragen, im Gesetz klarzustellen, dass die Artikel 52 - 58 die "Grenzen des Bundesrechts" gemäss Artikel 51 Absatz 1 abstecken (GLP, GrüneCH; aefu, biosuisse, greenpeace, Hausverein, pro natura, Rheinaubund, SHS, SL, SVS, vbu, VCS, vogelwarte, VKMB). Andernfalls wäre eine wirksame letztinstanzliche Kontrolle nicht mehr möglich (SAV).

Verschiedene Organisationen möchten, dass der Artikel auf landwirtschaftliche Bauten keine Anwendung findet (SAB; SBLV, SOV, suisseporcs). Andere möchten, dass der Bund mittels Richtlinien sicherstellt, dass sich die produzierende Landwirtschaft genügend entwickeln kann (SBV; AGBV, JLwK). Ergänzend dazu sollen aber die Kantone die Kompetenz erhalten, weitergehende Möglichkeiten zu schaffen, um den regionalen Gegebenheiten gerecht zu werden, z.B. zur Erhaltung eines Streusiedlungsgebietes oder der spezialisierten Landwirtschaft (SBV; AGBV, JLwK).

### Absatz 1

BE und GR möchten auch die kommunale Nutzungsplanung zulassen. Die Leitplanken seien im kantonalen Recht und im kantonalen Richtplan vorzugeben.

AG beantragt, den Absatz zu streichen, da er eine bundesstaatliche Selbstverständlichkeit darstelle.

### Absatz 2

NW und die VLP begrüssen die Steuerung über den kantonalen Richtplan.

BE erachtet die Möglichkeiten, die Planung an die Gemeinden zu delegieren, als zu restriktiv.

AG und BS beantragen, den Absatz zu streichen, da er bloss die Grundsätze der Gemeindeautonomie wiedergebe.

Für GR ist unklar, ob die Einschränkungsmöglichkeiten der Gemeinden dem geltenden Artikel 27a RPG entsprechen.

# Absatz 3

Einzelne Vernehmlasser beantragen, den Absatz ersatzlos zu streichen (AG; SSV; Chur, HEV). Für die BPUK ist er unklar.

Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass eine eigenständige kantonale Regelung durch diese Bestimmung de facto verunmöglicht werde (GdePräsSG, LDK). Es sei deshalb darauf zu verzichten (GdePräsSG, SIHK).

Andere Vernehmlasser monieren, mit Satz 1 werde das Gesetzmässigkeitsprinzip mehr als strapaziert (SG; svit). Die Grenzen dessen, was bewilligungsfähig sei, müssten sich zumindest grob aus dem Gesetz selber ergeben (aefu, greenpeace, Hausverein, KVP, Rheinaubund, SL, VLP).

Verschiedene Vernehmlasser möchten die Delegation an den Bundesrat auf den 6. Abschnitt beschränken (sgv; bauenschweiz, FSKB, KGL, KSE, SFF, SMU, SNP, svit, VSEI).

SG befürchtet eine Regelungsflut und erachtet es als unabdingbar, dass das dem Gesetzesentwurf zugrunde liegende Konzept vorgängig mit den Kantonen besprochen wird.

Einige Vernehmlasser lehnen die in Satz 2 vorgesehene Konkretisierungen durch die Kantone ab (BL, GE, GR, SO; greenpeace).

Etliche Vernehmlasser bezeichnen die Konkretisierungen als unerwünscht (BL, GE, GR, LU, NW, SG; EVP, GLP, GrüneCH; aefu, biosuisse, ENHK, equiterre, FRR, greenpeace, Hausverein, La-Chaux-de-F, Rheinaubund, SL, suissemelio, SVIL, vbu, VCS, VLP).

Viele Vernehmlasser befürchten zudem eine Aufweichung des Trennungsgrundsatzes (AG, GE, LU; EVP, GLP, GrüneCH; Aqua Viva, biosuisse, ENHK, FRR, FSU, greenpeace, Hausverein, IRL, Metropole, SAV, SHS, SL, SSV, SVIL, ufs, vbu, VCS, vogelwarte, WSL).

Einzelne Vernehmlasser bezweifeln, dass der Bundesrat dem Druck der Kantone widerstehen wird (GrüneCH; aefu, greenpeace, Hausverein, pro natura, Rheinaubund, SL, SVS).

# 4.5.6 Bauten und Anlagen in Kulturlandzonen

### 4.5.6.1 Allgemeine Bemerkungen

Einige Kantone weisen darauf hin, dass die heutige Gesetzgebung zum Bauen ausserhalb der Bauzone komplex und im Vollzug schwierig sei (AG, AR, FR, GR, TI, VD). Der Versuch, das Bauen ausserhalb der Bauzonen auf eine neue Grundlage zu stellen, sei deshalb richtig (AR, FR, GR; VLP). Es seien klare (JU, SZ, TG, VD; err, LDK) und einfache (VD; err, GLP, SIA, toggenburg) Regeln zu erlassen.

Während LU und NW den Bestimmungen dieses Abschnitts im Wesentlichen zustimmen, vermag die vorgeschlagene Lösung andere Vernehmlasser nicht zu überzeugen (AG, AR, TI, VD; LDK). Verschiedene Vernehmlasser lehnen über das geltende RPG hinausgehende Liberalisierungen ab, weil sie daraus resultierende Wettbewerbsverzerrungen befürchten (sgv; bauenschweiz, SFF, SMU, swisscofel, VKS, VSE):

Verschiedene Vernehmlasser erachten die Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzonen als zu restriktiv (Agora, alb, BVSZ, CAJB, CH-IGG, CJA, Prométerre, RAKUL, SGBV, SMP, suisseporcs, svit, swisscofel, uniterre, VSLG) bzw. fordern deren Vereinfachung (Agora, VSLG). Aqua Viva und ufs hingegen fordern restriktivere Regelungen.

Gemäss GR, TI, agridea und La-Chaux-de-F kann die Regelung ohne den Verordnungsentwurf nicht beurteilt werden. Für FR und SZ sind die baulichen Möglichkeiten in den Kulturlandzonen nicht klar definiert. JU und TI erachten den Entwurf manchmal als zu detailliert, in andern Bereichen hingegen als zu unpräzis.

Diverse Vernehmlasser erachten eine formale und inhaltliche Bereinigung der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen als nötig (SO; FBS, LDK, SMP, toggenburg, VSLG).

Einige Kantone begrüssen das Bestreben, Bauten und Anlagen in den Kulturlandzonen auf das Notwendigste zu beschränken (LU, NW, SZ, VD).

Während die LDK moniert, der Entwurf öffne unerwünschten Umnutzungen Tür und Tor, wünscht sich die CVP eine liberalere Praxis.

Einige bäuerliche Vernehmlasser betonen, dass die Realisierung von Landwirtschaftsbauten nicht erschwert werden dürfe (SBV; AGBV, FBS, JLwK, LDK, LOS, SMP, suissemelio), wie dies etwa durch eine umfassende Interessenabwägung (SBV; AGBV, JLwK, LDK, LOS, SMP) oder eine befristete Baubewilligung geschehe (SBV; AGBV, JLwK, LOS, SMP, ZHBV). Auch VS möchte eine flexiblere Regelung.

Aus der Sicht einiger Vernehmlasser fehlen Vorschriften, welche forstwirtschaftliche Bauten und Anlagen (z.B. Sägereien) in der Kulturlandzone zulassen (BWB, CBOV, Forestière, FTF, IGS).

Gewisse Vernehmlasser monieren, die vorgeschlagene Regelung enthalte nach wie vor keine Antworten zu den Problemen der Pferdehaltung (BL, NW, TI; KPK), der Lohnunternehmen (NW; KPK), der landwirtschaftlichen Betriebe (TI) oder der Angestellten (TI).

Verschiedene Vernehmlasser äussern sich zur Paralandwirtschaft. Während die einen es als richtig erachten, auf die Einführung des Begriffs zu verzichten (agridea, swisscofel, suissemelio), fordern andere dessen explizite Aufnahme (CAJB, ZMP). Einige Vernehmlasser begrüssen die vorgeschlagenen Verbesserungen (SBV; AGBV, JLwK, LOS, SBLV).

Etliche Vernehmlasser aus dem forstwirtschaftlichen Bereich beantragen, es seien Lösungen für die Wald- und Holzwirtschaft anzubieten, sei dies eine Sonderzone für forstwirtschaftliche Produkte (BWB), sei dies eine Umschreibung der Zonenkonformität (Forestière, FTF, holz-bois). Die für die Waldwirtschaft nötigen Bauten und Anlagen müssten in den Kulturlandzonen (Waldwirtschaft) bzw. im Wald (suissemelio) erstellt werden können.

AG möchte, dass auch Bauten und Anlagen für den Hochwasserschutz, die Renaturierung und den ökologischen Ausgleich bewilligt werden können. BS will Bauten und Anlagen für Freizeit- und Erholungsnutzungen zulassen.

Für Sunrise böte die Revision die Gelegenheit, die Rechtslage bezüglich Mobilfunkanlagen zu klären.

# 4.5.6.2 Art. 52 Grundsätze für alle Bauten und Anlagen

# Allgemeine Bemerkungen

KBNL, SHS, swisscofel und VLP befürworten die Grundsätze dieses Artikels. Der SBLV möchte demgegenüber den ganzen Artikel ersatzlos streichen.

Für SO bietet der Artikel mit seinen unbestimmten Gesetzesbegriffen zu wenig Gegengewicht zur Gefahr der Verwässerung des Trennungsgrundsatzes.

Das Forum Landschaft und die FSU möchten den Artikel mit einem Gebot zur Einpassung in die Landschaft ergänzen.

### Absatz 1

Der Grundsatz, das Bauvolumen auf das Nötigste zu beschränken, wird von einigen Vernehmlassern begrüsst (AG, BL, GL, NW; SAB; Bündner Planerkreis, BVSZ, SNG, zbb, ZGBV, ZMP). TI merkt an, dass der Grundsatz durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeschwächt werde. Für die KVP ist der Grundsatz ungenügend.

Demgegenüber beantragen verschiedene landwirtschaftliche Organisationen die Streichung (Agora, agridea, AgriGe, CJA, FBS, FVPFL, SOV, suisseporcs, uniterre, VSGP). Als zu streng erachten den Grundsatz GE und Prométerre.

Etliche Vernehmlasser möchten präzisiert wissen, dass nur Bauten und Anlagen des gleichen Eigentümers in Betracht fallen und nur "wirtschaftlich sinnvolle" Umnutzungen vorbehalten bleiben (SBV; AGBV, BVSZ, JLwK, LBV, LOS, SMP, zbb, ZGBV, ZMP). Gemäss BL darf Satz 2 für die Landwirtschaft nicht absolut gelten. holzkette möchte folgende Ergänzung: " ... oder wenn sie den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen".

Einzelne Vernehmlasser beantragen Verdeutlichungen oder punktuelle Ergänzungen (SG; SAB; BSLA).

### Absatz 2

Einige Vernehmlasser begrüssen den Grundsatz (AG, GL; SNG) oder sind damit weitgehend einverstanden (BVSZ, zbb, ZGBV, ZMP).

Die SIHK verlangen Streichung. Als nicht akzeptabel für die Landwirtschaft erachten den Grundsatz Agora, agridea, AgriGe, CJA, SOV und uniterre. Vorbehalte äussert NE.

Gemäss equiterre besteht die Gefahr, dass der Appell wenig wirksam ist. AG möchte den Grundsatz deshalb verbindlich formulieren. Wichtig sei, dass nur diejenigen Flächen als versiegelt gelten, die rechtmässig versiegelt worden seien (AG) und die nicht rekultiviert werden könnten (bgs).

### Absatz 3

Der Grundsatz der umfassenden Interessenabwägung wird begrüsst von AG, GL; EKD, KSKA, SNG.

Streichung verlangen demgegenüber FBS, FVPFL, Prométerre, SIHK, VSGP.

Für verschiedene Vernehmlasser widerspricht der Absatz dem Charakter der Baubewilligung als Polizeibewilligung (SBV; AGBV, JLwK, LOS, SMP, suisseporcs).

Gemäss BS; AgriGe, CJA, FVPL und Prométerre müssen die im RPG genannten "überwiegenden Interessen" massgebend bleiben.

Verschiedene bäuerliche Organisationen möchten den Grundsatz bei landwirtschaftlichen Bauten bzw. in der Landwirtschaftszone nicht anwenden (Agora, agridea, CJA, FBS, LDK, SMP, SOV, SOBV, suisseporcs, uniterre). Gemäss der LDK sind landwirtschaftliche Bauten lediglich auf ihre Zonenkonformität und auf das Eingliederungsgebot hin zu prüfen; in der Interessenabwägung sei den Bedürfnissen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Zu den involvierten Interessen müssen gemäss EKD und KSD auch diejenigen des Natur- und Heimatschutzes bzw. der Denkmalpflege und Archäologie gehören. NIKE möchte die Schutzbestimmungen des NHG namentlich erwähnen.

### Absatz 4

Während die ausdrücklich Erwähnung des Grundsatzes der Wettbewerbsneutralität von AG, GL; SNG begrüsst wird, beantragen BE, BS; FBS, VSLG dessen Streichung.

Für verschiedene Vernehmlasser soll der Grundsatz im Bereich der Landwirtschaft nicht gelten (agridea, CAJB, CJA, LDK SOV).

Einige Vernehmlasser weisen darauf hin, dass der Grundsatz zwar klar und vernünftig sei, aber toter Buchstabe bleiben müsse, da der Boden in der Kulturlandzone immer günstiger sein werde (BE, NW, SG; FSU).

Mehrere Vernehmlasser beantragen, den Grundsatz analog zum heutigen Artikel 24b Absatz 1<sup>quater</sup> RPG zu formulieren (NW; SAB; SBV; AGBV, BVSZ, FVPFL, JLwK, LBV, LOS, SBauV, SVU, VSGP, zbb, ZGBV, ZMP).

hotelleriesuisse möchte präzisieren, dass auch der Betrieb der Bauten und Anlagen keine Wettbewerbsverzerrungen bewirken dürfe.

Die SIHK möchten im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung auch Ausnahmen zulassen.

Gemäss der VLP kann die Bestimmung nur umgesetzt werden, wenn auch beim Bodenpreis gleich lange Spiesse herrschen, weshalb über eine Mehrwert- oder eine Versiegelungsabgabe nach Artikel 65 des Entwurfs ein Ausgleich geschaffen werden müsse.

BE möchte eine Konkurrentenbeschwerde einführen.

AG möchte Neu-, An- und Ausbauten für gewerbliche Tätigkeiten ausschliessen.

#### Absatz 5

Etliche Vernehmlasser beantragen die Streichung der Bestimmung (BL, NW; SAB, SBV, sgv; AGBV, bauenschweiz, BVSZ, FBS, FSKB, FVPFL, JLwK, KGL, KSE, LBV, LOS, SMP, SMU, SNP, VSE, VSEI, VSGP, VSLG, zbb, ZGBV, ZMP).

Im Grundsatz befürwortet wird sie lediglich von GL; SAV und SNG.

agridea, CJA und SOV zufolge soll der Grundsatz in der Landwirtschaftszone nicht gelten.

Mehrere Vernehmlasser weisen darauf hin, dass derartige Bestimmungen im Zusammenspiel mit befristeten Bewilligungen und gesetzlichen Belastungsgrenzen die Finanzierung von Landwirtschaftsbetrieben ganz erheblich erschweren (BE, BL, SZ; SBV; AGBV, BVSZ, JLwK, LBV, LOS, SGBV, SMP, zbb, ZGBV, ZMP).

Andere Vernehmlasser fragen, warum das Pfandrecht nicht auch für die Bauzonen vorgeschlagen werde (BE; SBV; AGBV, JLwK, LOS, VSGV).

Gemäss AG ist das Pfandrecht ein sinnvolles Instrument, um Ersatzvornahmen durchzuführen. Das Verfahren sei allerdings aufwändig.

Die LDK möchte den Anwendungsbereich auf jene Fälle beschränken, für die eine Befristung der Baubewilligung gilt.

Die SAB schlägt vor, für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes die Mittel aus der aus ihrer Sicht nötigen Mehrwertabschöpfung heranzuziehen.

# 4.5.6.3 Art. 53 Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Landwirtschaft

# Allgemeine Bemerkungen

Begrüsst wird die Bestimmung von mehreren landwirtschaftlichen Organisationen (SBV; AGBV, agridea, BVSZ, Gallo, Jardin Suisse, JLwK, LBV, LOS, SBLV, SMP, suissemelio, VSLG, zbb, ZGBV, ZMP). Der SOBV begrüsst explizit den Wegfall der inneren Aufstockung.

Viele bäuerliche Organisationen beantragen, die Unterscheidung zwischen bodenabhängiger und bodenunabhängiger Produktion aufzugeben (SBV; AGBV, FVPFL, FVPL, Gallo, JLwK, LBV, SGBV, ZMP).

Andere Vernehmlasser möchten im Gesetz klarstellen, dass die Kulturlandzone grundsätzlich der bodenabhängigen Produktion gewidmet sei (AG; CAJB, KPK).

Einige landwirtschaftliche Organisationen beantragen, die überbetriebliche Zusammenarbeit zu erleichtern (SBV; AGBV, JLwK, LOS, SMP).

Verschiedene Vernehmlasser verlangen, dass an der Unterscheidung zwischen echter Landwirtschaft und Freizeitlandwirtschaft festgehalten wird (AG, BS, GE, SG; Zürich).

Für Agora und uniterre schränkt der Entwurf ein anstatt der Landwirtschaft mehr Möglichkeiten zu bieten.

Einzelne Vernehmlasser beantragen Verdeutlichungen (AG, JU, VD; SFV).

Eine Vielzahl von Pferdeorganisationen verlangt Erleichterungen für Bauten und Anlagen im Bereich der Pferdehaltung und des Pferdesports (ApHCS, Cercle hippique, Club Hippique, CREM, Damensattel-Verein, EquRo, Friesenpferde, FTSE, FVPS, galopp, Haflinger, IGM, IPV CH, NRHA, OdA, Pferd, SQH, SVBR, SVPK, SVPS, VSCR, VSP, VSV, ZKV, ZUCH).

#### Absatz 1

### Buchstabe a

Mehrere landwirtschaftliche Organisationen beantragen, Wohnraum bei allen landwirtschaftlichen Gewerben zuzulassen (SBV; AGBV, Agora, agridea, AgriGE, BVSZ, CAJB, CJA, FVPFL, JLwK, LBV, LOS, SBLV, suisseporcs, SOV, uniterre, VSLG, zbb, ZGBV, ZHBV, ZMP).

Zudem seien Angestelltenunterkünfte zu ermöglichen (GE; SBV; AGBV, Agora, agridea, AgriGE, alb, BVSZ, CAJB, CJA, FVPFL, JLwK, LBV, LOS, SBLV, SMP, SOV, uniterre, VSLG, zbb, ZGBV, ZMP). FVPFL, FVPL und VSGP möchten die entsprechenden Bewilligungen mit einer Befristung versehen.

AG befürwortet grundsätzlich eine restriktive Regelung für Wohnbauten. Gemäss SHS sollte Wohnraum nur zulässig sein, wenn die dauernde Anwesenheit vor Ort nötig ist.

BVSZ, zbb und ZGBV möchten, dass Pachtland für die Beurteilung des Wohnraumbedarfs anzurechnen sei.

Etliche Vernehmlasser wollen klar gestellt haben, dass auch der produzierende Gartenbau in den Anwendungsbereich von <u>Buchstabe a</u> fällt (SBV, sgv; AGBV, bauenschweiz, Jardin Suisse, JLwK, KGL, SMU).

# Buchstabe b

Viele Vernehmlasser beantragen, die Bestimmung zu streichen (SBV; AGBV, agridea, alb, BVSZ, JLwK, LBV, LOS, SAV, SBLV, SMP, VSLG, zbb, ZGBV, ZMP). Sie sei bereits in <u>Buchstabe a</u> enthalten (AG; SBV; AGBV, JLwK).

Mehrere Vernehmlasser weisen darauf hin, dass die Zonenkonformität nicht auf Raufutter verzehrende Tiere eingeschränkt werden dürfe (AG, BL, GE; SAB; SBV; AGBV, Agora, agridea, alb, Bell, BVSZ, CAJB, CH-IGG, Favorit AG, FBS, Gallo, JLwK, LBV, LDK, LOS, SEG, SGBV, sgp, suisseporcs, uniterre, VSLG, zbb, ZGBV, ZMP).

Etliche Vernehmlasser begrüssen es, dass Bauten und Anlagen für Pensionstiere, die mit eigenem Futter versorgt werden, zonenkonform sind (SBV; AGBV, agridea, alb, BVSZ, JLwK, LBV, LOS, SBLV, VSLG, zbb, ZGBV, ZMP).

Verschiedene Vernehmlasser beantragen, auf das Kriterium der Reversibilität zu verzichten (BL, GE, NW, SG; SAB; AGBV, Agora, agridea, BVSZ,CAJB, Gallo, JLwK, LBV, LDK, SBLV, SGBV, SMP, suisseporcs, uniterre, zbb, ZGBV, ZMP).

Der SAV geht davon aus, dass mit dieser Bestimmung das Produktionsmodell aufgegeben würde, weshalb es bereits auf Gesetzesstufe klarer Rahmenbedingungen betreffend betriebseigener Futterbasis und innerer Aufstockung bedürfe.

Gemäss SNG sollten Pferde stets als Nutztiere gelten. Es sollten die empfohlenen Auslaufflächen zugestanden werden.

NW erachtet die Beschränkung von Laufhöfen auf das tierschützerisch geforderte Mass als nicht sinnvoll.

Kleintiere beantragt, die hobbymässige Kleintierhaltung und –zucht ebenfalls zuzulassen.

### Buchstabe c

Vereinzelt werden Verdeutlichungen beantragt (AG, vogelwarte).

### Buchstabe d

Für etliche Vernehmlasser ist der Ausdruck "überwiegend" zu einschränkend (SG; SBV; AGBV, GdePräsSG, FVPFL, JLwK, SOV, VSGP). Für Zürich wird demgegenüber zu viel zugelassen.

swisscofel will nicht, dass die entsprechenden Bauten und Anlagen für die Verwertung von zugekauften Erzeugnissen eingesetzt werden.

### Buchstabe e

alb, LBV, VSLG und ZMP begrüssen die Zonenkonformität, namentlich auch für überbetrieblich konzipierte Gemeinschaftswerke.

SG und VLP möchten entsprechende Bauten und Anlagen im Rahmen des heute geltenden Rechts zulassen.

Die SAB begrüsst, dass die Teilrevision aus dem Jahr 2007 mit dieser Bestimmung weitergeführt wird.

BiomassEnergie und kompostCH möchten entsprechende Anlagen – in Anlehnung an die Regelung für Solaranlagen – viel grosszügiger zulassen. LU möchte die Zulässigkeit demgegenüber etwas einschränken.

Streichung beantragen erdgas und VKS.

SSV und Zürich bringen gewisse Vorbehalte an.

Einige Vernehmlasser möchten die Energiegewinnung in Artikel 55 zusammenfassen (SBV; AGBV, Eole, JLwK, SMP).

Manche Vernehmlasser möchten den Transport der Abwärme in die nahe gelegene Bauzone (BE; BiomassEnergie, ökostrom), andere auch die Holzverwertung zulassen (AEE, agridea, holzenergie, swissolar).

### Buchstabe f

Die Bestimmung wird von einer ganzen Anzahl Vernehmlasser als richtig erachtet (AG, NE, NW, LU; SP, EVP, GrüneCH; SAB, sgv; aefu, bauenschweiz, biosuisse, GastroSuisse, greenpeace, SGS, Hausverein, HSR, KGL, pro natura, Rheinaubund, SAV, SHS, SL, SMU, SVS, vbu, VCS, VKMB, VLP, vogelwarte, VSEI, WWF). CVA begrüsst die Zonenkonformität des Agrotourismus. equiterre und der STV möchten, dass der Agrotourismus explizit genannt wird. Ferien auf dem Bauernhof vermisst eine genaue Umschreibung der zulässigen Bauten und Anlagen für die Paralandwirtschaft.

Einige Vernehmlasser möchten die nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe gleich wie nach geltendem Recht regeln (SG; alb, LBV, VSLG, ZMP, Schüpbach). Der Wegfall von Artikel 24b Absatz 1 RPG wird abgelehnt (Prométerre) bzw. sei nochmals kritisch zu hinterfragen (BE). Allenfalls sei nach Gebietstyp zu differenzieren (BE; VLP).

Streichung beantragt der SFF.

Verschiedene Vernehmlasser beantragen, das geltende Recht ins neue zu übernehmen (economiesuisse, sgv; bauenschweiz, GastroSuisse, KGL, SFF, SMU, VSEI). Besonders problematisch sei die Konkurrenzierung im Bereich des Gastgewerbes (GastroSuisse).

Mehrere landwirtschaftliche Organisationen können damit leben, dass der nichtlandwirtschaftliche Nebenerwerb ohne sachlichen Zusammenhang mit der Landwirtschaft gestrichen wird, wenn der paralandwirtschaftliche Nebenerwerb zonenkonform werde. Die Paralandwirtschaft müsse aber recht offen umschrieben werden (SBV; AGBV, Agora, agridea, alb, BVSZ, CAJB, JLwK, LBV, LOS, SBLV, uniterre, VSLG, zbb, ZGBV, ZHBV, ZMP).

Diverse Vernehmlasser möchten für bestehende Nebengewerbe eine Ausnahme machen oder spezielle Übergangsbestimmungen erlassen (BE, GE, NW; SBV; AGBV, agridea, BVSZ, JLwK, LBV, LOS, SBLV, zbb, ZGBV, ZMP).

Der Rheinaubund möchte den "engen sachlichen Bezug" auch in die Buchstaben d und e integrieren.

### Absatz 2

Während etliche Vernehmlasser die Streichung dieser Bestimmung verlangen (BL; alb, BVSZ, FVPFL, LBV, KBNL, LDK, LOS, SGBV, SOV, VSGP, VSLG, zbb, ZGBV, ZMP), erachtet sie der SHS als sehr sinnvoll.

Die heutige Regelung wird von folgenden Vernehmlassern vorgezogen: FVPFL, LDK, SOV und VLP.

Einzelne Vernehmlasser formulieren konkrete Erwartungen an Art und Ort der Ausscheidung solcher Spezialzonen (AG; BSLA, ENHK, KBNL, SAV).

Vereinzelt werden Detailbemerkungen angebracht: SG verlangt eine Klarstellung, dass innere Aufstockungen keiner speziellen Zonen bedürfen, VD beantragt, die Betriebsgemeinschaften explizit zu nennen, und BiomassEnergie möchte zur Klärung der Frage, ob die bodenbewirtschaftende Tätigkeit im Vordergrund stehe, auf das Kriterium der Standardarbeitskräfte abstellen.

# 4.5.6.4 Art. 54 Standortgebundene Bauten und Anlagen

Diverse Vernehmlasser bemängeln, dass das Erfordernis, wonach dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen dürfen, nicht explizit erwähnt werde. (GE, NE; Forum Landschaft, Zürich).

BL findet es wichtig, dass an der Standortgebundenheit festgehalten wird.

Einige Vernehmlasser möchten, dass einheitliche Kriterien für die Rechtsanwendung festgelegt werden (AG; BPUK, swisscofel).

asut, orange und swisscom beantragen, Umrüstungen bestehender Anlagen mit nur geringfügigen Änderungen in einem vereinfachten Verfahren zu bewilligen.

Vereinzelt werden punktuelle Änderungsanträge gestellt oder Verdeutlichungen verlangt (FR; VSE, WWF).

# 4.5.6.5 Art. 55 Solaranlagen

Einige Vernehmlasser beantragen, die Bestimmung zu streichen (SO; BVSZ, FSKB, KSE, NIKE, SHS, SNP, VLP).

EKD und KSD beantragen, Buchstabe a zu streichen.

Diverse Vernehmlasser regen an, die Thematik breiter anzugehen (AG, BE, BL, GL; Agora, BPUK, BVSZ, Forum Landschaft, Münchenstein, SES, ufs, VSE, Zürich). Vereinzelt wird beantragt, analoge Erleichterungen für die Energiegewinnung generell (Eole) oder für andere Formen der Energiegewinnung zu schaffen (Eole, kompostCH, ökostrom).

Andere Vernehmlasser regen an, die verschiedenen Energiegewinnungsformen in einem Artikel zusammenzufassen (SBV; AGBV, JLwK, SMP).

Etliche Vernehmlasser möchten, dass auch Denkmäler von kommunaler Bedeutung erwähnt werden, und weisen darauf hin, dass auch das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt werden könnte (BE, GL, NW, SG; Burgenverein, EKD, ENHK, Forum Landschaft, KBNL, SVU, Zürich).

Manche Vernehmlasser sind der Ansicht, dass Anlagen in der Bauzone ebenfalls geregelt werden sollten (BE, FR, JU; hsp, Forum Landschaft, SVU, swissolar).

Für Eole, FBS und SOBV sollten kleine Anlagen für die Selbstversorgung bewilligungsfrei sein.

Für JU und NE sprengt die Bestimmung den Rahmen eines Grundsatzgesetzes und ist neben Artikel 35 Absatz 4 des Entwurfs unnötig.

Verschiedene Vernehmlasser stellen konkrete Änderungsanträge (SBV; AEE, BVSZ, FBS, HSR, KSD, LBV, RAKUL, SMP, swissolar, zbb, ZGBV, ZMP).

Die SGS schliesslich moniert, die Bestimmung desavouiere in unannehmbarer Weise den Gesetzgeber von Artikel 18a RPG.

### 4.5.6.6 Art. 56 Andere Bauten und Anlagen

# Allgemeine Bemerkungen

Die Stossrichtung dieser Bestimmung wird unterstützt von BL; EKD, FBS, hsp, SAV, SNG, VLP.

Etliche Vernehmlasser stimmen der Erleichterung der Zweckänderung (AG, BE; GL, NW, SG; sgv; bauenschweiz, BZS, ENHK, hsp, KGL, LOS, SAV, SMU, SOBV, VLP, VSEI) und den erweiterten Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens zu (BE, SG; alb, BVSZ, LBV, LOS, VSLG, zbb, ZGBV, ZMP). Begrüsst wird auch, dass es keine Rolle mehr spiele, ob eine Baute 1972 noch landwirtschaftlich genutzt war (LU, SZ, VD; alb, BVSZ, LBV, toggenburg, VSLG, zbb, ZGBV, ZMP).

Diverse Vernehmlasser unterstützen die Erschwerung von Erweiterungen ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens (AG, GL, NE, NW; ENHK, hsp, SAV, SVU, VLP).

Eine Anzahl Vernehmlasser weist darauf hin, dass Umnutzungsbewilligungen zum Teil beträchtliche Mehrwerte generieren. Sie fordern daher, dass der Staat den Mehrwert angemessen abschöpft und zweckgebunden einsetzt (SP, EVP, GrüneCH; aefu, biosuisse, greenpeace, SGS, Hausverein, pro natura, Rheinaubund, SL, SVS, vbu, VCS, WWF).

NE und SG sind der Ansicht, dass die Bestimmung ohne Kenntnis des Verordnungsrechts nicht seriös beurteilt werden kann. AG und SAB scheint das vorgeschlagene System einfacher handhabbar zu sein als das geltende Recht.

Einige Vernehmlasser verlangen, es sei zu präzisieren, in welchem Verhältnis dieser Artikel zum bäuerlichen Bodenrecht und zum Grundbuchrecht stehe (AgriGE, CJA, FVPFL, FVPL, VSGP).

BZS, SVIL und toggenburg weisen auf die unveränderte Bedeutung des Grundsatzes "Wohnen bleibt Wohnen" hin.

Viele Pferdeorganisationen beantragen, dass bei ehemaligen Landwirtschaftsbetrieben sämtliche nicht mehr benötigten Gebäude für die Pferdehaltung genutzt werden dürfen. Aussenanlagen müssten in der Grösse bewilligt werden, wie sie für eine tierfreundliche Pferdehaltung benötigt würden (ApHCS, Cercle hippique, Club Hippique, CREM, Damensattel-Verein, EquRo, Friesenpferde, FTSE, FVPS, galopp, Haflinger, IGM, IPV CH, NRHA, Pferd, SNG, SQH, SVBR, SVPK, SVPS, VSCR, VSP, VSV, ZKV, ZUCH).

Sodann haben einige Vernehmlasser verschiedene Detailbemerkungen angebracht (GdePräsSG, SIHK), auf mit dieser Bestimmung verbundene Probleme hingewiesen (AR; FSU, holzkette, Prométerre, VLP) oder konkrete Erwartungen an eine neue Bestimmung formuliert (BE; SSV; EKD, STS, VSLG).

# Absatz 1

Für AG und NE sind die gesetzlichen Vorgaben zu wenig strikt.

Der SVU begrüsst es, dass nur rechtmässig bewohnte Gebäude einer Wohnnutzung zugeführt werden dürfen. BS möchte "erheblich" streichen.

Einzelne Vernehmlasser stellen konkrete Änderungsanträge (SG; LDK) oder wünschen Verdeutlichungen (SO).

### Absatz 2

Der Bestimmung stimmen etliche Vernehmlasser zu. Allerdings seien die "besondern Gründe" restriktiv zu umschreiben (SP, EVP, GLP, GrüneCH; aefu, biosuisse, ENHK, FSU, greenpeace, Hausverein, HSR, pro natura, Rheinaubund, SGS, SHS, SL, SVS, SVU, vbu, VCS, vogelwarte, WWF). Gewisse Vernehmlasser möchten eine Umnutzung nur in den vom Kanton bezeichneten Gebieten zulassen (EVP, GrüneCH; aefu, biosuisse, greenpeace, Hausverein, HSR, pro natura, Rheinaubund, SL, SVS, vbu, VCS, vogelwarte, WWF).

Die SBLV möchte die Bestimmung ersatzlos streichen.

Gemäss AgriGe, CJA, FVPFL, FVPL und VSGP sollen architektonisch oder denkmalschützerisch interessante Gebäude einer Zweckänderung zugänglich sein.

pro natura und SVS beantragen, mit der Bewilligung die Bewirtschaftungspflicht des Umlandes zu verknüpfen.

Manche Vernehmlasser weisen darauf hin, dass die Zulässigkeit der Umnutzung von Ställen und Scheunen zur Konsequenz hätte, dass diese auch voll erschlossen würden (GrüneCH; aefu, greenpeace, Hausverein, pro natura, Rheinaubund, SL, SVS).

Einige Vernehmlasser äussern sich mit konkreten Vorschlägen zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Umnutzungen zulässig sein sollen (BE; SBV; AGBV, JLwK, LDK, RAKUL, SMP) oder wünschen Präzisierungen (BS, NE; La-Chaux-de-F).

#### Absatz 3

Damit die Zweckänderung bei Bedarf wieder rückgängig gemacht werden könne, müsse dafür gesorgt werden, dass die Zweckänderung im Grundbuch angemerkt und die Parzellen nicht abparzelliert würden (NW; VLP).

Die ENHK weist darauf hin, dass die Bestimmung vermutlich nicht vollziehbar sei.

Gemäss SG muss die Bestimmung nicht bloss für landwirtschaftliche und standortgebundene, sondern auch für andere zonenkonforme Bauten und Anlagen gelten.

### Absatz 4

bgs, ENHK, SHS und WSL begrüssen die Bestimmung. Wohlwollend aufgenommen wird die Regelung zudem von GE, GL, GR, NW, SG; Agora, CAJB, RAKUL, uniterre, VLP.

Streichung beantragen demgegenüber BL; sgv; bauenschweiz, FSKB, KGL, KSE, SMU, svit, VSEI.

Gemäss sgv; bauenschweiz, KGL, SMU und VSEI gibt es keinen Grund, die Erweiterungsmöglichkeiten gemäss geltendem Recht zu streichen. Diese Möglichkeiten solle es weiterhin geben, unabhängig davon, ob die Baute 1972 noch landwirtschaftlich genutzt war oder nicht (alb, BVSZ, FBS, LBV, zbb, ZGBV, ZMP). Eine Kompensation solle nicht nötig sein (SAB; SNP).

Mehrere Vernehmlasser bezweifeln, ob die Regelung in der Praxis umsetzbar ist (AG, BL, FR, GL, GR, LU, NE, NW, SG, TI, VD; SAB; Agora, CAJB, hsp, KPK, Prométerre, SIHK, uniterre). Jedenfalls wäre gemäss BE und LU näher zu bestimmen, wie die Kompensation öffentlich-rechtlich sichergestellt werden könne und in welchem Einzugsbereich das Kompensationsland und -volumen zu liegen hätte.

Gemäss BE könnte die Kompensationspflicht dann akzeptiert werden, wenn Erweiterungen in unbewohnte Gebäudeteile zulässig wären. Für die KVP genügt eine einfache Kompensation. Gemäss VD würde die Kompensationspflicht den Bemühungen für energetische Sanierungen zuwiderlaufen.

Wenn das Bauen ausserhalb der Bauzonen wirklich eingedämmt werden soll, wäre gemäss der KPK vorzuschreiben, Bauten, die nicht mehr für die ursprüngliche Bestimmung gebraucht werden, abzubrechen. NW regt an. eine solche Beseitigungspflicht zu prüfen.

Der FSU möchte den Rückbau auf für das Landschaftsbild bedeutungslose oder am falschen Ort stehende Bauten konzentrieren. Gemäss bgs und WSL soll der Rückbau in derselben Landschaftskammer erfolgen und die Wiederherstellung der ökologischen Qualität des Bodens beinhalten. Der SOBV will die Kompensation zwingend auf die Wiederherstellung von landwirtschaftlich nutzbarem Boden konzentrieren.

Prométerre befürchtet, das System könne pervertiert werden, da ein Druck entstehen werde, landwirtschaftliche Bauten abzubrechen, um die Erweiterung von Wohnbauten zu ermöglichen.

BE begrüsst die neue Regelung für die tiergerechte Haltung in Satz 2. Die LDK möchte das dortige Kriterium der Reversibilität streichen.

# 4.5.6.7 Art. 57 Wiederaufbau

## Allgemeine Bemerkungen

Begrüsst wird die Regelung seitens NW; EKD und SAV.

GR lehnt die Regelung ab. Für VD; Agora, CAJB, CJA und SIHK stellt die Bestimmung einen gravierenden Eingriff in die Eigentumsgarantie dar.

Für die KVP muss ein Wiederaufbau grundsätzlich immer möglich sein. Andere Vernehmlasser formulieren konkrete Voraussetzungen, unter denen der Wiederaufbau zulässig sein soll (sgv; bauenschweiz, KGL, RAKUL, SMU, toggenburg, VSEI).

Der SOBV und suissemelio wollen den Wiederaufbau demgegenüber nur nach Zerstörung, nicht aber nach freiwilligem Abbruch zulassen. Gemäss AG sollte es das Ziel sein, den Wiederaufbau nur selten zuzulassen.

Die SIHK weisen darauf hin, dass Leistungen der Elementarschadenversicherung den Wiederaufbau des zerstörten Gebäudes voraussetzen.

### Absatz 1

Für den SAV und die VLP hat dieser Absatz keine selbständige Bedeutung, da er eine Selbstverständlichkeit darstelle.

#### Absatz 2

Die Bestimmung wird lediglich vom SHS ausdrücklich begrüsst. Ansonsten stösst sie auf Skepsis bis Ablehnung (AG, BL, LU, SG; SAB; Agora, CAJB, CJA, Prométerre, SIHK, uniterre, VLP).

Verschiedene Vernehmlasser verlangen, dass auch neurechtliche ganzjährig bewohnte Bauten wieder aufgebaut werden dürfen (SBV; AGBV, agridea, alb, BVSZ, JLwK, LBV, VSLG, zbb, ZGBV, ZMP).

SG fordert, dass der Wiederaufbau überall dort möglich sein sollte, wo ein Umbau zulässig ist.

Gemäss BL und ENHK sollte die Jahreszahl im Gesetz selber genannt werden.

### Absatz 3

Die Voraussetzungen des Wiederaufbaus werden seitens der VLP unterstützt. Gemäss AG werden sie kaum einschränkend wirken.

### Buchstabe a

Dieser Buchstabe ist gemäss VLP anzupassen, wenn der Anwendungsbereich auf unbewohnte Bauten ausgedehnt werde.

### Buchstabe c

SG beantragt Streichung. NE weist auf allfällige Probleme in der Anwendung hin.

Einzelne Vernehmlasser regen Verdeutlichungen an (AG; Burgenverein, EKD, NIKE).

# Buchstabe d

Die VKF begrüsst diese Einschränkung, welche auch für Neubauten gelten müsste. FR hält dafür, dass das massgebende Kriterium eine "erhöhte Gefahr" sein müsse.

### Buchstabe e

Während NE und NW die Bestimmung begrüssen, wird sie von SG, AgriGe und FVPL abgelehnt.

Gemäss BE sollte es möglich sein, die bisher rechtmässig bestehende Wohnnutzung an einen zeitgemässen Raumbedarf anzupassen.

Die ENHK findet die Frist von 5 Jahren zu lang. Sie schlägt 1-2 Jahre vor.

# 4.5.6.8 Art. 58 Erschliessungspflicht und Finanzierung

# Allgemeine Bemerkungen

Während GdeV, bauenschweiz, KGL, SMU, VLP und VSEI die Bestimmung begrüssen, beantragen VS und SAB deren Streichung.

BS und FSU beantragen die Beibehaltung des bisherigen Rechts.

Eine Überarbeitung der Bestimmung regen NE, Forum Landschaft, GdePräsSG, Geosuisse und svit an.

## Absatz 1

Gemäss BE steht die Bestimmung im Widerspruch zu Artikel 5 des Stromversorgungsgesetzes.

Das Forum Landschaft hält dafür, die Erschliessung solle ausnahmslos Sache der Grundeigentümer sein, weshalb der Begriff "grundsätzlich" zu streichen sei.

### Absatz 2

Abgelehnt wird die Bestimmung von BE; AGBV, BVSZ, JLwK, LBV, SBLV, SBV, suisseporcs, zbb, ZGBV und ZMP.

Die restriktive Formulierung darf für die FBS und den SOBV die notwendigen Unterstützungen gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung nicht in Frage stellen.

# 4.6 Baubewilligung

# 4.6.1 Allgemeines

# 4.6.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Regelungen im 6. Kapitel werden vom SAV als unbefriedigend bezeichnet, während der sgv das geltende Recht beibehalten möchte.

# 4.6.1.2 Art. 59 Bewilligungspflicht

Die GLP begrüsst die Regelung.

Einzelne Vernehmlasser regen Verdeutlichungen bzw. Vereinfachungen an (GdePräsSG, orange, SIHK, VLP).

Verschiedene Vernehmlasser beantragen, den Abbruch als bewilligungspflichtigen Tatbestand explizit im Gesetz zu erwähnen (AG; EVP, Grüne CH; aefu, biosuisse, Burgenverein, greenpeace, Hausverein, NIKE, pro natura, Rheinaubund, SAV, SL, SVS, vbu, VCS, WWF).

# 4.6.1.3 Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen

Die GLP stimmt der Bestimmung zu.

Drei Vernehmlasser erachten die Bestimmung als zu restriktiv (AG, SG; HSR).

Einzelne Vernehmlasser halten dafür, dass die Erschliessung als Teilaspekt der Baureife nicht speziell erwähnt werden müsse (AG, BE; VLP). Während zwei Vernehmlasser dem Erfordernis der Baureife ausdrücklich zustimmen (CP, HSR), sollte die Baureife gemäss BL, SG, HEV und VSLG nicht von Bundesrechts wegen Bewilligungsvoraussetzung sein.

# 4.6.1.4 Art. 61 Befristete Baubewilligungen

Die Einführung der befristeten Baubewilligung ist umstritten. Während mehrere Vernehmlasser sie begrüssen (AG, BE; SP, GLP, EVP; aefu, Bündner Planerkreis, FSU, greenpeace, Grüne CH, Hausverein, hsp, pro natura, Rheinaubund, SGS, SL, SVS, vbu, VCS, VKMB, VLP, WWF) - allenfalls mit Vorbehalten insbesondere bezüglich der Dauer der Befristung (NE, NW, VD; SAB; agridea, ENHK, FSKB, HSR, KBNL, KSE, LDK, SHS, SNP, suissemelio, SVU, zbb, ZGBV) - wird sie von recht vielen Vernehmlassern abgelehnt (BL, BS, GL, LU, SG, SO; SBV; sgv; AGBV, AgriGE, Agora, Bell, BVSZ, CAJB, CH-IGG, CJA, CP, erdgas, Favorit, FBS, FVPL, Gallo, GdePräsSG, Jardin Suisse, JLwK, LBV, LOS, Metropole, Prométerre, SAV, SBLV, SEG, sgp, SIHK, SMP, SOBV, SOV, suisseporcs, svit, swissgas, uniterre, VSGP, ZHBV, ZMP). Einige zweifeln am Sinn und der Praktikabilität dieser Bestimmung (FR, VD, VS; BPUK, KPK; SAB, SBK, VSGV) oder bezeichnen sie als sehr problematisch (SZ, TI).

Einige Vernehmlasser sprechen sich dafür aus, den Anwendungsbereich der Bestimmung restriktiver - z. B. beschränkt auf leicht entfernbare Bauten - zu formulieren (GE, ZH; Agora, asut, CAJB, CJA, orange, Sunrise, swisscom, uniterre, VSGP).

Vereinzelt werden Verdeutlichungen angeregt (AG) bzw. alternative Lösungsansätze aufgezeigt (LDK, SVIL).

### 4.6.2 Verfahren und Rechtsmittel

## 4.6.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Den Verfahrensbestimmungen stimmen GLP und VIV grundsätzlich zu, wobei der VIV ein weiteres Optimierungspotenzial sieht. Gemäss sov besteht kein Handlungsbedarf.

Verschiedene Vernehmlasser halten dafür, dass das Baubewilligungsverfahren zu kompliziert und zu langwierig sei (SBV; CAJB, CH-IGG, Favorit, SEG, sgp, SIHK).

### 4.6.2.2 Art. 62 Verfahren

Absatz 1 stimmen zwei Vernehmlasser zu (HSR, VLP), deren fünf lehnen ihn ab (FR; SAB; FBS, GdePräsSG, suisseporcs). Gemäss AG ist der Ausdruck "hinreichend" zu unbestimmt.

Einige Vernehmlasser stellen konkrete Änderungsanträge (BE; suisseporcs) oder regen Verdeutlichungen - auch im Sinne von Einschränkungen des Einwendungsrechts - an (AG, SG; suisseporcs).

Eine Reihe von Vernehmlassern stimmt Absatz 4 ausdrücklich zu (BE; HSR, pro natura, SVS, vbu, VCS, VLP), zwei lehnen ihn ab (LU, SG).

Einige Vernehmlasser unterbreiten Vorschläge, um den Vollzug der Wiederherstellungsverfügungen zu verbessern (pro natura, SVS, vbu, VCS), oder betonen, dass der Gesetzgeber sich verstärkt um die widerrechtlichen Bauten kümmern sollte (VD; pro natura, SVS, vbu, VCS).

Einzelne Vernehmlasser beantragen punktuelle Verdeutlichungen in Absatz 4, so bezüglich Koordination (SG), Zuständigkeit (GdePräsSG) und Verhältnis zu anderen Verfahren (BE).

Absatz 5 gibt nur vereinzelt zu Aussagen Anlass: Der SOBV stimmt der Regelung zu, GE und HEV lehnen sie ab. Einzelne Vernehmlasser halten die in Absatz 5 vorgeschlagene Regelung zumindest für problematisch und sprechen sich dafür aus, Zivilrecht und öffentliches Recht weiterhin getrennt zu halten (BE, BL, NE, VD), oder bezweifeln den Beschleunigungseffekt (GE; HSR).

# 4.6.2.3 Art. 63 Grundsätze der Koordination

Das BGer hält dafür, dass die Koordinationspflicht für alle raumplanerischen Verfahren gelten und deshalb bei den grundlegenden Bestimmungen im ersten Kapitel geregelt sein müsse. Vereinzelt werden Verdeutlichungen angeregt (Münchenstein, SIHK).

### 4.6.2.4 Art. 64 Rechtsmittel

Den neuen Rechtsmittelnormen stimmen einige Vernehmlasser explizit zu (BL; sgv; bauenschweiz, HEV, HSR, KGL, SMU, svit, VSEI).

Vereinzelt werden Vorschläge zur weiteren Beschleunigung der Verfahren, so zur Anzahl der Beschwerdeinstanzen und den Fristen, gemacht (NE; sgv; bauenschweiz, KGL, SMU, VSEI). Der SAV möchte klarstellen, dass die kantonal letztinstanzliche Überprüfung durch ein unabhängiges Gericht zu erfolgen habe.

Verschiedene Vernehmlasser verlangen - zum Teil mit konkreten Vorschlägen - Bestimmungen zur Bekämpfung missbräuchlicher Beschwerden (sgv; bauenschweiz, KGL, SMU, svit, VSEI).

# 4.7 Abgaben

# 4.7.1 Allgemeine Bemerkungen

Viele Vernehmlasser befassen sich mit den Bestimmungen über die Abgaben, und zwar in erster Linie in grundsätzlicher Form.

Den abgaberechtlichen Bestimmungen stimmen fünf Vernehmlasser zu (ENHK, KBNL, Metropole, Münchenstein, WSL). Eine grössere Anzahl Vernehmlasser unterstützt das Bestreben, den Anreiz zum Bauen ausserhalb der Bauzonen mithilfe von Abgaben zu verkleinern, grundsätzlich (JU, GR, NW; SP, Grüne CH; SGB; aefu, biosuisse, BSLA, FSU, Geosuisse, greenpeace, Hausverein, pro natura, pusch, Rheinaubund, SGS, SHS, SL, STV, suisseporcs, SVKG, SVS, vbu, VCS, VLP, WWF). Viele Vernehmlasser lehnen die vorgeschlagenen Abgaben indessen ab (AG, AR, BL, GL, LU, SG, SO, SZ, TG, TI, ZG; FDP, SVP; GdeV, SAB; economiesuisse, SBV, SBVg, sgv; AGBV, bauenschweiz, BVSZ, BZS, CP, err, FER, FRI, FSKB, GdePräsSG, HEV, holzkette, hotelleriesuisse, IGS,

JLwK, KGL, KSE, KVP, LBV, LOS, SAV, SBauV, SBLV, SFF, SGBV, SIHK, SMP, SMU, SNP, suissetec, SVIL, svit, toggenburg, VIV, VSE, VSEI, VSLG, Winterthur, zbb, ZGBV, ZMP, ZPG; Schüpbach). Dazu kommen einige sehr skeptische Stimmen (BS, NE, VD; BPUK; écoli, HSR, IRL, KPK, RAKUL, SBK; Pestalozzi).

Verschiedene Vernehmlasser beurteilen die Bestimmungen als verfassungswidrig (AR, SG, SO; HEV, SNP), bezweifeln deren Verfassungskonformität oder beurteilen sie als unausgegoren (SP, Grüne CH; aefu, biosuisse, FRR, greenpeace, Hausverein, KPK, pro natura, pusch, Rheinaubund, SL, SVS, vbu, VCS, VIV, VLP).

Verschiedene Vernehmlasser lehnen die Festsetzung von Frankenbeträgen im Gesetz ab, kritisieren deren Höhe und die mangelnden Differenzierungsmöglichkeiten und schlagen alternative Bemessungsmethoden vor (FR, GR; SP, EVP, GLP, Grüne CH; SBV; AGBV, Agora, biosuisse, greenpeace, Hausverein, JLwK, La-Chaux-de-F, LDK, holz-bois, pro natura, pusch, Rheinaubund, SGS, SHS, SL, SOBV, suisseporcs, SVS, vbu, VCS, VLP, WWF).

Mehrere Vernehmlasser halten dafür, dass Erträge aus den Abgaben zweckgebunden verwendet werden sollten (BE, FR, JU; SP, Grüne CH; SBV; AGBV, Agora, AgriGE, Hausverein, JLwK, KBNL, KPK, SBLV, SGS, SHS, SOBV, suissemelio).

Verschiedene Vernehmlasser schlagen zusätzliche Abgaben vor (SP, GLP, Grüne CH; aefu, biosuisse, CS, greenpeace, Hausverein, La-Chaux-de-F, pro natura, Rheinaubund, SL, SVS, vbu, VCS, VKMB, WWF).

# 4.7.2 Art. 65 Versiegelungsabgabe für Grundstücke in Kulturlandzonen

Der Versiegelungsabgabe stimmen vier Vernehmlasser zu (AEE, BSLA, SOBV, swissolar). Viele lehnen die vorgeschlagene Versiegelungsabgabe indessen ab (AG, AR, BL, BS, GL, LU, SG, SO, SZ, TG, TI, ZG; FDP, SVP; GdeV, SAB; economiesuisse, SBV, SBVg, sgv; AGBV, bauenschweiz, BVSZ, CP, err, FBS, FER, FRI, FSKB, FVPL, GdePräsSG, HEV, holzkette, hotelleriesuisse, IGS, JLwK, KGL, KSE, KVP, LBV, LOS, SAV, SBauV, SBLV, SFF, SGBV, SIHK, SMP, SMU, SNP, SVIL, svit, toggenburg, VIV, VSE, VSEI, VSLG, Winterthur, zbb, ZGBV, ZMP, ZPG, Zürich; Schüpbach). Skeptisch äussert sich die LDK.

Einzelne Vernehmlasser äussern sich zur Frage des Umfangs der Abgabebefreiung (BE; orange, swisscom) bzw. wollen die Möglichkeit der Abgabebefreiung (Abs. 2) streichen (BSLA, Metropole, WSL).

# 4.7.3 Art. 66 Abgabe auf neuen Wohnflächen in Kulturlandzonen (Wohnflächenabgabe)

Viele Vernehmlasser lehnen auch diese Abgabe ab (AG, AR, BE, BL, BS, GL, LU, SG, SO, SZ, TG, TI, ZG; FDP, SVP; GdeV, SAB; economiesuisse, SBV, SBVg, sgv; AGBV, bauenschweiz, BVSZ, CP, err, FER, FRI, FSKB, GdePräsSG, HEV, holzkette, hotelleriesuisse, IGS, JLwK, KGL, KSE, KVP, LBV, LDK, LOS, SAV, SBauV, SBLV, SBS, SFF, SGBV, SIHK, SMP, SMU, SNP, SVIL, svit, toggenburg, VIV, VSE, VSEI, VSLG, Winterthur, zbb, ZGBV, ZMP, ZPG; Schüpbach).

Für NE bleibt unklar, welche Flächen zur Berechnung heranzuziehen sind.

### 4.7.4 Art. 67 Befreiung von der Versiegelungs- und der Wohnflächenabgaben

Diese Bestimmung gibt nur zu vereinzelten Bemerkungen Anlass: Die VLP stellt die Zweckmässigkeit der Delegation an die Kantone in Frage, die AWS schlägt eine Kompensation mit Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien oder von bestverfügbarer Energieeffizienz vor, die LDK und der SHS äussern sich zur Möglichkeit der Abgabebefreiung, die für die LDK umfassender, für den SHS auch bei landwirtschaftlichen Bauten nur eine teilweise sein soll.

# 4.7.5 Art. 68 Veranlagung und Fälligkeit der Versiegelungs- und der Wohnflächenabgabe

Zu dieser Bestimmung gibt es nur drei Stellungnahmen. Die Fälligkeit sollte gemäss NE nicht auf Gesetzesstufe geregelt werden. Gemäss SVU ist zu prüfen, ob eine Verjährungsfrist vorzusehen sei. Ein Kanton ist der Auffassung, dass die Abgabenerhebung zu einem deutlich höheren Personalbedarf führen wird (BE).

# 4.7.6 Art. 69 Gemeinsame Bestimmungen für alle Abgaben

FR spricht dem Bund die Kompetenz ab, das Verhältnis zur kantonalen Grundstückgewinnsteuer zu regeln.

# 4.7.7 Art. 70 Kantonale Abgaben

Ein Vernehmlasser stimmt der Regelung zu (BE), während mehrere die Streichung des Artikels verlangen (sgv; bauenschweiz, CAJB, FSKB, KGL, KSE, SMU, SNP, VSEI).

Viele Vernehmlasser betonen die Bedeutung einer obligatorischen Mehrwertabschöpfung (AG, AR, BE, BL, BS, GE, JU, NE, SO, TI; SP, EVP, GLP, Grüne CH; GdeV, SSV; SGB; aefu, bgs, biosuisse, BSLA, Forum Landschaft, FRR, FSU, FSU SM, FSU ZH, Geosuisse, greenpeace, GSR, Hausverein, hotelleriesuisse, hsp, HSR, KBNL, KPK, La-Chaux-de-F, Lausanne, LITRA, Metropole, MV, Münchenstein, pro natura, pusch, Rheinaubund, SAV, SBauV, SHS, SIA, SIHK, SL, SOBV, STV, suissemelio, SVS, SVU, toggenburg, vbu, VCS, VKMB, VLP, vogelwarte, WSL, WWF; Zürich). Einige Vernehmlasser halten dafür, dass für säumige Kantone eine subsidiäre Bundesregelung bereit stehen sollte (SP, EVP, Grüne CH; aefu, biosuisse, greenpeace, Hausverein, pro natura, pusch, Rheinaubund, SHS, SL, SVS, vbu, VCS, VKMB, VLP, WWF). Ein Vernehmlasser möchte eine Regelung im Bundesrecht, von der die Kantone abweichen könnten (GE). BE und FSU sehen die Infrastrukturverträge, wie sie im Kanton Bern bekannt sind, als Alternative zur Mehrwertabgabe. Der FSU hält dafür, dass mit einer obligatorischen Mehrwertabgabe auf die Versiegelungs- und die Wohnflächenabgabe verzichtet werden könnte. Gemäss EVP und Winterthur müsste die Abschöpfung 40 - 50 % betragen.

Während verschiedene Vernehmlasser eine Grundstückgewinnsteuer mit Besitzdauerabzug als unzureichende Ausgleichsmassnahme erachten (EVP, Grüne CH; aefu, biosuisse, greenpeace, Hausverein, pro natura, pusch, Rheinaubund, SL, SVS, vbu, VCS), vertritt der HEV die Auffassung, dass realisierte Mehrwerte mittels einer Grundstückgewinnsteuer abgeschöpft werden sollten.

Gemäss GR greift die vorgeschlagene Regelung zu sehr in die innerkantonale Regelungsfreiheit ein. Andere Vernehmlasser hingegen halten dafür, dass die Fragen im Zusammenhang mit dem Ausgleich erheblicher Vor- und Nachteile in den Grundzügen im Bundesrecht geregelt werden sollten (KVP, SIA).

Während Zürich den Ausgleich von Mehr- und Minderwerten einander gleich setzen will, verlangen HEV und VSLG eine Verpflichtung der Kantone zum Ausgleich planerischer Nachteile.

Verschiedene Vernehmlasser verlangen auch bezüglich der kantonalen Abgaben eine Zweckbindung (BSLA, BVSZ, CAJB, Forum Landschaft, La-Chaux-de-F, LBV, zbb, ZGBV, ZMP, Zürich).

HEV, VSE und VSLG beantragen, Absatz 2 zu streichen.

# 4.8 Aufsicht

# 4.8.1 Allgemeine Bemerkungen

Die HSR begrüsst die Bestimmungen zur Aufsicht ausdrücklich. Verschiedene Vernehmlasser hingegen beantragen die Streichung der Artikel 71 - 74 E-REG (BPUK, FSKB, HEV, KSE, SNP) bzw. jene der Artikel 71 - 73 E-REG (sgv; bauenschweiz, KGL, SMU, VSEI). Einige Vernehmlasser beurteilen die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen kritisch (NE, SG, VD, ZG; CP, CS, FER). Der sgv will das geltende Recht beibehalten.

Einzelne Vernehmlasser bestreiten die Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmungen, die als zu stark in die kantonalen Kompetenzen eingreifend empfunden werden (BL, NE, SG, VD, VS, ZG; BPUK, CP, FER, GdePräsSG, HEV)

Einige sehen im aufsichtsrechtlichen Kontext keinen über Artikel 49 Absatz 2 BV hinausgehenden Regelungsbedarf (sgv; bauenschweiz, FSKB, KGL, KSE, SNP, SMU, VSEI).

Biosuisse und VCS beantragen die Einführung eines Verbandsbeschwerderechts analog NHG und USG. Auch suissemelio ist der Auffassung, dass zur konsequenten und zielgerichteten Umsetzung des REG klare Sanktionen vorzusehen und durchzusetzen und die Rechtsmittel konsequent anzuwenden sind.

### 4.8.2 Art. 71 Aufsicht des Bundes

Die VLP begrüsst die Bestimmung.

Die dem ARE zugedachte Rolle gibt mehreren Vernehmlassern Anlass zu kritischen bis ablehnenden Stellungnahmen (AG, BL, SG; biosuisse, CP, VCS).

Chur und SSV weisen auf Auslegungsschwierigkeiten zum Begriff "unerwünschte Entwicklungen" hin.

# 4.8.3 Art. 72 Vorübergehende Nutzungszonen

EKL und SHS begrüssen die Bestimmung. Vereinzelt wird eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs (GE) bzw. eine Verstärkung des Instruments angeregt (SOBV). err regt an, dass die vorübergehenden Nutzungszonen und die Planungszonen nach Artikel 19 E-REG als Instrumente des Bundes systematisch am gleichen Ort geregelt werden sollten.

# 4.8.4 Art. 74 Kürzung von Bundesbeiträgen

Während FR, SG und TI der Bestimmung tendenziell ablehnend gegenüber stehen, wird sie vom HEV grundsätzlich positiv aufgenommen. Der FSU möchte am geltenden Artikel 30 RPG unverändert festhalten.

Verschiedene Vernehmlasser beantragen eine Überarbeitung der Bestimmung, um Unklarheiten zu beseitigen (GE; sgv; bauenschweiz, VSEI, KGL, SMU, VLP).

BE und BL halten dafür, dass die Kürzung explizit in die Kompetenz des Bundesrates fallen müsse.

### 4.9 Rechtsschutz

# 4.9.1 Art. 75

Das neu vorgeschlagene Beschwerderecht der Kantone im Nutzungsplanverfahren wird begrüsst (BE, BL, GE, SO, VD; VLP). Demgegenüber beantragen verschiedene Vernehmlasser die Streichung von Absatz 2 (SBV; AGBV, Agora, CAJB, FSKB, JLwK, KSE, SBLV, SNP). Der sgv möchte am geltenden Recht nichts ändern.

Während GE und VLP das Beschwerderecht noch etwas weiter fassen möchten, sollte der Bund gemäss FDP bloss über ein Beschwerderecht in Grundsatzfragen verfügen.

Verschiedene Vernehmlasser beantragen, im Bereich der Nutzungsplanung, insbesondere bei der Ausscheidung von Bauzonen, eine Verbandsbeschwerde einzuführen (EVP, GLP, Grüne CH; aefu, Aqua Viva, Archäologie, biosuisse, greenpeace, Hausverein, pro natura, Rheinaubund, SAC, SHS, SL, vbu, VCS, VKMB, WWF). equiterre möchte auch gegen Ausnahmebewilligungen in den Kulturlandzonen ein Verbandsbeschwerderecht einführen.

# 5 Schlussbestimmungen

# 5.1 Reservebauzonen

# 5.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Einführung der Reservebauzone wird von verschiedenen Vernehmlassern grundsätzlich begrüsst (BE, BS; EVP, GLP, Grüne CH, SP; SBV; aefu, AGBV, Agora, alb, Belmont, bgs, BVSZ, CAJB, écoli, EKL, FSU, greenpeace, Hausverein, IRL, JLwK, Lausanne, LBV, pro natura, Rheinaubund, SBK, SGS, SHS, SVS, vbu, VKMB, WSL, zbb, ZGBV).

Eine vergleichbare Zahl an Vernehmlassern lehnt das Instrument der Reservebauzone hingegen ab oder steht ihm zumindest skeptisch gegenüber (AR, BL, GL, LU, SG, UR, SZ; SAB; economiesuisse, sgv; bauenschweiz, biosuisse, Bündner Planerkreis, CCIG, Forum Landschaft, FRR, HEV, IGS, KBNL, KGL, KPK, Münchenstein, NVS, SAV, SBauV, SBK, SFF, SIHK, SMU, svit, ufs, usic, VCS, VIV, VSEI, VSLG).

Eine grössere Zahl an Vernehmlassern steht dem Instrument der Reservebauzone grundsätzlich offen gegenüber, verlangt aber Anpassungen, um das Instrument anwendungstauglich zu machen (BE, BS,

FR, NE, NW, VD; GLP, Grüne CH; aefu, AWS, bgs, BPUK, CCIG, écoli, err, Hausverein, IRL, LDK, LOS, MV, Rheinaubund, SBK, SL, UPIAV, VSE, WSL, WWF, VLP, ZPG, Zürich).

Verschiedene Vernehmlasser zweifeln, ob die Regelung der Reservebauzone mit der Eigentumsgarantie vereinbar sei (UR, SZ, VS; FDP, EVP, Grüne CH; economiesuisse; CCIG, FER, FRR, greenpeace, Hausverein, pro natura, SAV, SBK, SL, svit, SVS, vbu, VCS, VLP, VSE). SO stellt klar, dass mit der Reservebauzone eine allfällige materielle Enteignung nicht unterlaufen werden kann.

Verschiedene Vernehmlasser erachten andere Methoden und Modelle für die Baulandbegrenzung als Ziel führender: Ausgleich von Planungsminderwerten durch Beträge aus der Abschöpfung von Planungsmehrwerten (SP, Grüne CH; aefu, biosuisse, Forum Landschaft, Hausverein, KPK, Rheinaubund, SGS, SBK, SL, ufs, vbu, WWF); Einführung von Flächennutzungszertifikaten (SP, GrüneCH; aefu, Hausverein, pro natura, Rheinaubund, SVS, VKMB, WWF); Befristung der Reservebauzone (AWS, bgs, Metropole, SBK, WSL, ZHBV); Kriterien für die entschädigungslose Rückzonung bei missbräuchlicher Baulandhortung (economiesuisse).

# 5.1.2 Art. 76 Zuweisung zu Reservebauzonen

Zu Kritik Anlass gibt die grundsätzlich entschädigungslos vorgesehene Zuweisung von Grundstücken zur Reservebauzone (BE, FR; SBV; coop, CP, SBB, svit, uspi).

Vereinzelt werden Verdeutlichungen verlangt (AG, BE; equiterre, KVP, VCS).

# 5.1.3 Art. 77 Wiedereinzonungen

Während der HEV die vorgeschlagenen Transferzahlungen negativ beurteilt, erachtet BL die Bestimmung als folgerichtig.

# 5.1.4 Art. 78 Ausgleichende Massnahmen bei Neueinzonungen statt Wiedereinzonungen

Die VKMB beurteilt die Bestimmung grundsätzlich positiv, möchte das Abtauschsystem jedoch mit der Einführung von Zertifikaten ergänzen. Negativ beurteilt wird die Bestimmung insgesamt oder in Teilen von BL, GR, SO, VD, Bündner Planerkreis, CEAT, INTER und den SBB.

Einige Vernehmlasser verlangen Verdeutlichungen, etwa bezüglich des Perimeters für den Abtausch (EVP, Grüne CH; aefu, greenpeace, Hausverein, KVP, pro natura, Rheinaubund, SHS, SL, SVS, vbu, VKMB, vogelwarte, WWF), des Wertes der Grundstücke (bgs, BSLA), der Erschliessung (suissemelio) oder des Verfahrens (BE).

# 5.1.5 Art. 79 Bemessung der Entschädigung

Ein paar Vernehmlasser sehen Probleme bei der Bemessung der Entschädigung (BE, VD; FSU, HEV). Andere erachten das vorgeschlagene System generell nicht als vollzugstauglich (BL, NE; La-Chaux-de-F).

# 5.2 Vollzug, Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

# 5.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Verschiedene Vernehmlasser sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen des bisherigen Rechts, namentlich mit den vorgesehenen Änderungen im NHG und im USG einverstanden (Grüne CH; aefu, biosuisse, pro natura, Rheinaubund, SVS, vbu, VCS, WWF).

BE will eine neue Bestimmung in die Übergangsbestimmungen aufnehmen, welche den Einbezug der Kantone bei Revisionen des Raumplanungsrechts sicherstellt.

### **5.2.2** Art. 80 Vollzug

Der sgv will das geltende Recht beibehalten.

ZH fordert, dass die kantonalen Fachstellen für Raumplanung gemäss Art. 31 RPG zwingend beibehalten werden müssen.

# 5.3 Übergangsbestimmungen

# 5.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Einige Vernehmlasser stimmen den Übergangsbestimmungen explizit zu (SP, EVP, Grüne CH; aefu, biosuisse, écoli, ENHK, greenpeace, Hausverein, pro natura, Rheinaubund, SAV, SGS, SHS, SL, SVS, vbu, VCS, vogelwarte, WWF). Einige lehnen sie ab, wobei die Ablehnung sich hauptsächlich auf die zu kurzen Fristen bzw. die mangelnde Abstimmung zwischen Artikel 83 und 84 E-REG und nicht auf die Anpassungen an sich bezieht (AG, BE, BL, FR, GE, GL, LU, NE, NW, TI, UR, VD, VS, ZG; Chur, err, HEV, KPK, LDK, SIA, VLP).

# 5.3.2 Art. 83 Anpassungen durch die Kantone

Einige Vernehmlasser stimmen der vorgeschlagenen Bestimmung explizit zu (SP, EVP, Grüne CH; aefu, biosuisse, greenpeace, Hausverein, Rheinaubund, SAV, SGS, SHS, SL, vbu, VCS, vogelwarte, WWF). Einige lehnen sie ab, wobei sich die Ablehnung hauptsächlich auf die zu kurzen Fristen bzw. die mangelnde Abstimmung zwischen Art. 83 und 84 E-REG und nicht auf den materiellen Gehalt der Bestimmung bezieht (AG, BE, BL, FR, GE, GL, LU, NE, NW, TI, UR, VD, VS, ZG; Chur, écoli err, HEV, KPK, LDK, SIA, VLP).

Der HEV beantragt, die Absätze 2 und 3 zu streichen. Für BL ist unklar, was unter einer "vorläufigen Bauzone" zu verstehen ist, und der SAV betont die Wichtigkeit geeigneter Sanktionen.

# 5.3.3 Art. 84 Anpassung bestehender Bauzonen

Verschiedene Vernehmlasser begrüssen es generell, dass Massnahmen gegen zu grosse Bauzonen ergriffen werden sollen (NE; SBV; alb, AWS, CAJB, coop, FSU, FVPFL, LOS, Metropole, SGS, ufs, VSGP, WSL).

Einige Vernehmlasser stimmen der vorgeschlagenen Bestimmung explizit zu (SP, EVP, Grüne CH; aefu, biosuisse, écoli, ENHK, greenpeace, Hausverein, IRL, pro natura, Rheinaubund, SAV, SGS, SHS, SL, SOBV, SVS, vbu, VCS, vogelwarte, WWF). Andere Vernehmlasser lehnen die generelle Pflicht zur Anpassung bestehender Bauzonen ausdrücklich ab (GR, SG; sgv; bauenschweiz, Bündner Planerkreis, KGL, SFF, SMU, svit, usic, VSEI). Verschiedene Vernehmlasser kritisieren vor allem die zu kurzen Fristen bzw. die mangelnde Abstimmung zwischen den Artikeln 83 und 84 E-REG (AG, BE, BL, FR, GE, GL, LU, NE, NW, TI, UR, VD, VS, ZG; Chur, err, HEV, KPK, LDK, SIA, VLP).

Diverse Vernehmlasser halten dafür, dass die Anpassung in erster Linie in der Weise erfolgen soll, dass Grundstücke unter dem Titel der entschädigungslosen Nichteinzonung einer Nichtbauzone zugewiesen werden (SP, Grüne CH; aefu, biosuisse, greenpeace, Hausverein, pro natura, Rheinaubund, SGS, SL, SVS, vbu, VCS, vogelwarte, WWF). Eine andere Möglichkeit wird darin gesehen, Entschädigungen für Auszonungen aus den Erträgen der Mehrwertabschöpfung zu finanzieren (SP, EVP; greenpeace, pro natura, SVS, VCS). AG schlägt vor klarzustellen, dass bei der Rückzonung von Grundstücken aus nicht RPG-konformen Bauzonen keine Entschädigung aus materieller Enteignung geleistet werden muss.

Einzelne Vernehmlasser unterbreiten Vorschläge wie die Anpassung konkret umgesetzt werden soll (bgs, ENHK, Metropole).

Die vbu schlägt zwei andere Problemlösungsansätze vor: Einsatz marktwirtschaftlicher Instrumente (z. B. Flächenutzungszertifikate), sowie Beschränkung der Bauzone auf das weitgehend überbaute, voll erschlossene und von einer rechtskräftigen Quartierplanung erfasste Gebiet ab Inkrafttreten des REG.

AG und BL wünschen Verdeutlichungen zum Begriff der vorläufigen Bauzone, wobei AG positiv würdigt, dass durch Absatz 2 Druck auf die Gemeinden ausgeübt werde, die Revision umzusetzen.

Schliesslich wird vorgeschlagen, es sei an Stelle des vorgeschlagenen Artikels 84 eine neue Bestimmung zwecks Vereinheitlichung der Baubegriffe und Messweisen aufzunehmen (bauenschweiz, KGL, SMU, usic, VSEI).

# 5.3.4 Art. 85 Bestehende Bauten und Anlagen in Kulturlandzonen

Einige Vernehmlasser vermögen Sinn und Zweck dieser Bestimmung nicht zu erkennen (LU, NE; VLP); für die KVP geht die Bestimmung zu weit. Der FSU lehnt die Bestimmung ab, weil dadurch an Wohnbauten angebaute Ställe vollständig ausgebaut werden könnten.

# 6 Anhang, Änderung bisherigen Rechts

# 6.1 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht:

# 6.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Wegen der Aufweichung des Trennungsgrundsatzes im E-REG befürchtet TG eine Aushöhlung des BGBB.

Die KPK bemängelt die mangelnde Abstimmung zwischen dem E-REG im Bereich der Landumlegung und dem BGBB. err und GdePräsSG möchten die Voraussetzungen schaffen, damit die öffentliche Hand Land in der Kulturlandzone erwerben kann.

Der VSLG schliesslicht erachtet das BGBB als überholt und fordert dessen integrale Aufhebung.

# 6.1.2 Art. 62 Bst. d

NW erachtet diese Änderung als überflüssig, da Grundstücke in Bauzonen – und davon handelt Art. 47 E-REG – dem BGBB ohnehin nicht unterstehen.

### 6.1.3 Art. 64 Abs. 1 Bst. b

Zu dieser Bestimmung wird eine Verdeutlichung vorgeschlagen (vogelwarte).

# 6.2 Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz

# 6.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Während SGS den vorgeschlagenen Änderungen im NHG zustimmt, lehnen andere Vernehmlasser sie ab (bauenschweiz, KGL, SMU, VSEI).

### 6.2.2 Art. 2 Abs. 1 Bst. b

Während drei Vernehmlasser dieser Anpassung zustimmen (ENHK, Metropole, vogelwarte), verlangen deren fünf ihre Streichung (sgv; FSKB, KSE, SAB, SNP), von Metropole und WSL wird sie kritisch beurteilt (Widerspruch zu Art. 62 Abs. 4 E-REG). Die ENHK beantragt eine Ergänzung.

# 6.3 Abschnittstitel vor Art. 24f

# 6.3.1 Art. 24f (neu)

Metropole stimmt dieser Bestimmung ausdrücklich zu.

# 6.4 Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Einige Vernehmlasser beantragen Streichung dieser Anpassung (sgv; bauenschweiz, HEV, KGL, SMU, VSEI). BE beurteilt die Möglichkeit, die Planungsmehrwerte der Grundstückgewinnsteuer zu unterstellen, kritisch.

# 6.5 Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983

Während einige Vernehmlasser dem neu vorgeschlagenen Artikel 5a zustimmen (SAB; SGS, SGCI, vogelwarte, Winterthur, Zürich), beantragen der sgv und die GdePräsSG dessen Streichung. err begrüsst die Koordinationsbestimmung im USG, möchte aber das Primat der Raumplanung festgeschrieben wissen. Einige Vernehmlasser beantragen, Absatz 2 integral zu streichen (FSKB, KSE, SNP). Zudem beantragen sie die Streichung des Hinweises auf die Frühzeitigkeit und Stufengerechtigkeit in Absatz 1.

GE beantragt eine Verdeutlichung in Absatz 2 und einige Vernehmlasser schlagen eine neue Bestimmung vor, der die Idee einer ganzheitlichen räumlichen Betrachtung zugrunde liegt (sgv; bauenschweiz, KGL, SMU, VSEI).

# 6.6 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991

RAKUL lehnt die vorgeschlagene Anpassung ab, da diese seines Erachtens das ganze Gewässerschutzgesetz in Frage stellt. AG schlägt eine redaktionelle Anpassung vor.

# 6.7 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991

Einige Vernehmlasser sehen beim Waldgesetz einen Anpassungsbedarf in Artikel 48 Absatz 5 (sgv; bauenschweiz, KGL, SMU, VSEI).

# 7 Schlussbemerkungen

Die eingegangenen Vernehmlassungen machen deutlich, dass sich zahlreiche Vernehmlasser mit der zur Stellungnahme unterbreiteten Vorlage sehr detailliert und differenziert auseinandergesetzt haben. Der vorstehende Bericht soll einen möglichst repräsentativen Eindruck von der Vielschichtigkeit der eingegangenen Stellungnahmen vermitteln. Es war indessen nicht möglich, auf alle Einzelheiten einzugehen. Der Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vermag die Differenziertheit, mit der einzelne Vernehmlasser die Revisionsvorlage beurteilt haben, daher nur bedingt zu reflektieren.